ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · DEZEMBER 1967 · 15. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA
ILO · FAO
UNESCO
WHO · BANK
IFC · IDA
FUND · ICAO
UPU · ITU
WMO · IMCO
GATT
TA · SPF
ECE · ECAFE
ECLA · ECA
UNHCR · UNICEF

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

6/67

INHALTSVERZEICHNIS

Zum Tag und Jahr der Menschenrechte
Botschaft des Präsidenten der Generalversammlung 165

Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen 166

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen 167
von Professor Dr. Dr. Josef Soder

Immer wieder Zypern 173
von Dr. Johannes Gaitanides

Stand des Zypernkonflikts – Beitrag der UNO zu seiner Bewältigung . 179
von Dr. Christian Heinze

Vietnam im allgemeinen – Nahost im besonderen 186
Bericht aus New York

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Texte) . . 193
Entschließung der Generalversammlung über Annahme;
I. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
II. Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte nebst Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Veranlagungsschlüssel für die Ausgaben
der Vereinten Nationen 1968, 1969 und 1970 (Tabelle) 201

Deutschland und die Vereinten Nationen
Dokumente und Nachrichten 202

Entschließungen des Sicherheitsrats
zu Kongo, Zypern, Nahost und UN-Mitgliedschaft 203

Literaturhinweise 203

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767
Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Druck: Peter Buchbender, 53 Bonn, Breite Straße 13 - 15, Fernruf 3 17 21.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 2,80 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretärin a. D., Hannover
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
Dr. Rainer Barzel, MdB, Vorsitzender der CDU-Fraktion, Bonn
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Vizekanzler Willy Brandt
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D., Thomasberg/Siebengebirge
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D., Harwich/USA
Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger, München
Felix von Eckardt, MdB, Staatssekretär a. D., Bad Godesberg
Prof. Dr. Ludwig Erhard, Bundeskanzler a. D.
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof Paderborn
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger
Prof. Dr. Herbert Lewin, Heusenstamm-Bastenwald
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
Helmut Schmidt, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Bonn
Bundesminister a. D. Walter Scheel, Bonn
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
Bundesminister Käte Strobel, Bad Godesberg
Bundesminister Herbert Wehner, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe
Bundesminister Hans-Jürgen Wischnewski, Bonn

Vorstand:

Frau Annemarie Renger-Loncarevic, MdB, Pinneberg/Holst. (Vorsitzende)
Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)
Dr. Erhard Klotz, Bürgermeister, Neckarsulm (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrenvorsitzender)
Prof. Dr. Walter Erbe †, MdL, Tübingen (Ehrenvorsitzender)
Oskar Barthels, Oberregierungsdirektor, Stuttgart
William Borm, MdB, Berlin
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn
Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Bonn
Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Bonn
Jens Naumann, M. A., Berlin
Manfred Obländer, Bonn
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
Dr. Manfred Wörner, MdB, Göppingen
Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
Otto Bach, Senator a. D., Vorsitzender Landesverband Berlin
Dr. Werner Ehrich, MdBB, Vorsitzender Landesverband Bremen
Walter Gaßmann, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
Dr. Gerd Poetschke, Privatdozent,
Dr. Franz Rieger, Direktor, Vorsitzende Landesverband Bayern
Prof. Dr. Carlo Schmid, Bundesminister, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretariat:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Zum Tag und Jahr der Menschenrechte

Botschaft des Präsidenten der Generalversammlung, Corneliu Manescu, Außenminister Rumäniens

Jahrhundertelang haben die Völker, die erleuchtetsten Geister, ihren Genius in einer endlosen Folge von Bemühungen, ihre großzügigsten Ideen und selbst ihr Leben eingesetzt, damit der Mensch seine schöpferischen Fähigkeiten entwickeln und auf dem Weg der Zivilisation und des Fortschritts weiterschreiten könne.

Die Geschichte hat viele dramatische und oftmals erschütternde Augenblicke im Kampf des Menschen, seine Grundfreiheiten und -rechte Schritt für Schritt zu gewinnen, erlebt.

Jetzt, wo wir den Tag der Menschenrechte begehen, erscheint es mir natürlich, daß unser erster Gedanke in tiefer Achtung denen gelten soll, die an der Schaffung des modernen Begriffs der Rechte, die der menschlichen Person angeboren sind, mitgewirkt haben.

Die Charta der Vereinten Nationen, welche die Förderung der Grundrechte und -freiheiten als grundsätzliches Ziel verkündet, erkannte die unlösbare Bindung zwischen der Achtung vor diesen Rechten und der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Hiervon war die Generalversammlung beseelt, als sie am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte annahm – das erste internationale Dokument, die Rechte der menschlichen Person kundzutun, seine Würde anzuerkennen und gleiche und unveräußerliche Rechte für alle als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Weltfrieden zu verkünden. Die Erklärung spiegelt die historischen Veränderungen im internationalen Leben seit dem Zweiten Weltkrieg wider, sie fordert überall Achtung vor den elementaren Rechten der menschlichen Person ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion.

Zwei Jahrzehnte sind seit der Annahme der Erklärung der Menschenrechte vergangen. In dieser Zeit hat die Generalversammlung in vielen Entschließungen und Erklärungen den Gehalt dieses Dokuments ausgelegt und herausgestellt; sie hat das Recht der Völker gestärkt, ihr Schicksal frei zu bestimmen und ihr souveränes Recht, über ihren eigenen Reichtum und ihre Bodenschätze zu verfügen; sie hat die Diskriminierung zwischen den Menschen verurteilt und die Abschaffung jeder bestehenden Form verlangt; und sie hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die erhabenen Ideen von Friede, gegenseitiger Achtung und Verständigung der Menschen der Jugend eingeprägt werden sollen. Die gewaltige Arbeit, die von den Vereinten Nationen auf diesem Gebiet geleistet worden ist, wurde durch die Annahme der beiden Konventionen über Menschenrechte bereichert.

Ein wichtiger Schritt in der Erfüllung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 22. Tagung einstimmig angenommene Deklaration, welche die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen verkündet. Diese wahrhafte Charta der Frauenrechte stellt eine formelle Anerkennung der Tatsache dar, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das Wohlbefinden und der Friede der Welt von der vollen Teilnahme der Frauen an allen menschlichen Betätigungen abhängt.

Jeder Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt die Gelegenheit, uns an unsere Verantwortung zu erinnern, unter stärkerer Beteiligung der gesamten internationalen Gemeinschaft, bis zu ihrer vollständigen Durchführung auszuharren.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns vor allem bemühen, die Achtung vor der Persönlichkeit aller Völker zu gewährleisten wie für ihr Recht, ihr eigenes soziales System ohne fremde Einmischung zu wählen. Nur wenn ein Volk Herr seines eigenen Landes ist, kann die Freiheit eines jeden Individuums in seinem eigenen Haus gesichert werden.

Ohne politische Unabhängigkeit, ohne ungehinderte Bestätigung der

Souveränität, ohne freie Ausübung des Rechts der Völker, ihr eigenes Schicksal zu bestimmen, ist es unmöglich, vom echten Genuß individueller Rechte oder von der Entwicklung der menschlichen Person zu sprechen.

Fremde Einmischung und die Auferlegung eines fremden Willens auf andere Menschen sind eine schamlose Weigerung der Notwendigkeit, die Menschenrechte zu schützen. Solchen Praktiken muß ein Ende gesetzt werden. Die Ausrottung des Kolonialismus – diese Leugnung der Würde und des Wertes der menschlichen Person – in allen seinen Formen und Bekundungen ist eine grundsätzliche Notwendigkeit unserer Zeit.

Die unabhängige wirtschaftliche Entwicklung, die für das internationale Leben im allgemeinen wesentlich und im besonderen für die Völker lebenswichtig ist, die die so großen Räume der Welt bewohnen, ist zugleich eine Vorbedingung dafür, daß jeder Mensch die Früchte seiner Arbeit genießen, am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilnehmen und von dem Wachstum der Gesellschaft, der er angehört, Nutzen haben kann.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien müssen die Staaten den rechtlichen und sittlichen Rahmen schaffen, um die Herrschaft des Gesetzes in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten, um das Recht aller Völker auf Frieden, Leben und freie Entwicklung zu sichern und um ihren Zugang zu den Errungenschaften der Wissenschaft und den Gewinnen von Kultur und Zivilisation zu fördern.

Nur in einem internationalen Klima gegenseitigen Verstehens und gegenseitiger Achtung können die hohen humanitären Ideen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte voll verwirklicht werden. Gewiß, das hängt grundsätzlich von den aufrichtigen und entschlossenen Bemühungen aller Staaten und von der ihnen gegebenen Möglichkeit ab, an der Formung und Anwendung von Lösungen für Probleme beizutragen, welche die Menschheit unserer Zeit bedrängen.

Da ich zutiefst an den Sieg der menschlichen Werte glaube, appelliere ich an diesem Jahrestag stärkstens an alle, durch unsere gemeinsamen Anstrengungen die Schaffung solcher Verhältnisse des Weltfriedens, des Verstehens und der Zusammenarbeit sicherzustellen, die zum vollen Genuß der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Menschen wesentlich sind.

(Aus dem Englischen)

Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, U Thant

Seit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – ein Dokument, das einer meiner Mitarbeiter »die größte Herausforderung unserer Zeit« nannte – vor 19 Jahren angenommen wurde, haben die Vereinten Nationen zusammen mit der tatkräftigen Unterstützung der führenden Geister der Menschheit an Regierungen, Staatsmänner, Organisationen und Gruppen in einflußreichen Stellungen appelliert, wirksame Schritte zu tun, um Verhältnisse zu schaffen, in denen den Menschen ein würdiges Leben gesichert ist, das unsere Zivilisation zu bieten sich leisten kann und das die Männer und Frauen überall so reichlich verdienen.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in einer Reihe von anderen, Geschichte machenden Erklärungen und internationalen Konventionen weitreichende Maßstäbe für die Achtung vor den Menschenrechten verkündet und deren Schutz gefordert. Es ist ein beachtliches und ermutigendes Ereignis, daß in einer Welt, die von politischen Spaltungen und sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zerrissen ist, in den Vereinten Nationen so oft eine Übereinstimmung entstand, die zur einstimmigen Annahme der meisten dieser internationalen Dokumente führte. Jahr für Jahr wurde dieser neue Zweig des Völkerrechts, der die internationalen Maßstäbe für die Achtung vor den Menschenrechten bestimmt, durch wichtige Ergänzungen bereichert. Vor zwei Jahren war es die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, die bald in Kraft treten möge. Das vergangene Jahr war gekennzeichnet durch die einstimmige Annahme der Internationalen Verträge über die Menschenrechte. Während der jetzigen Sitzung nahm die Generalversammlung, wiederum einstimmig, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen an.

Höchstes Ziel ist jedoch die Verwirklichung dieser Normen auf nationaler und örtlicher Ebene, wo sie von den beteiligten Menschen genossen und ausgeübt werden können. Die künftige Aufgabe der internationalen Gemeinschaft lautet, darüber nachzudenken, wie sie ihre Methoden der Ermutigung, des Beistandes und der Überprüfung dieser nationalen und lokalen Bemühungen verbessern und wie ihr Einfluß bestimmte Situationen, die eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellen, beseitigen kann.

Die Generalversammlung hat feierlich an ihre Mitgliedstaaten, an internationale Organisationen innerhalb und außerhalb der Familie der Vereinten Nationen und an private Organisationen appelliert, 1968 als das Internationale Jahr der Menschenrechte zu beachten.

Verkünden wir am Vorabend des Internationalen Jahres der Menschenrechte und an diesem 19. Jahrestag der Annahme und Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erneut unsere Entschlossenheit, »unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau ... zu bekräftigen« und »den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern«.

(Aus dem Englischen)

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen*

PROF. DR. DR. JOSEF SODER

Wenn dieses Heft Anfang 1968 den Leser erreicht, hat das ›Jahr der Menschenrechte‹ begonnen. Denn so das Jahr 1968 zu nennen, hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1963 beschlossen. 1968, genau am 10. Dezember, werden es 20 Jahre her sein, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen wurde. Zur Erinnerung hieran und zugleich zur Herausstellung der weltweiten Bedeutung der Menschenrechte soll das Jahr 1968 besonders beachtet werden. – Die Zeitschrift wird sich an der Vertiefung des Gedankens der Menschenrechte und an den allgemeinen Bemühungen um ihre weitere Bekanntmachung gebührend beteiligen. Voraussichtlich werden alle Hefte des Jahrgangs 1968 Beiträge über das weite Feld der Menschenrechte im allgemeinen sowie über Sonderthemen und Sonderkonventionen bringen. Als Besonderheit werden ferner alle wichtigen Texte von Deklarationen und Konventionen der Menschenrechte in vollem deutschen Wortlaut als Grundlage zu den erläuternden oder vertiefenden Beiträgen gebracht. Damit wird der Jahrgang 1968 der Zeitschrift zugleich eine Materialbasis für das Thema Menschenrechte bieten. So wird zum nachstehenden Beitrag, einem ersten einführenden Beitrag über die beiden 1966 angenommenen, nach erfolgter Ratifizierung rechtsverbindlichen bedeutenden Menschenrechts-Konventionen der Vereinten Nationen auf den Seiten 193 ff. der ganze Vertragstext, einschließlich eines ergänzenden Protokolls und der Rahmenentschließungen der Vollversammlung, veröffentlicht.

Jahr für Jahr tagt im Herbst in New York die Vollversammlung der Vereinten Nationen. Man hat sich schon daran gewöhnt, diesem Ereignis wenig Beachtung zu schenken, da nach dem Augenschein nicht viel mehr als Reden im Plenum und Debatten in den Hauptausschüssen veranstaltet werden. Einer sensationshungrigen Presse liefert sie selten Material für Schlagzeilen.

Um so überraschender kam während der 21. Vollversammlung vom Herbst 1966 die Nachricht, die UN hätten die Konventionen über Menschenrechte verabschiedet und den Staaten der Welt zur Unterschrift vorgelegt. Für den skeptischen, wenn auch wohlwollenden Beobachter war das eine sehr erfreuliche Nachricht. Denn seit zwanzig Jahren arbeiten die UN an diesem Werk, das nun einer umfangreichen und fast schon aussichtslosen Bemühung zweier Dekaden eine goldene Krone aufsetzt.

I. Der Werdegang der Konventionen

1. *Die Herausforderung an die Vereinten Nationen*

Das 20. Jahrhundert wird auf einigen Gebieten in der Geschichte der Menschheit als einmalig dastehen. Bändigung und Verwertung der Atomenergie, Eroberung des Weltalls, Verwirklichung der sozialen Demokratie, das sind markante Ereignisse. Es wird aber auch als ein einmalig grausames Jahrhundert in die Geschichte eingehen.

Niemals zuvor wurden in so kurzer Zeit so enorme Verbrechen gegen den Menschen begangen. Die christliche Ketzer- und Hexenverfolgung hatte ein bis drei Millionen Opfer gefordert. Das geschah im Laufe von fünf Jahrhunderten. Während des letzten Weltkrieges sind in weniger als fünf Jahren zwei- bis dreimal soviel wehrlose Menschen ermordet worden. Eine vielfache Zahl wurde aus der Heimat vertrieben oder ist dem Sieg eines kollektivistischen Regimes zum Opfer gefallen[1]. Und auf den Schlachtfeldern beider Weltkriege haben wahnsinnige Unternehmen krankhafter Hirne 30 bis 40 Millionen Menschen umgebracht. Wahrhaftig ein blutbeflecktes Jahrhundert.

Die Vereinten Nationen, die Frieden und Ordnung in der Welt herstellen und sichern sollten, mußten sich mit diesem schaurigen Ergebnis befassen. Ihr Augenmerk galt deshalb von Anfang an dem Menschen, seiner Würde und seinen unveräußerlichen Rechten[2].

Schon die Atlantic Charta, der erste Kern, aus dem sich die Satzung der Vereinten Nationen entwickelte, wollte eine Welt schaffen, in welcher die Menschen »free from fear and want« leben könnten[3] – eine Formulierung, die jetzt in der Präambel der beiden Konventionen ihren endgültigen Platz erhalten hat. Die Dumbarton Oaks Vorschläge von 1944, der erste Entwurf der Charta der UN, erstrebte daher als eines der großen Ziele der Organisation »die Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten«[4].

Die Charta der UN spricht an sieben verschiedenen Stellen von Menschenrechten[5]. Neben der Erhaltung des Friedens will sie vor allem die »internationale Zusammenarbeit..., um... die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten... zu fördern und zu entwickeln« (Art. 1, 3). Auf dieses Ziel hin steuerten die UN von Anfang an, ohne sich durch Verzögerungsmanöver der Großmächte und die schier unüberwindliche Mannigfaltigkeit divergierender Interessen entmutigen zu lassen. Sie schufen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und arbeiteten unverdrossen seitdem an den jetzt vorliegenden Konventionen. Die Verwirklichung der Normen dieser internationalen Rechtsdokumente wird weiterhin die endgültige Aufgabe der UN auf diesem Gebiet bleiben.

Zur Technik der Arbeiten innerhalb der UN muß auf die Bestimmungen der Charta verwiesen werden. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist seit den Entwürfen von Dumbarton Oaks der Katalysator der Menschenrechte. Als besonderen Ausschuß bildete er die Menschenrechtskommission. Diese hat die verschiedenen Entwürfe der Allgemeinen Erklärung und der Konventionen ausgearbeitet. Über den Wirtschafts- und Sozialrat wurden sie dann der Vollversammlung vorgelegt. Diese wiederum ließ sie in ihrem Hauptausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen beraten und neu formulieren, bis sie schließlich vom Plenum endgültig angenommen wurden.

2. *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Vorläuferin der Konventionen*

Auf der ersten Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrats der UN wurde am 18. Februar 1946 beschlossen, die Menschenrechtskommission gemäß Art. 68 der Charta zu gründen. Ihre im Rahmen dieses Artikels abgesteckte Aufgabe würde sein, Empfehlungen und Vorschläge auszuarbeiten, welche sich zuvörderst auf den Entwurf einer internationalen Menschenrechtskonvention bezögen. Die Kommission bestand zunächst aus einer ›Kernkommission‹ der folgenden neun Mitglieder: Prof. René Cassin (Frankreich), Prof. Ferdinand Dehousse (Belgien), Victor P. Haya de la Torre (Peru), Paal Berg (Norwegen), K. C. Neogy (Indien), Dr. John C. H. Wu (China), Alexander Borisow (UdSSR), Dusan Brkish (Jugoslawien), Frau Eleanore Roosevelt (USA), die den Vorsitz hatte. Die Kernkommission trat erstmalig am 29. April 1946 in New York zusammen.

Im Juni desselben Jahres erweiterte der ECOSOC diesen Kern zu einer vollen und ständigen Kommission, die aus Vertretern von 18 Mitgliedstaaten der UN bestand[6]. Wegen

der Bedeutung für die Zielrichtung in den Menschenrechtsdokumenten sei hier die Zusammensetzung besonders vermerkt: Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Jugoslawien, Libanon, Panama, Philippinen, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay, USA, Weißrußland.

Ihre erste Sitzung hielt sie im Januar/Februar 1947 in Lake Success im Staate New York ab. Nach der Bildung verschiedener Unterausschüsse machte sie sich daran, eine ›International Bill of Rights‹ auszuarbeiten. Ein Redaktionsausschuß wurde gebildet, bestehend aus Frau Roosevelt als Präsidentin der Kommission für Menschenrechte, dem ersten Vize-Präsidenten Dr. Chang (China) und dem Berichterstatter der Kommission Dr. Charles Malik (Libanon). Besonders letzterer beeinflußte von Anfang an maßgeblich die Formulierung der Menschenrechtsdokumente der UN[7].

Es entstand sofort das Problem, ob zunächst eine Deklaration oder eine Konvention oder gar beide zugleich ausgearbeitet werden sollten. Eine Deklaration würde kein juristisches Instrument mit strikten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bedeuten. Eine Konvention dagegen würde bei dem damaligen Stand der Anerkennung der Menschenrechte kaum mit der Unterschrift der Mitgliedstaaten rechnen können. Aufgrund dieser Erwägungen wurde beschlossen, *zwei* verschiedene Dokumente zu schaffen: eine Deklaration oder Erklärung mit programmatischem Inhalt in Bälde und später, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben wären, eine Konvention in der juristischen Form eines internationalen Vertrages. Beiden sollte ein drittes Dokument hinzugefügt werden, das die Ausführungsbestimmungen der vereinbarten Garantien der Menschenrechte unter dem Titel ›Measures of Implementation‹ enthalten sollte. Diese *drei* Instrumente zusammen würden den Titel ›International Bill of Rights‹ bekommen[8]. Hiermit war die Marschroute für die Arbeiten der Kommission gezeichnet.

Der Redaktionsausschuß befaßte sich zunächst mit den ersten zwei Instrumenten. Er konnte sie im Dezember 1947 der Menschenrechtskommission vorlegen: eine Deklaration nach einem Entwurf von Prof. René Cassin (Frankreich) und eine Konvention nach einem englischen Entwurf. Die Texte wurden allen Mitgliedern der UN mit der Bitte um Stellungnahme und Abänderungsvorschlägen[9] zugestellt.

Im Juni 1948 übergab die Menschenrechtskommission den Entwurf der Erklärung dem Wirtschafts- und Sozialrat. Dieser billigte den Text und leitete ihn an die Vollversammlung weiter. Auf ihrer Herbsttagung 1948 ließ diese über ihn in ihrem Hauptausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen beraten. Unter dem Vorsitz von Dr. Charles Malik wurden dem Thema 81 Sitzungen gewidmet. Am 10. Dezember 1948 konnte die Vollversammlung eine feierliche Deklaration der Menschenrechte verabschieden. Sie bedeutet einen Meilenstein in der internationalen Anerkennung dieser Rechte, obwohl die Ostblockmitgliedstaaten sich nicht zu einer positiven Stimmabgabe entschließen konnten.

In dieser Erklärung bekennen sich die UN uneingeschränkt zur Würde des Menschen, zu unveräußerlichen Rechten der Person und zur Gleichheit aller Menschen ohne jedwede Diskriminierung von Geschlecht, Rasse, Religion u. dgl. Die klassische geschichtliche Auffassung von Menschenrechten, wie sie von der Französischen Revolution 1789 und zuvor schon von der Amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung 1776 vertreten wurde, spiegelt sich hier wider. Recht und Gerechtigkeit sollen sich am Menschen ausrichten, nicht an Systemen und Institutionen. Solche Auffassungen erfuhren in den Vereinten Nationen erstmalig eine weltumfassende Ausweitung.

Proklamiert werden die individuellen Rechte, d. h. die klassischen Grundfreiheiten, wie sie seit Beginn des 19. Jahrhunderts immer häufiger in den Verfassungen der demokratischen Länder verankert wurden, ferner die politischen und wirtschaftlich-sozialen Rechte. Letztere in geringerem Ausmaß als wünschenswert, so daß nur die Hauptrechte auf diesem Gebiet ausgesprochen sind.

Der *Rechtscharakter* dieser Deklaration war von Anfang an im wesentlichen eindeutig. Es handelte sich nicht um strikte Rechtsgarantien. Das war die Auffassung innerhalb der Menschenrechtskommission selber[10]. Aus diesem Grunde wurden keine Ausführungsbestimmungen erlassen und eine echte Konvention mit verpflichtendem Charakter weiterhin angestrebt. Das bedeutet aber nicht, daß die Deklaration lediglich moralischen Wert besitzt. Wenn auch die allgemeine Auffassung der Vollversammlung in der Deklaration kein »zwingendes Recht« sah, so hat sie dennoch mehr als programmatischen Wert, wie wiederum verschiedentlich in demselben Plenum betont wurde[11]. Es handelt sich um eine feierliche Verlautbarung der UN, welche die Auffassung dieses internationalen Gremiums auf einem wesentlichen Gebiet enthält. Die Staaten bekunden einen gemeinsam vereinbarten Willen und es wird erwartet, daß sich auch alle daran halten. Zeitlich und rechtlich ist die Deklaration somit ein echter Wegbereiter einer internationalen Konvention mit rechtlich bindendem Charakter[12].

3. *Die Entwürfe der Konventionen in der Menschenrechtskommission*

Die Absicht der UN von Anfang an war, ein internationales Rechtsinstrument zu schaffen, welches die Menschenrechte in höchstmöglichem Maß sichere. Deswegen hatte schon der Redaktionsausschuß von 1947 mit dem Entwurf einer Konvention begonnen[13]. Man mußte aber einen langen, steinigen Weg gehen. Zeitweise schien es ein aussichtsloses Unterfangen.

In Erfüllung eines Beschlusses der 3. Vollversammlung der UN vom Dezember 1948 wurde von der Menschenrechtskommission in 6 Sitzungsperioden von 1949 bis 1954 eine solche Konvention ausgearbeitet[14].

Zunächst hatte man lediglich *eine* Konvention vorgesehen, nämlich für bürgerliche und politische Menschenrechte nach herkömmlichem Muster. Als erste Grundlage diente hierzu ein Entwurf von Lord Dukeston, der 1947 und 1948 von der Kommission gänzlich umgearbeitet wurde, teilweise aufgrund von Abänderungsvorschlägen der Mitglieder der UN[15].

In den Debatten entstand aber bald die Frage, ob auch wirtschaftliche und soziale Rechte in die Konvention aufzunehmen wären. Hier tauchte die besondere Schwierigkeit auf, inwiefern man dabei echte Rechtsnormen aufstellen könnte. Die Vertreter der Ostblockstaaten legten besonderen Eifer an den Tag, sie wollten sogar diese Normen in den Vordergrund stellen. Wie konnte man aber bei dem starken Gefälle unter den Ländern der Weltorganisation einen Gemeinnenner für wirtschaftliche und soziale Rechte finden?

Die Sowjetunion drängte ferner auf die Hinzunahme eines Artikels über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, der heute nach dem verbesserten Entwurf von USA, Brasilien und der Türkei im endgültigen Text der Konventionen steht[16]. Gedacht war er zunächst als politische Propaganda in Richtung auf die damals noch zahlreich vorhandenen Kolonialgebiete der Westmächte. Inzwischen entpuppte er sich im Zuge der Liberalisierung des Ostblocks als Bumerang für die Sowjetunion.

Noch heftigere Debatten entbrannten in der Menschenrechtskommission über die Mittel, welche die Verwirklichung der Menschenrechte gewährleisten sollten. In Erwägung zog man einen internationalen Gerichtshof, eine besondere Kommission oder ein Komitee von Staaten. Die Sowjetunion wehrte sich heftig gegen all diese Formen möglicher Kontrollen[17]. Sie erschienen ihr als Attentat gegen die Souveränität der Staaten.

Auf der 5. Vollversammlung der UN vom Herbst 1950 wurde beschlossen, die Konvention sollte durch Bestimmungen über wirtschaftliche und soziale Rechte ergänzt werden[18]. Die 6. Vollversammlung 1951/52 entschied, nicht eine, sondern *zwei* Konventionen ausarbeiten zu lassen und sie zugleich zur Annahme vorzulegen[19]. Sie sollten möglichst viele gemeinsame Artikel enthalten, besonders bezüglich des Systems der Verwirklichung der Rechte.

Hiermit fiel eine Entscheidung, welche das Gesamtbild der Konventionen prägte und zum Erfolg wesentlich beitrug. Die Ausarbeitung begann in der 8. Tagung der Menschenrechtskommission von April/Juni 1952. Die Kommission bestand jetzt aus Vertretern folgender Staaten: Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Libanon, Pakistan, Polen, Schweden, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay, USA. Den Vorsitz führte Dr. Charles Malik (Libanon), Vize-Präsident war Prof. René Cassin (Frankreich)[20].

Die Entwürfe sollten 1953 fertiggestellt sein. Besondere Spannungen zwischen Ost und West wirkten sich aber in diesem Todesjahr Stalins auf die Arbeiten aus. Zwei Blöcke bildeten sich innerhalb der Kommission für Menschenrechte. Die Sowjetunion wollte jetzt wieder nur eine Konvention. Für diesen Vorschlag stimmten Ägypten, Chile, Jugoslawien, Pakistan, Polen, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay. Die anderen 10 Mitglieder lehnten ihn ab[21].

Auf der 9. Tagung der Kommission April/Mai 1953 in Genf unterbreiteten die Vereinigten Staaten einen neuen Vorschlag, der als geänderter Standpunkt die weitere Entwicklung entschieden beeinflußte: Die internationale Lage stünde den Konventionen im Wege, sie würden sich als überflüssig und wertlos erweisen. Die Regierung der USA habe daher nicht die Absicht, die Konventionen zu ratifizieren, auch wenn die Vollversammlung sie annähme. Sie schlage daher ein ›neues Aktionsprogramm‹ vor: jährliche Berichterstattung über den Fortschritt auf dem Gebiet der Menschenrechte, Sonderstudien der Menschenrechtskommission und gegenseitige Beratungen[22].

Dieser Vorschlag hatte zunächst keinen praktischen Wert, sondern nur aufschiebende Wirkung für die Fertigstellung der Konventionsentwürfe. Später stellte sich jedoch heraus, daß er womöglich entschieden zum erfolgreichen Abschluß der Bemühungen beigetragen hat.

4. *Die Entwürfe der Konventionen in der Vollversammlung*

Auf der 10. Tagung der Menschenrechtskommission Februar/April 1954 wurde der Entwurf der Konventionen abgeschlossen[23]. Über den Wirtschafts- und Sozialrat gelangte er zur Vollversammlung der UN. Somit begannen auf der 10. Vollversammlung 1955 im 3. Hauptausschuß die Beratungen und Debatten über die Konventionen. Es zeigte sich sofort, daß die Materie trotz ausgezeichneter Arbeit in der Menschenrechtskommission nicht reif war für einen endgültigen Beschluß. Deswegen reichten auch die USA den Vorschlag vom System der jährlichen Berichte über Stand und Hauptfragen der Menschenrechte ein, der angenommen wurde[24]. Ein Komitee für Studien besonderer Menschenrechte wurde gebildet, das alljährlich verschiedene Einzelprobleme behandelte. Somit entstand ein zweiter Weg neben den Konventionsentwürfen, der in den nachfolgenden Jahren zu wichtigen Ergebnissen führte.

Aber auch die Texte der Konventionen blieben weiterhin auf der Tagesordnung. Auf jeder Tagung der folgenden Jahre konnte der 3. Hauptausschuß der Vollversammlung einige Artikel der Konventionen zum Abschluß bringen, besonders wenn zusammenhängende Probleme zur Debatte standen. So auf der 10. Tagung 1955 die Präambel und Art. 1 beider Konventionen, auf der 11. Tagung 1956 die Art. 6 bis 13 der Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, auf der 12. Tagung 1957 die Art. 14 bis 16 (Arbeit, Lohn, Lebensstandard, Gewerkschaften) und Art. 6 der Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte, auf der 13. Tagung 1958 die Art. 7 bis 11 dieser Konvention usw.

Die 21. Vollversammlung vom Herbst 1966 gab ihrem 3. Hauptausschuß am 24. September den Auftrag, den ›Entwurf Internationaler Konventionen über Menschenrechte‹ abzuschließen. Bis zum 12. Dezember wurden die noch fehlenden Artikel ausgearbeitet, besonders jene Teile, welche sich auf die Garantien beziehen, sowie die Schlußbestimmungen über Inkrafttretung und sonstige formale Normen. Ferner wurde ein drittes Dokument ausgearbeitet unter dem Titel Optional Protocol (Fakultativprotokoll), welches der Konvention über

Blick in die Vollversammlung der Vereinten Nationen: Festkonzert am 10. Dezember 1967 zur Erinnerung an die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 19 Jahren. Es spielte u. a. das weltbekannte Geschwisterpaar Yehudi Menuhin (Violine) und Hephzibah Menuhin (Klavier) die Violinsonate in A-Dur von Cesar Franck.

Staatsbürgerliche und Politische Rechte beigefügt ist und wodurch die Unterzeichnerstaaten die Autorität der Kommission einschließlich für das Petitionsrecht anerkennen und unterstützen.

Am 7. Dezember 1966 lag im 3. Hauptausschuß der endgültige Text beider Konventionen zur Abstimmung vor: Er wurde einstimmig angenommen. Das Protokoll wurde mit 59 gegen 2 Stimmen bei 32 Enthaltungen verabschiedet[25].

II. Der Inhalt der Konventionen

Die Bestimmungen der Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (hier als Konvention A bezeichnet) und der Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte (hier Konvention B genannt) kann man in vier Gruppen einteilen: 1. Einleitende Normen. 2. Materielle Menschenrechte. 3. Mittel zur Verwirklichung dieser Rechte. 4. Formalrechtliche Schlußbestimmungen. Kernstück bilden die materiellen Rechte. Die anderen Bestimmungen sind zum guten Teil in beiden Konventionen identisch.

1. *Die einleitenden Normen*

Hierzu gehören zunächst die Präambeln und der Artikel über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die in beiden Konventionen mit dem gleichen Wortlaut erscheinen. Ferner die Artikel über die Garantien, welche die Unterzeichnerstaaten innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der verzeichneten Menschenrechte geben, einschließlich der Regelung für Notstandssituationen.

Die *Präambeln* enthalten, wie immer, die Grundauffassungen für einen bestimmten Gesetzesbereich. Hier bekennen sich die Unterzeichnerstaaten feierlich zu unveräußerlichen Menschenrechten und zur grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen ohne rechtliche Unterschiede. Zum Ausdruck kommt die klassische geschichtliche Auffassung von natürlichen Rechten des Menschen, wie sie sich seit dem Mittelalter allmählich entwickelte und in der amerikanischen und französischen Freiheitsbewegung Ende des 18. Jahrhunderts durchsetzte. Neu ist dabei die Ausweitung dieser Auffassungen auf Weltebene. Neu im Vergleich zur Menschenrechtsdeklaration ist auch die metajuristische Feststellung, daß die Menschenrechte sich aus der innewohnenden *Würde* des Menschen ergeben[26].

Der Artikel über das *Selbstbestimmungsrecht* der Völker steht in beiden Konventionen, weil er ein Grundrecht jener menschlichen Gesellschaft darstellt, in welcher die Menschenrechte zu verwirklichen sind. In Anlehnung an diesen Artikel kam später eine wirtschaftliche Ergänzung, die besagt, alle Völker besäßen das natürliche Nutzungsrecht ihrer nationalen Bodenschätze: Art. 25 der Konvention A, Art. 47 der Konvention B.

2. *Die materiellen Menschenrechte*

A. – Die Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte wurde als erste ausgearbeitet und der Vollversammlung vorgelegt, somit steht sie an erster Stelle. Sie enthält die ›modernen‹ Menschenrechte, die in der Deklaration von 1948 nur wenig Raum fanden.

Vier Gruppen von Rechten werden in den Art. 6 bis 15 der Konvention A normiert:

a) Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit: Art. 6 bis 9. Anerkannt wird ein grundsätzliches Recht auf Arbeit und auf die Mittel, dies zu verwirklichen: Art. 6. Ferner gerechte Arbeitsbedingungen, gerechter Lohn, Wohnung und Urlaub: Art. 7. Gewährleistet wird die freie Gewerkschaftsbildung und der Streik, obwohl mit Einschränkungen: Art. 8. Hinzu kommt das Recht auf soziale Sicherheit, das sehr vage formuliert ist und kaum mehr als programmatischen Wert besitzt: Art. 9.

b) Schutz der Familie, der Ehe, der Mutterschaft, der Minderjährigen: Art. 10.

c) Recht auf Lebensbedingungen und Gesundheit: Art. 11 und 12. Im Art. 11 wird das Grundrecht eines jeden Menschen auf Ernährung ausgesprochen, das ›Freisein von Hunger‹, welches durch die internationale Zusammenarbeit zur Lebensmittelproduktion und -verteilung, unter Anwendung moderner Mittel, verwirklicht werden soll. Stimmt die Voraussage C. Fr. von Weizsäckers und anderer Wissenschaftler, daß die Welt in den kommenden Jahren mehr Hungertote zu verzeichnen haben wird als Gefallene in beiden Weltkriegen, dann erübrigt sich ein Kommentar zur Bedeutung dieser Bestimmung.

Ausgesprochen wird das Recht eines jeden Menschen auf Gesundheit. Für entsprechende Mittel sollen die Staaten Sorge tragen. Geburtenregelung, Bekämpfung der Kindersterblichkeit, der ansteckenden Krankheiten, Schaffung gesunder Lebensbedingungen, ärztliche Betreuung für alle: Art. 12.

d) Erziehung und Kultur: Art. 13 bis 15. Die Erziehung muß sich auf Menschlichkeit ausrichten, mit der Förderung des Verständnisses und der Toleranz in rassischer oder religiöser Hinsicht. Die Grundschulen sollen obligatorisch und unentgeltlich, die mittleren und höheren Schulen allen zugänglich sein. Das Elternrecht in der Wahl der Schule und das Recht auf Privatschulen wird insofern gewährleistet, als solche Schulen den aufgestellten Erfordernissen der Toleranz und der Freundschaft unter allen Gruppen entsprechen: Art. 13. Auch weniger entwickelte Länder sollen binnen 2 Jahren ein Aktionsprogramm für die Verwirklichung des Grundsatzes der obligatorischen und unentgeltlichen Grundschule aufstellen: Art. 14. Das Recht eines jeden auf Teilnahme an der Kultur und ihrer Segnungen, am geschützten moralischen und materiellen Interesse, an wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken, wird von den Unterzeichnerstaaten anerkannt. Ebenso die Freiheit für Forschung und schöpferische Tätigkeit in der Kunst: Art. 15.

B. – Die Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte enthält *fünf Gruppen* materialrechtlicher Bestimmungen.

a) Recht auf Leben und persönliche Unverletzlichkeit: Art. 6 und 7. Gewährleistet wird das allgemeine Recht auf Leben, mit Einschränkung bei der Todesstrafe: Art. 6. Man spürt die klare Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe. Leider wird diese nicht auf einwandfrei erwiesene Schuld in Kapitaldelikten beschränkt, um den Justizirrtum und den politischen Mord der öffentlichen Hand möglichst auszuschließen. Zur Unverletzlichkeit wird der Schutz gegen Mißhandlung gewährleistet: Art. 7.

b) Recht auf persönliche Sicherheit: Art. 9–11, 14–16, 24. Hier wird zunächst der Schutz gegen willkürliche Haft in Art. 9 ausgesprochen. Ferner das Recht auf menschliche Behandlung der Strafgefangenen einschließlich im Strafvollzug: Art. 10. Verboten wird die Haft wegen einer Vertragsschuld: Art. 11. Der Staat soll Gleichheit vor Gericht, öffentliche Verhandlungen, Rechtsgarantien – den angelsächsischen ›fairen Prozeß‹ – und sonstige Rechte strafprozessueller Natur gewährleisten: Art. 14. Verboten wird das rückwirkende Strafgesetz, mit Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Völkergemeinschaft: Art. 15. Zu dieser Gruppe der persönlichen Sicherheit gehört auch der Schutz der Minderjährigen beiderlei Geschlechter aus Art. 24 und die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit eines jeden in Art. 16.

c) Recht auf Freiheit und Entfaltung der Person: Art. 8, 12, 17–23. Verboten ist die Sklaverei, die Leibeigenschaft und die Zwangsarbeit, letztere mit Ausnahme bei Sträflingen oder bei öffentlicher Not: Art. 8. Anerkannt wird das Recht auf Freizügigkeit, auch über die Landesgrenzen hinaus, mit gesetzlichen Einschränkungen: Art. 12. Verboten ist die will-

kürliche Ausweisung der Ausländer: Art. 13. Geschützt wird die Privatsphäre, die Familie, die Wohnung, der Briefwechsel und die Ehre gegen willkürliche und gesetzwidrige Eingriffe: Art. 17. Anerkannt wird die Gewissens- und Religionsfreiheit: Art. 18. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, wenn auch mit Einschränkungen: Art. 19. Verboten ist Kriegspropaganda und Fremdenhaß: Art. 20. Gewährleistet bleibt die Versammlungsfreiheit: Art. 21 und die Vereinigungsfreiheit, mit Einschränkungen für die Streitkräfte und die Polizei: Art. 22. Ausgesprochen wird schließlich das persönliche Recht und die Freiheit auf Eingehung einer Ehe und Gründung einer Familie, wobei letztere besonderen Schutz genießt: Art. 23.

d) Recht auf Gleichheit: Art. 2, 1, Art. 3, Art. 23, 4, Art. 26. Bestimmt wird, daß die Rechte der Konventionen für alle gelten, ohne Unterschied von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, Nationalität, Eigentum, Geburt oder einem anderen Status: Art. 2, 1. In bezug auf alle Rechte dieser Konvention sind Mann und Frau gleich: Art. 3, ebenso im Bereich der Ehe: Art. 23, 4. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz verbietet jede Diskriminierung im Bereich des Staates, aber auch seitens politischer oder religiöser Organisationen, denen der Mensch angehört: Art. 26.

e) Politische Rechte: Art. 25 und Art. 27. Alle Bürger haben das Recht auf politische Betätigung – aktives und passives Wahlrecht – und auf Zugang zum Beamtentum: Art. 25. Die religiösen oder politischen Minderheiten besitzen das Recht auf eine eigene Kultur, Religion, Sprache: Art. 27.

Der Rechtskatalog der Konvention B entspricht faktisch dem Grundrechtsteil der Verfassungen moderner Staaten. Er enthält fast dieselben Rechte wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Es handelt sich dabei um die klassischen Menschen- oder Grundrechte, die sich in den letzten zwei Jahrhunderten immer mehr durchgesetzt haben.

Es fällt dennoch auf, daß einige grundlegende Rechte hier nicht erscheinen:

Nicht erwähnt ist das Recht auf *Eigentum* und die entsprechende Regelung der Enteignung. Nach allgemeiner Überzeugung ist es ein echtes Menschenrecht, lediglich die Grenzen bleiben unbestimmt. Der Entwurf sah es vor, aber trotz anhaltender Debatten konnte keine Einigung erzielt werden[27].

Nicht vorhanden ist ferner das *Asylrecht,* welches in der Deklaration in Art. 14 erscheint. Auch hierüber war keine Einigung innerhalb der Menschenrechtskommission zu erzielen[28]. Dabei handelt es sich um eines der ältesten Menschenrechte. Das Recht des Staates, Asyl zu gewähren, ist heute ein internationales Gewohnheitsrecht[29].

Das Recht auf *Staatsangehörigkeit,* das heute allgemein als politisches Recht gilt und in Art. 15 der Deklaration ausgesprochen war, ist ebenfalls nicht erwähnt.

Das *Petitionsrecht* als natürliches Recht der Untergebenen, sich mit Bitten und Beschwerden an die staatliche Obrigkeit zu wenden, ist im Rechtskatalog nicht vorhanden. Auf die verschiedenen Vorschläge konnte keine Einigung erfolgen, obwohl die Vollversammlung hierin »an essential human right« sieht[30].

Der Konvention wurde ein Optional Protocol, ein Fakultativprotokoll hinzugefügt, worin sich jene Staaten, die es annehmen, verpflichten, einzelnen Untergebenen das Recht zu gewähren, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges sich an das Komitee für Menschenrechte, das die Konvention ins Leben ruft, wenden zu können: Art. 1 ff. des Protokolls.

Die freie Berufswahl und der freie Arbeitsplatz kommt in der Konvention auch nicht zum Durchbruch. Der allgemeine Eindruck bleibt bestehen, die Suche nach einem von allen anzunehmenden Kompromiß habe die menschliche *Freiheit* im Endergebnis zu kurz kommen lassen. Mehr war wohl

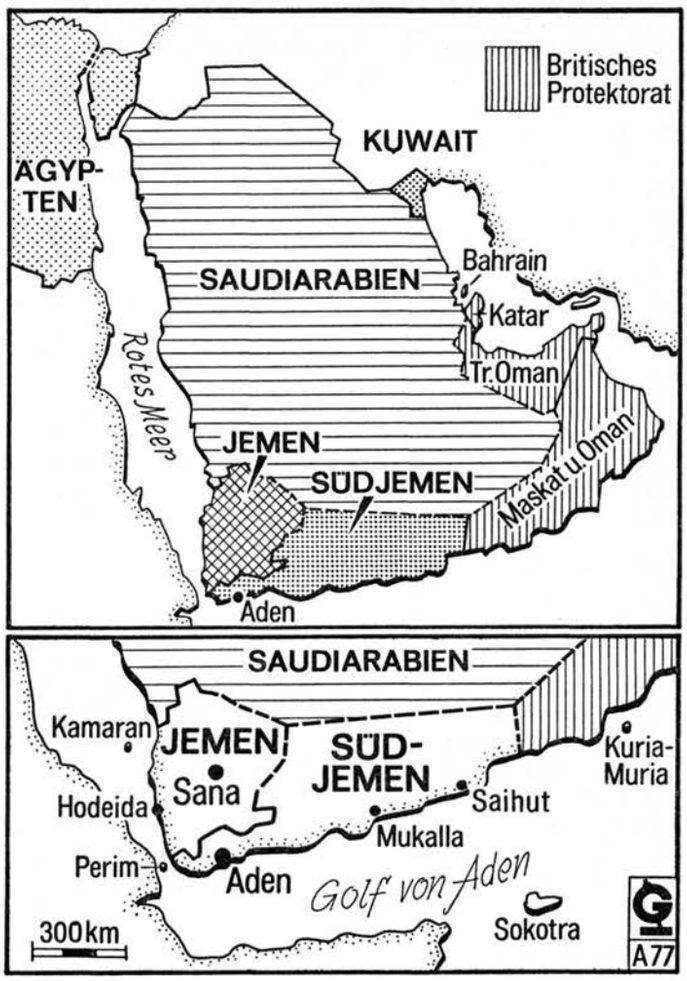

Aus der Südarabischen Föderation ging nach blutigen Kämpfen mit den britischen Oberherrn am 30. November 1967 der neue Staat Südjemen hervor. Er wurde am 14. Dezember 1967 als 123. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

vorläufig nicht zu erreichen. Das Mangelhafte sei aber vermerkt, zumal es sich hierin um eine noch nicht abgeschlossene weltweite Entwicklung handelt.

3. *Die Mittel zur Verwirklichung der Rechte*

Die Konventionen enthalten, im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung, echte Rechtsbestimmungen, welche die Staaten verpflichten. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Ausführungsnormen. Als solche sind zu verzeichnen:

a) Innerstaatliche Garantien. – Diese enthalten die Art. 2 bis 5 der Konvention A und mit erweitertem Wortlaut die Art. 2 bis 5 der Konvention B. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, Mittel zu ergreifen und Wege zu finden, um die Rechte der Konventionen zu gewährleisten bzw. Schritte zu unternehmen, um allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verwirklichen.

b) Internationale Garantien. – Zur Verwirklichung der Rechte aus der Konvention A wird ein System von periodischer *Berichterstattung* der Staaten über Stand und Entwicklung der Rechte geschaffen: Art. 16 ff. Für die bürgerlichen und politischen Rechte, die schärfere Konturen besitzen und stärker vom Willen der Staaten abhängen, ist die Zusammensetzung eines *Komitees für Menschenrechte* vorgesehen: Art. 28–45 der Konvention B. Es empfängt die Berichte der Staaten, fertigt selber Berichte an und überreicht sie den Staaten sowie dem Wirtschafts- und Sozialrat. Es kann sich auch mit Beschwerden eines Mitgliedstaates gegen den anderen wegen Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Konvention befassen, vorausgesetzt, daß der betreffende Staat

ihm diese Kompetenz zugestanden hat: Art. 41. Zur Beilegung der Streitfrage kann das Komitee mit Zustimmung der Partner eine Vergleichskommission einsetzen und deren gute Dienste anbieten: Art. 42. Über seine Tätigkeit erstattet das Komitee Jahresberichte an die Vollversammlung: Art. 45. Beschwerden einzelner Personen darf das Komitee nur entgegennehmen, wenn sich der betreffende Staat dem Fakultativprotokoll angeschlossen hat.

Es wurde folglich kein echtes supranationales Gremium geschaffen. Somit kann das Komitee nur unvollständig seine Ziele erreichen. Die Gefahr einer Politisierung der Menschenrechte bleibt leider bestehen. Vielleicht war aber bei der internationalen Lage und dem überstarken Selbstbewußtsein der Staaten vorläufig nicht mehr zu erreichen. Letztere Überlegung hat wohl auch die etwas merkwürdige Bestimmung diktiert, daß nichts in den Konventionen das natürliche Recht aller Völker auf volle Verfügung über ihre Bodenschätze beeinträchtigen soll: Art. 25 der Konv. A, Art. 47 der Konv. B.

4. *Formalrechtliche Schlußbestimmungen*

Die Normen über Ratifikation, Inkrafttreten und Abänderungsvorschläge sind in Art. 26–31 der Konvention A und Art. 48–53 der Konvention B enthalten. Der Inhalt ist identisch. Bedeutsam bleibt zunächst, daß alle Mitglieder der UN, einer Sonderorganisation der UN und des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, ferner jeder Staat, den die UN dazu einladen, den Konventionen beitreten können. Hiermit ist die absolute Universalität im Prinzip sichergestellt.

Sehr beachtsam ist ferner, daß jede Konvention drei Monate, nachdem 35 Mitglieder sie ratifiziert haben, in Kraft tritt. Weitere Staaten können später zu jeder Zeit beitreten.

III. Die Bedeutung der Konventionen

Was man mit den Konventionen erreichen konnte und welches hohe Ziel ihnen vorschwebt, ergibt sich aus den Umständen, in denen sie entstanden sind, und den Hoffnungen, die in sie gesetzt werden.

1. *Die Problematik innerhalb der UN*

Der Text der Konventionen stellt einen Kompromiß dar, in dem sich der Pluralismus innerhalb der UN widerspiegelt. Es war und bleibt ein Weltpluralismus auf politischem, juristischem, ideologischem, wirtschaftlichem und religiösem Gebiet. In den Entwürfen und in den Debatten trat besonders der politisch-ideologische Gegensatz zwischen Ost und West in Erscheinung. Die Entstehungszeit der Konventionen liegt größtenteils in der Periode des schärfsten Kalten Krieges zwischen Ost und West. Heute ist manches differenzierter. Man mußte sich auf einen Rechtskatalog einigen, den *alle* annehmen konnten. Somit wohnt eine Beschränkung dem Konventionswerk inne.

Die Ostblockstaaten gaben den wirtschaftlichen und sozialen Rechten den Vorrang, weil in ihrer Sicht hier die Grundlagen aller Rechte liegen[31]. Für sie stand das Kollektiv an erster Stelle, den Menschen sahen sie meistens als ein Rädchen im sozialen Gefüge. Als Verkörperung des Kollektivs thront der Staat hoch über den Individuen. Die Weststaaten dagegen stellten die Freiheit der Person in den Vordergrund, manchmal sogar im Sinne des alten Liberalismus und Individualismus. In den wirtschaftlichen und sozialen Rechten sahen sie oft zunächst eine Einschränkung der Freiheit der Person zugunsten des totalitären Staates.

So mußte man sich nach beiden Seiten hin auf ein abgeschwächtes Menschenbild einigen, wobei noch die Möglichkeit offen bleibt, daß Ausdrücke wie Demokratie, Recht, Frieden, Fortschritt, Regierung, Entspannung jeweils einen mehrdeutigen Sinn haben.

Aber auch rassische und religiöse Gegensätze kamen zum Vorschein. Südafrika und die USA sahen rassische Probleme in der allseitigen Gleichheit und im Zugang zum Beamtentum. Saudiarabien und Ägypten bemängelten ungenügende Rücksicht auf das mohammedanische Denken. Für viele Entwicklungsländer bedeuteten manche wirtschaftliche Rechte ohnehin zunächst nur einen Wunschtraum. Es war dennoch viel guter Wille bei allen Ausrichtungen vorhanden, sonst läge dieses Ergebnis nicht vor.

2. *Die gesetzlichen Einschränkungen*

Aus diesen Verschiedenheiten ergeben sich mancherlei Vorbehalte, deren Anwendung die Gefahr in sich birgt, Menschenrechte zu vereiteln. Bei wichtigen Rechten individueller Natur heißt es immer wieder, sie können ›durch Gesetz‹ eingeschränkt werden, oder sie gelten nur, wenn die ›öffentliche Ordnung‹ oder die ›nationale Sicherheit‹ es erlauben (vgl. Art. 9, 12, 13, 14, 19, 22 der Konvention B). Solche Einschränkungen können gefährlich werden. Auch Hitler und Stalin haben nach solchen Maßstäben und Voraussetzungen gehandelt. Die Unterdrücker der Menschenrechte schufen sich zu allen Zeiten zunächst ein juristisches Instrument, einen Gesetzestext, um freie Hand zu bekommen und ihr Vorgehen zu verbrämen. Geht man von einem Menschenbild aus, das dem Staat, der Institution oder der Ordnung immer den Vorrang gibt, bleibt für individuelle Menschenrechte, die doch ›unveräußerliche Rechte‹ darstellen, nicht mehr viel übrig.

3. *Die Verbreitung des Menschenbildes der Konventionen*

Die große Hoffnung für die schrittweise Verwirklichung der Menschenrechte besteht darin, daß jenes Bild vom Menschen, das die Präambeln aufzeichnen und das beiden Konventionen zugrunde liegt, sich immer mehr in der heutigen Welt verbreitet. So ist die Schlußempfehlung der Vollversammlung zu begrüßen, welche die Staaten und die internationalen Organisationen ersucht, mit allen Mitteln der Publizistik den Konventionen die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen[32].

Mit der Verabschiedung der Konventionen in der Vollversammlung der UN ist es noch nicht getan. Manche Staaten werden eine oder beide nie ratifizieren. Viele werden die Bestimmungen zu umgehen suchen, zumal aus dem Erfordernis des Kompromisses Lücken enthalten sind. Aber die Tatsache, daß es ein solches Instrument gibt, auf das man sich berufen kann, und daß immer mehr davon die Rede sein wird, ferner, daß die UN ihre unbestreitbare moralische Macht hierfür einsetzen, wird es ermöglichen, die Kundschaft von ihnen auch in die dunkelsten Winkel der Erde vordringen zu lassen.

4. *Die Feinde der Konventionen*

Manche Staaten sind wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rechte der Konventionen, insonderheit jene sozialer Natur, ihren Untergebenen in vollem Umfang zu gewähren. Verschiedene Staaten haben ein politisches System, das aus der wirtschaftlichen oder sozialen Lage geboren wurde und den Untergebenen vorübergehend Einschränkungen auch in den natürlichen Rechten auferlegt. Dann bleibt es eine Frage der Zeit, sofern guter Wille vorhanden ist.

Es gibt politische und ideologische Systeme, die von Natur aus inhumane Elemente in sich bergen und verschiedenen Menschenrechten im Wege stehen. Diese müssen humanisiert werden, sonst bleiben die Rechte der Konventionen Deklamation. Es gibt heute noch Staaten, wo Sklaverei und Leibeigenschaft herrschen. Es wird geschätzt, daß in der heutigen Welt noch 3 bis 5 Millionen Menschen als Sklaven leben, eine Ungeheuerlichkeit für eine Welt, die nach den Sternen greift.

In manchen Gebieten, besonders im asiatischen und afrika-

nischen Raum, ist die Würde der Frau nicht gebührend anerkannt. Gleichberechtigung von Mann und Frau bleibt da ein Zukunftsbild. Das gilt sogar in gewissem Umfang für südeuropäische Länder lateinischer Zunge.

Aber auch Organisationen ideologischer und religiöser Natur haben noch keine genügend starke Antenne für Menschenrechte. Kriegerische Unternehmen bleiben weiterhin salonfähig, obwohl jeder Krieg die Menschenrechte mit Füßen tritt. Sozialer oder religiöser Messianismus will weiterhin den Menschen das Heil durch ein äußeres System oder eine Ideologie bringen, die in manchem inhuman bleibt. Sogar große Religionen bergen menschenfeindliche Elemente in sich. Nicht einmal das Christentum, das an der Wiege der modernen Entwicklung der Menschenrechte stand, bekennt sich in seinen sichtbaren Institutionen uneingeschränkt zum Menschen und seiner Würde. Nicht nur die Magna charta libertatum wurde von einem Papst verdammt[33]. Lange Zeit lehnte man die Ideen der amerikanischen und französischen Freiheitsbewegung ab. Erst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika Pacem in terris den Menschenrechtskatalog rezipiert und einen neuen Anfang gemacht. Das Vatikanum II. bekannte sich zur beschränkten Religionsfreiheit. An einem neuen Kirchenrecht wird nunmehr gearbeitet, das vom herrschenden Menschenbild des Mittelalters abrücken soll und Verkennungen der Menschenrechte, wie die Stellung der Laien und des niederen Klerus als quasi Minderjährige, den Zwangszölibat und ähnliches, beseitigen wird.

Ein demokratischer Rechtsstaat, wenn auch sozialistischer Prägung, wird die Menschenrechte gewährleisten. Aber überall, wo Diktaturen herrschen, obwohl demokratisch gefärbt, oder der Rückfall in einen Obrigkeitsstaat zu verzeichnen ist, bleiben viele naturgegebene und unveräußerliche Menschenrechte gefährdet, wenn nicht total verkannt. Wer auf ein geschlossenes System hin fixiert ist, schwebt immer in der Gefahr, das System oder die Institution über den Menschen zu stellen. Das zeigt die Geschichte, wobei ein solches System politisch oder ideologisch ausgerichtet sein mag wie im Nazismus oder Kommunismus oder wo es lediglich eine religiöse, am staatlichen Gebilde orientierte Institution darstellt. Die Opfer der Religionskriege, der Ketzer- und Hexenverfolgungen, sowie die Hekatomben unserer Tage, wurden von demselben Ungeist und demselben psychischen Roboter gefordert: dem Denken im System, das am *Menschen* vorbeigeht.

Anmerkungen:

* Den vollständigen deutschen Wortlaut der Konventionen siehe S. 193 ff. dieser Ausgabe.
1 Zu den vielen Millionen Flüchtlingen in Europa und Asien siehe Kimminich, O.: Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings, München 1962, S. 245 ff.
2 Soder, J.: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder, Bonn 1956, S. 84 ff.
3 Den Text bei Goodrich - Hambro: The Charter of the United Nations, Commentary and Documents, 2. Aufl., S. 569.
4 Siehe Anm. 3, aaO, S. 580: »The Organization should ... promote respect for human rights and fundamental freedoms.«
5 Diese Stellen sind: Präambel, Art. 1 Ziff. 3, Art. 13 Ziff. 1 b, Art. 55 c, Art. 62 Ziff. 2, Art. 68, Art. 76 c.
6 Journal of the Economic and Social Council, First Year, Supplement No. 14, S. 164.
7 UN-Doc. E/259; Human Rights Report 9, S. 25—32; Human Rights Report 10, S. 43—60; UN-Doc. E/CN. 4/52.
8 Human Rights Report 2; Economic and Social Council, Supplement No. 3.
9 UN-Doc. E/CN. 4/21; UN-Doc. E/600.
10 Der Delegierte von Panama betonte es ausdrücklich: »The draft has been made under the definite assumption that the Declaration implies no obligation whatever«, Economic and Social Council, Third Year, 6th Session, Supplement No. 1, S. 20.
11 Yearbook of the United Nations, 1948/49, S. 530 ff.; UN-Doc. A/C. 3/SR. 108.
12 Zur Diskussion der verschiedenen Auffassungen über den Rechtscharakter der Deklaration Soder, J.: Direitos do Homem, Sao Paulo 1960, S. 212—220.
13 UN-Doc. A/PV. 180, S. 41.
14 UN-Doc. E/RES/217 (III), angenommen in der Sitzung, die im November und Dezember 1948 in Paris stattfand, Yearbook of the United Nations, 1948/49, S. 537.
15 Yearbook on Human Rights for 1948, S. 469 ff.
16 UN-Doc. E/CN. 4/516 und A/RES/421 D (V).
17 Yearbook on Human Rights for 1949, S. 330 ff.
18 UN-Doc. A/RES/421 (V) und A/RES/422 (V), Yearbook of the United Nations, 1950, S. 530; Yearbook on Human Rights for 1950, S. 458 ff.
19 UN-Doc. A/RES/543 (VI).
20 UN-Doc. E/2256; UN-Doc. E/CN. 4/669, S. 1; Human Rights Report 8, Supplement No. 4.
21 UN-Doc. E/2256, S. 12.
22 UN-Doc. E/2247; UN-Doc. E/CN. 4/689, S. 36 ff.
23 UN-Doc. E/2573; UN-Doc. E/CN. 4/705, S. 3. Der Text befindet sich in Annex I, A und B, aaO, S. 62—72.
24 UN-Doc. E/2844; UN-Doc. E/CN. 4/731. Vgl. Revue des Nations Unies 1956, No. 1, S. 69 ff.
25 UN-Doc. A/6546 vom 13. Dezember 1966, Draft International Covenants on Human Rights, Report of the Third Committee, S. 152.
26 UN-Doc. E/2256; UN-Doc . E/CN. 4/669, S. 25.
27 UN-Doc. E/2447, S. 50; UN-Doc. E/2256, S. 30.
28 UN-Doc. E/2256, S. 30.
29 So mit Recht Lauterpacht, H.: International Law and Human Rights, S. 345.
30 UN-Doc. A/PV. 185, S. 157. Drost, P.: Human Rights as Legal Rights, Leiden 1951, S. 66 stellt es zu Unrecht als ›positivrechtliches Prozessualrecht‹ dar.
31 UN-Doc. E/CN. 4/5 R. 42, S. 16.
32 Siehe Anm. 25, aaO, S. 203.
33 Soder, J.: Krieg und Frieden: Eine Wendung durch das II. Vatikanische Konzil, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 184.

Immer wieder Zypern

DR. JOHANNES GAITANIDES

Die kleine Insel Zypern gehört zu den Krisengebieten der Welt, in denen sich leicht und schnell die Gefahr eines großen Krieges entwickeln kann. Über die Ursachen der langwierigen Zypernkrise berichten die beiden folgenden Beiträge. Hierbei behandelt der erste die Verhältnisse mehr historisch-politisch und deshalb aus griechischer Sicht, der zweite mehr juristisch und deshalb mehr vom türkischen Standpunkt. So ist es nicht zu verwundern, daß die beiden Verfasser in wesentlichen Punkten sehr unterschiedlicher Auffassung sind: eine beabsichtigte Konfrontation. Verbunden sind die Autoren durch Sachkenntnis.

Seit zehn Jahren schwelt auf Zypern der Kampf zwischen der griechischen und der türkischen Bevölkerungsgruppe um die Zukunft der Insel – eine leichte Brise genügt, um die latente Glut immer wieder zum offenen Brand anzufachen, wie letzthin am 15. November 1967 der Überfall der griechischen Zyprioten auf zwei türkische Dorfgemeinschaften, der beide Mutternationen an den Rand des Krieges führte. Diese Dauerkrise vermochte zwar die Anwesenheit der 4200 Mann starken internationalen Feuerwehrtruppe der Vereinten Nationen (seit 1964) einzudämmen, aber nicht zu löschen; denn ihre Aufgabe ist es nicht und kann es nicht sein, das insulare Grundprobelm zu lösen. Der jüngste Ausbruch der Krise – unter ungünstigeren weltpolitischen Umständen denn je zuvor – beweist, daß die Politik der Abkühlung und der Bekämpfung der Symptome gescheitert ist und eine Generalkur der zyprischen Krankheit nicht länger mehr hinausgeschoben werden kann, eine Krankheit, die im absurden Mißverhältnis von Anlaß und Folgen das Schicksal der Nato an dieser ihrer schwächsten Flanke in Frage stellt[1].

Jede Bemühung um eine dauerhafte Lösung wird davon ausgehen müssen, daß der Kern des Zypern-Problems im Recht auf Selbstbestimmung liegt – diesem großen Thema unseres Jahrhunderts, das die Herrschaftsverhältnisse der Welt zum Schmelzen gebracht hat und in neue Formen gießt; wobei zu

berücksichtigen sein wird, daß kein einzelnes und auch nicht dieses Recht verabsolutiert und monopolisiert werden darf, daß jedes Recht seine Grenze an den Ansprüchen anderer Rechte findet, die es in angemessener Weise zu respektieren hat.

I

Es fehlt nicht an Versuchen, Zypern den griechischen Charakter abzusprechen. Sie prallen an der Gegenwart ebenso ab wie an der Geschichte. Gemäß der Bevölkerungsstatistik von 1960, die von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, geben sich 80 vH seiner Einwohner als Griechen, 18 vH als Türken, 1 vH als Armenier aus, 1 weiteres Prozent rekrutiert sich aus Europäern, maronitischen Arabern und Juden.

Ebenso unbestreitbar, daß von all diesen Bevölkerungselementen das griechische am längsten auf Zypern beheimatet ist. Dem Druck der dorischen Invasion weichend, siedelten sich an der Wende vom 13. zum 12. Jahrhundert v. Chr. mykenische Griechen auf der Insel an, die sie, nach dem Vorbild des Mutterlandes, in autonome Stadtstaaten unter sich aufteilten[2]. Später kamen in kurzatmiger Folge Assyrer und Perser, doch mit Alexander dem Großen kehrte die Insel wieder in den hellenistischen Staatenbereich zurück, bis sich ihrer die Römer im Jahre 58 v. Chr. für mehrere Saecula annahmen. Mit der Teilung Roms, 330 n. Chr., wurde Zypern für neun Jahrhunderte Bestandteil des byzantinischen Reiches, also wiederum griechisch. Ein kurzes arabisches Intermezzo auf der Insel endete 1191 durch die Kreuzritter unter Richard Löwenherz, der sie erst an die Templer, dann an das französische Geschlecht der Lusignans verkaufte, die sich zwei Jahrhunderte lang in der Herrschaft hielten; 1374 ging sie in genuesische, 1489 in venezianische Hände über. Schließlich bemächtigten sich die Türken 1571 Zyperns und behaupteten es dreihundert Jahre; 1878, wieder einmal von Rußland bedroht, trat die Pforte die Insel *provisorisch* an die Briten ab, um deren Rückendeckung zu gewinnen. Der Eintritt der Türkei in den Ersten Weltkrieg auf seiten der Mittelmächte gab dann London die erwünschte Gelegenheit, die volle Annexion der Insel zu proklamieren, der Ankara 1923 im Vertrag von Lausanne die nachträgliche Anerkennung *für alle Zukunft* und unter ausdrücklichem Verzicht auf alle Ansprüche erteilte. Die Engländer verliehen der Insel den Status einer Kronkolonie, der 1960 von der Souveränität im Rahmen des Commonwealth und mit der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen abgelöst wurde.

II

Dieser summarische Überblick vermittelt nur eine höchst fragmentarische Andeutung von der ausschweifenden Buntscheckigkeit dieses Inselschicksals: kaum je sich selber zu eigen, magnetischer Pol des Abenteurertums aus aller Welt, aus einer Hand in die andere fallend, ist in der Geschichte Zyperns beständig nur der Wechsel – von allen Seiten begehrt, leicht zu erobern, kaum zu halten, liest sich das Buch der Insel wie eine Biographie Aphroditens, die hier ihre Heimstätte hatte. Und wo Aphrodite, ist Ares nah – nicht nur in der Mythologie.

Die Vermutung liegt nahe: bei so häufigem Wechsel der Herrscher könne es mit der griechischen Art der Inselkinder so weit her nicht mehr sein. Sicher kam es zur Mischung zwischen Einheimischen und Zuwanderern. Aber deren Ausmaß darf auch nicht überschätzt werden. Bei aller Verschiedenheit hatten die fremden Herrschaftssysteme eine Eigenschaft gemeinsam: stets zogen sie einen gesellschaftlichen Trennungsstrich zwischen sich und dem unterworfenen Inselvolk. Darauf bestanden auf seiten der Herrschenden Stolz, Selbstbehauptungswille und fiskalisches Interesse, bei den Griechen der Fremdenhaß und mehr noch die Religion. Die griechischen Frauen zwar konnten sich den Gelüsten der fremden Herren nicht immer widersetzen, und nicht wenige von ihnen bevölkerten die Harems; ihre Kinder wurden dann Osmanen. So ging wohl griechisches in türkisches Blut ein, kaum je aber floß dieses in jenes über. Unvorstellbar, daß ein Grieche eine Türkin zur Frau hätte nehmen können.

Ferner ist in Rechnung zu stellen: die türkische Bevölkerungsbasis stellten die Soldaten, meist Janitscharen, welche die Insel 1571 erobert hatten. Diese Truppe rekrutierte sich damals grundsätzlich nicht aus Türken, sie wurde vielmehr von der osmanischen Verwaltung alle sieben Jahre in der unterworfenen, vor allem in der griechischen Bevölkerung ausgehoben, im Verfahren des Knabentributs, um sie durch eine militärisch-asketische und radikal-islamische Erziehung zur Stoß- und Elitetruppe des osmanischen Heeres heranzuzüchten, der alles Bewußtsein von ihrer Herkunft ausgetrieben war. Will man also durchaus die Karte des reinen Blutes ausspielen, so ist der türkische Stammbaum auf Zypern anfechtbarer als der griechische. Aber lassen wir diese Argumentation. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang die stets von neuem bestätigte Erfahrung, daß die außerordentliche Beharrungskraft des Griechentums in der Legierung mit dem Fremden meist als das dominierende Element durchschlägt. Noch entscheidender schließlich sind dort, wo diese Frage politisch gewogen wird, Bekenntnis und Zeugenschaft, die einer von sich selber ablegt. Und an diesem Kriterium gemessen ist Zypern griechisch. Nicht von ungefähr meint Sir Ronald *Storre*, britischer Gouverneur der Insel 1926 bis 1932: »Das Griechentum der Zyprer ist in meinen Augen unanzweifelbar«, und der kompetente Franzose Antoine *Chamay* bestätigt ihm: »Zypern ist griechischer als Griechenland selbst«.

Nicht erst seit heute versucht die griechische Stimme sich auf Zypern Gehör zu verschaffen. Als 1821 das Mutterland zum Freiheitskampf gegen die Osmanen antrat, ließ die Pforte prophylaktisch erst einmal allen weltlichen und geistlichen Führern der griechischen Zyprioten die Köpfe abschlagen. Die Sitten änderten sich 1878, als die Briten ihr liberaleres Regime auf der Insel etablierten. Und dennoch hatten die Griechen diesen Herrschaftswandel zu beklagen, denn nach der Niederlage der Osmanen im Balkankrieg von 1912 wäre zweifellos auch Zypern – gleich den anderen Inseln vor Kleinasien – Griechenland zugeschlagen worden, hätte es sich damals noch in türkischer Hand befunden. Wenig später ergab sich abermals eine Chance, 1915, als London den Griechen die Insel anbot als Preis für die Kriegsallianz. Doch die Athener Regierung war damals noch auf die Neutralität eingeschworen, und als ein Jahr darauf die venizelistische Revolution Griechenland doch an die Kriegsseite der Entente führte, war von Zypern nicht mehr die Rede.

III

Seither kam die Insel nicht mehr zur Ruhe. Die Griechen versuchten ihr Glück zunächst mit Resolutionen und Petitionen – sie endeten im Papierkorb. Die Sprache wurde härter: Verschwörungen, Unruhen, Schießereien – Mückenstiche damals für die britische Kolonialmacht. Eine neue Hoffnung schien sich mit dem Zweiten Weltkrieg zu öffnen: 30 000 griechische Zyprer (kein Türke) schlugen sich auf die englische Seite, im Wahn, für die Freiheit schlechthin zu kämpfen, die dann nach dem Siege auch ihnen nicht mehr verweigert werden könne, als Lohn nicht zuletzt für die Bundesgenossenschaft, in welche die Türkei nicht eingetreten war. Das Freiheitsfieber verstieg sich zu noch höheren Temperaturen, nachdem in der Nachkriegszeit sich der Bazillus der Selbstbestimmung über die gesamte Kolonialwelt ausgebreitet hatte. Was den Farbigen aller Kontinente recht war, sollte es den Zyprern nicht billig sein, die sich dazu noch als Teil des ältesten Kulturvolkes Europas sowie durch einen höheren Grad der politischen und zivilisatorischen Reife auswiesen! Doch die Briten ließen sich durch solche Argumente nicht erweichen. So kam es denn am 1. April 1955 zum Partisanenaufstand der rechtsextremistischen EOKA, unter der ebenso

harten wie geschickten Führung von Oberst (inzwischen General) *Grivas* alias *Digenis*, der während des Weltkrieges auf dem griechischen Festland gegen die deutsche Besatzungsmacht und dann im Bürgerkrieg gegen die Kommunisten die hohe Schule des Guerilla-Kampfes absolviert hatte. Fast vier Jahre lang hielt die EOKA die Engländer in Atem; obwohl sie schließlich 40 000 Mann gegen die knapp 600 Partisanen einsetzten, gelang es ihnen nicht, weder durch Gewalt noch durch List noch durch Bestechung, des Obersten Grivas habhaft zu werden und die EOKA niederzuschlagen, der an die 600 Menschen zum Opfer fielen, die Hälfte davon Griechen, die angeblich mit den Briten kollaboriert hatten – die Türken auf der Insel blieben von ihnen fast völlig verschont: nicht sie galten als Gegner. – Der wechselseitige Terror endete im entscheidungslosen Patt.

IV

Den politischen Sprecher fand die zypriotische Befreiungsbewegung in dem (1912 geborenen) Erzbischof *Makarios II.* Der Westen pflegt an ihm Anstoß zu nehmen: Wie kann ein Geistlicher, ein Mann Gottes, das schmutzige Geschäft der Politik auf sich nehmen, der Konspiration, ja des Komplizentums mit den skrupellosen Partisanen! Solche Beurteilung geht an Wesen und Geschichte der griechischen Orthodoxie vorbei, die im höheren Grade als Katholizismus und Protestantismus Volkskirche ist; und seit der Begründung des Oströmischen Reiches auch nationale Staatskirche, deren Oberhaupt in Zeiten der Fremdherrschaft die Rolle des ›heimlichen‹ Kaisers zufiel, samt allen Pflichten und Rechten der weltlichen Führung. Die Türken zementierten noch dieses System. Sie unterschieden die Unterworfenen nicht nach der nationalen, sondern nach der religiösen Zugehörigkeit. Bequemlichkeit und die Abneigung, sich durch die Beschäftigung mit den ›ungläubigen Hunden‹ die Hände zu beschmutzen, hießen sie, weite Bereiche des Rechtes und der lokalen Verwaltung dem fremden Klerus zu überlassen, dessen Autorität sie auch noch durch die Respektierung seines Besitzes – im Unterschied zum Privateigentum – sowie durch steuerliche Privilegien legitimierten. Kein Wunder, wenn sich der nationale Befreiungswille um die Geistlichkeit kristallisierte: sie allein bot den organisatorischen Ansatz und die überregionalen Verbindungen, sie allein verfügte, wenig genug, über finanzielle Mittel und intellektuelle Schulung. Dem weltlichen Führungsauftrag ist denn auch die griechische Orthodoxie im Freiheitskrieg von 1821 bis 1830, in den Balkankriegen, während der deutsch-italienischen Besetzung im Zweiten Weltkrieg und bei der Abwehr des kommunistischen Aufstandes nichts schuldig geblieben. Makarios repräsentiert also keineswegs eine Ausnahme, er hält sich an die Regel, an die Tradition. Daß auch seinem Ehrgeiz diese Rolle auf den Leib zugeschnitten ist, daß er sie mit zäher Energie und einem mit allen politischen Wassern gewaschenen Diplomatentalent ausfüllt, kann kaum bestritten werden. Sie brachte auch ihm das Schicksal ein, das die Briten zunächst einmal allen Freiheitspolitikern in ihren Kolonien bereiteten: sie verbannten ihn auf eine Seychellen-Insel und entließen ihn dann, nachdem sie ihm so die Gloriole des Märtyrers angehängt hatten, nach Athen – zunächst also nicht nach Zypern.

V

Auf Zypern hatte sich inzwischen die türkische Minderheit zu regen begonnen. Nicht ohne britische Nachhilfe – und damit ist die politische Sünde der Engländer genannt, die von ihnen längst bereute Torheit, durch die sie die Insel zu einem gordischen Knoten verfilzten. Unfähig, die aufsässigen Griechen zu pazifizieren, nahmen sie ihre Zuflucht zum alten Rezept des Imperialismus, zum divide et impera, indem sie das bis dahin passive türkische Element künstlich anheizten und gegen den griechischen Anspruch mobilisierten; künstlich, weil die Türkei schon 1878 Zypern abgeschrieben hatte, im Vertrag von Lausanne 1923 – vor mehr als vier Jahrzehnten also – sogar mit Brief und Siegel, ohne Einschränkung und Vorbehalt. Und auch die Türken der Insel, von denen des Festlandes nicht sonderlich geachtet, hatten sich schon längst mit ihrem Schicksal abgefunden.

Warum auch nicht? Man hatte im Laufe der Jahrhunderte die Ecken aneinander abgeschliffen, der einst so heftige religiöse Gegensatz war einer Duldsamkeit gewichen, die am dörflichen Nebeneinander von Minarett und orthodoxem Glockenturm nicht mehr den geringsten Anstoß nahm, alle alten Klüfte schienen durch die Patina der Jahrhunderte ausgefüllt, man teilte dieselben Sorgen und Nöte, unterschied sich kaum in der Arbeits- und Lebensweise, trug dieselben Kleider, wörtlich und im übertragenen Sinne, tauschte die Leckerbissen aus, und vor allem: man kannte sich bis in den letzten Winkel, kannte einander in seinen Lastern und Tugenden, in seinen Schwächen und Stärken und nicht zuletzt auch in der Sprache, und dazu und vor allem: die Zyprer beider Nationalitäten sind von Haus aus freundlichen und friedlichen Gemütes. Schließlich wußten die Inseltürken auch, daß ihre vielen Brüder drüben auf Rhodos, Kos und Thrakien unter der griechischen Flagge nicht zu leiden hatten – im Gegensatz nebenbei zu den griechischen Minderheiten in der Türkei. So waren auf der türkischen Seite alle psychologischen und politischen Voraussetzungen gegeben, um die Gräzisierung der Insel in positiver Resignation hinzunehmen, zumal auch die beiden Mutterländer alles Interesse daran hatten, den Frieden nicht zu gefährden, der ihrer fünfhundertjährigen Erbfeindschaft endlich ein Ende gesetzt zu haben schien. Es ist bezeichnend, daß dort, wo die Briten nicht ihre Hand im Spiele hatten, wie 1947 beim Übergang des Dodekanes von den Italienern an die Griechen, die Türken sich nicht auf die Rückgewinnung des Verlorenen versteiften, obwohl doch die Zwölfinselgruppe ihrer Küste noch sehr viel näher liegt und sie ihnen erst 1912 entrissen wurde, das heißt 34 Jahre *nach* Zypern!

VI

Nichts leichter aber, als den kaum gezähmten Teufel des Nationalismus wieder zu entfesseln. Die Rechnung Londons ermangelte nicht der Logik: der Einsatz des türkischen Gegengewichtes – seit Mitte 1957 – sollte die eigenen Kräfte entlasten, wenn nicht in die Position des lachenden Dritten rücken. Die erste Hälfte dieses Manövers gelang, die zweite nicht. Zu jener Zeit befand sich in Ankara die Regierung Menderes in mißlichen Verhältnissen: durch eine gründlich verfehlte Wirtschaftspolitik hatte sie die Türkei an den Rand des Bankrottes manövriert und sich selber an den Rand des Sturzes. Davor, so schien es Menderes nach ebenso altem wie chronisch vergeblichem Rezept, könne ihn nur ein außenpolitischer Erfolg retten, und so griff er denn nach dem zyprischen Strohhalm, den ihm die Briten in letzter Stunde boten. Ein antigriechischer Pogrom in Istanbul, von den Behörden wohlwollend geduldet, wenn nicht inszeniert, sorgte für die rechte Stimmung im Volke, das nur zu begeistert in die Parolen ›Zypern ist türkisch‹ oder auch ›Teilung auf Zypern‹ einstimmte. Und natürlich griffen diese Parolen auch auf die türkische Minderheit der Insel über, die in dem machtvollen türkisch-britischen Bündnis eine Chance witterte, das Schicksal der Trennung vom Mutterland doch noch zu wenden, an das sie sich fast schon ein Jahrhundert lang gewöhnt hatte. Eine terroristische Gegenorganisation wurde aufgezogen, die ›VOLKAN‹, der es bald nicht an Waffen fehlte, indessen das britische Kommando auf der Insel dazu überging, die lokale Polizei mit Türken zu bevölkern, eine Maßnahme, welche den heimlichen Kampf, geführt meist in der Nacht mit Attentaten und Sabotageakten, noch verschärfen mußte; verschärfen auch das System der Geißelhaftung und Konzentrationslager, mit dem die Kolonialmacht dem unfaßbaren Gegner vergebens beizukommen suchte. Die türkische Intervention internatio-

nalisierte schließlich den Zypern-Streit, mehr und mehr wurde der Kampf zwischen den Griechisch-Zyprioten und den Engländern zu einem Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei, der die Balkanallianz, aber auch den Südpfeiler der Nato-Front bis ins Fundament erschütterte. Und dies zu einer Zeit, da die antiwestlich orientierte Emanzipation der arabischen Staaten und das Vordringen des sowjetischen Einflusses die westliche Position im Nahen Osten schwer belasteten.

VII

Aber gerade die Verschärfung der internationalen Lage brachte die streitenden Parteien schließlich zum Einlenken; die Einsicht der Erschöpfung auch, daß keine von ihnen ihr Maximalziel zu erreichen vermochte. Dazu das Drängen der Vereinten Nationen, und noch nachdrücklicher des Hauptquartiers der Nato in Paris, das seine vermittelnde Hand eifrig spielen ließ. So kam es denn im Februar 1959 zu den entscheidenden Verhandlungen von Zürich und London, die zu einer grundsätzlichen Einigung führten. Der exilierte Makarios unterschrieb sie im Namen Zyperns, freilich nur widerwillig und unter Druck.

Das Ergebnis war ein Kompromiß, wie er klassischer und künstlicher nicht gedacht werden kann. Er forderte allen drei Parteien Opfer ab, jedoch unterschiedlichen Grades. Die Griechen verzichteten auf ihr Hauptziel, auf die Enosis, auf den Anschluß an das Mutterland; die Türken verzichteten auf die Teilung und die Briten auf die Souveränität.

Mit anderen Worten: die zyprische Mehrheit bekam die halbe Selbstbestimmung zugestanden, in Form der staatlichen Unabhängigkeit Zyperns, auf die sie nicht gezielt hatte. Die ganze, die damals Griechenland hieß, blieb ihr verwehrt. Dennoch wäre diese Lösung diskutabel und wohl auch haltbar gewesen, wenn sich nicht auch die Souveränität des neuen Staates einige empfindliche Abstriche hätte gefallen lassen müssen. Zunächst einmal durch ihre Garantierung seitens Großbritanniens, Griechenlands und der Türkei. Zur Ausübung dieser ihrer Pflicht sicherten sich die drei Garanten das Interventionsrecht, und zwar nicht nur gemeinsam, sondern auch einzeln. In dieser Bestimmung steckte schon ein Teufelsfuß; denn wenn sich die Garantie der Souveränität vor allem auf den Fall der Bedrohung von außen bezog: mit Blick gen Osten, der in der heimischen KP über einen ausbaufähigen Brückenkopf verfügt, so schloß die Garantie doch auch die Erhaltung der inneren Sicherheit in sich ein, womit wiederum der Kommunismus und – die Minderheit gemeint waren. Aber das Wort ›innere Sicherheit‹ ließ auch eine weitere Auslegung zu, eine mehr oder minder willkürliche, die der Einmischung der Garantiemächte in die zyprische Innenpolitik und in die Auseinandersetzung zwischen den beiden Volksgruppen Tür und Tor öffnete.

Eine zweite Einschränkung der Unabhängigkeit erstreckte sich auf die Zusammensetzung der Armee Zyperns. Ihr einheimischer Bestand wurde auf 2000 Mann begrenzt, zu denen Griechenland noch 950 und die Türkei 650 Mann detachierten. In ihrer Gesamtstärke boten sie alle zusammen freilich nicht mehr als ein nur symbolisches Gegenwicht zu der auf der Insel verbleibenden britischen Truppe. Über deren Stärke sagt der Vertrag nichts aus, er definiert nur den Umfang ihrer Enklaven; die ursprüngliche Forderung der Engländer auf 240 Quadratmeilen konnte Makarios in langwierigen Verhandlungen auf 99 Quadratmeilen zurückschrauben. Darüber hinaus hat sich London das Recht auf die Überfliegung der Insel, auf die Benutzung ihres Hauptflughafens Nikosia und des Seehafens Famagusta sowie auf den freien Gebrauch der Verbindungsstraßen zwischen seinen Stützpunkten vorbehalten. So behielt denn Großbritannien weiterhin auf Zypern ein Feuerwehrdepot, dessen Löschgeräte für eventuelle Brände im Nahen Osten bestimmt waren. Für eine kriegerische Auseinandersetzung mit der Sowjetunion scheint der militärische Wert der Insel durch die waffentechnische Entwicklung überholt; nicht einmal mehr den militärischen Bedürfnissen der britischen Suez-Intervention von 1956 konnte sie genügen.

So sehr die starke britische Präsenz die Unabhängigkeit des Inselstaates beschneidet, für sein wirtschaftliches Gedeihen ist sie ein bedeutender Aktivposten, bringt sie ihm doch jährlich 120 Millionen Mark ein, die Tausende von Zyprioten mit Brot und Arbeit versorgen. Darüber hinaus verpflichtete sich England, fünf Jahre lang je 25 Millionen Mark nach Zypern fließen zu lassen, dreimal mehr als vorher. Durch den Beitritt zum Commonwealth, von einer Volksabstimmung sanktioniert, blieb es im Genuß der britischen Zollpräferenzen und hielt das Auswanderungsventil nach England offen, in dem sich 100 000 Zyprioten, ein Viertel fast der griechischen Inselbevölkerung, niedergelassen haben.

VIII

Die einschneidendsten Einschränkungen aber wurden dem Status Zyperns durch die überstarken Sicherungen zugunsten der türkischen Minderheit auferlegt, der Verfassung aufgezwungen durch die Londoner Verträge vom 19. Februar 1959. Die Verfassung folgt, zum Kummer des britischen Stolzes, dem amerikanischen Präsidialsystem. Der Präsident muß stets ein Grieche, der Vizepräsident immer ein Türke sein. Da aber beide das absolute Vetorecht besitzen, sowohl gegenüber dem Parlament wie auch gegeneinander, ist der türkische Vizepräsident dem griechischen Staatschef in der Machtkompetenz praktisch gleichgestellt. Auch wurde der türkischen Minderheit, obschon sie nur 18 vH der Bevölkerung stellt, ein Anteil von 30 vH der Parlamentssitze sowie der staatlichen Verwaltungsstellen bis hinauf zum Kabinett zugemessen, in Heer und Polizei sogar von 40 vH; außerdem verfügt jede Volksgruppe über eine eigene Kammer zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Dies System besagt konkret: um die Minderheit vor einer Vergewaltigung durch die Mehrheit zu schützen, hat man die Minorität in die Lage versetzt, den Willen und die Aktionsfähigkeit der griechischen Majorität zu blockieren und lahmzulegen. Eine deutsche Zeitung kommentierte damals, 1959, das Londoner Abkommen: »Seine 27 Punkte ... hätten kaum noch komplizierter sein können, wenn sie erfunden worden wären mit der Absicht, das Funktionieren der Verfassung ... unmöglich zu machen«. Die gesamte westliche Presse äußerte sich im gleichen Sinne.

In der Tat hatten die Londoner Verträge das Zypern-Problem nicht gelöst, sondern nur vertagt – für die Dauer der Erschöpfungspause. Ja, die neuen Hauskräche auf der Insel, 1964 und 1967, gingen mit automatischer Zwangsläufigkeit aus der mit allzu viel Explosivstoff geladenen Verfassung hervor, die ihr von ihren ›Beschützern‹ diktiert worden war. Sie erschien den Griechen um so unverdaulicher, als sie die Türken gleicher machte als gleich. Mit ihrem 18prozentigen Bevölkerungsanteil haben die Türken nur 13 vH des Nutzbodens in ihrer Hand, und weit darunter noch liegt ihr Anteil an Industrie, Handel und freien Berufen, so daß sie am Steueraufkommen des zyprischen Staates lediglich mit 5 vH teilhaben. Ferner zeigten sich die Türken nicht in der Lage, die ihnen in der Verwaltung zustehenden Amtssessel voll und mit hinreichend qualifizierten Kräften zu besetzen, so daß durch sie nicht wenig Sand ins öffentliche Getriebe geriet. So gesellte sich zum ethnischen und zum religiösen noch ein soziologischer und ein ökonomischer Gegensatz, zum quantitativen auch ein qualitatives Gefälle. Der daraus resultierende Unterlegenheitskomplex machte die Türken noch mißtrauischer und renitenter nicht nur gegen die Revisionswünsche der Griechen, sondern auch gegen alle sachlich gebotenen Entscheidungen in den behördlichen Instanzen, zumal sie sich darauf verließen, daß im Ernstfall ihre Schwäche durch das stärkere Militärpotential der Türkei kompensiert würde. Diese Differenzen verlängerten sich zwangsläufig in die politischen Positionen hinein: dem türkischen Erzkonservativismus steht die

griechische Beweglichkeit gegenüber, die zum liberalen Progressismus tendiert – und nicht selten weit über ihn hinaus nach links.

IX

Der Windstoß, der die latente Glut erstmals 1963/64 zum Feuer entflammte, kam von der Gemeindefrage, in welcher der Artikel 173 der Verfassung gegensätzliche Auslegungen zuließ; in ihm sind für die fünf größten Städte sowohl getrennte Gemeindeverwaltungen wie auch ihnen übergeordnete Koordinierungskomitees vorgeschrieben, deren Kompetenzabgrenzung einer späteren Absprache zwischen den beiden Präsidenten vorbehalten blieb. Die Griechen, die es auf die Integration der beiden Volksgruppen anlegten, suchten die Gemeindespaltung zu hintertreiben, nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse der Städte, dem die kostspielige Verdopplung des Verwaltungsapparates widersprach; die Türken hingegen, um ihre Gruppenerhaltung besorgt, bestanden auf der Separation. Um ihr vorzubeugen, hob Makarios auch die alten Gemeindeverwaltungen auf und überwies ihre Befugnisse auf die Distrikte, was die Türken mit der Einsetzung eigener Gemeindekörper beantworteten. Obwohl der Oberste Gerichtshof beide Maßnahmen als Verfassungsbruch verurteilte, beharrten beide Lager auf ihren Standpunkten. Darüber kam es zum mehr oder minder unfreiwilligen Auszug der Türken aus den Staatsämtern. Und nachdem sich in diesem Streit das Wort erschöpft hatte, begannen zu Weihnachten 1963 die Gewehre zu sprechen, bis in den Spätsommer 1964 hinein.

Die Zuspitzung der Krise führte zur Konzentration der türkischen Bevölkerung in abgesicherten Schutzgebieten. Noch verschärfender wirkte sich die vertragswidrige Erhöhung der Militärkontingente aus: der griechisch-zypriotischen Nationalgarde von 2000 auf 12 000 sowie der griechischen Armee-Einheit von 950 auf 10 000 Mann; beide wurden auf Anordnung des damaligen Athener Ministerpräsidenten Georgios *Papandreou* dem Kommando des Generals *Grivas* unterstellt. Die Türkei steigerte ihren Mannschaftsbestand auf der Insel von 650 auf 2000 Soldaten; außerdem organisierte und bewaffnete sie örtliche Schutzwehren aus der Bevölkerung. Zweifellos hätte sie auch schon damals ihre Invasionsdrohung wahr gemacht, hätte ihr nicht die Intervention der USA vorgebeugt, die zu der Zeit noch mit ihrer Flotte die unbeschränkte Seeherrschaft im östlichen Mittelmeer ausübten, womit sie sich übrigens die türkischen Sympathien entfremdeten und Ankara den Anlaß zu einer Annäherung an Moskau gaben. Schließlich sorgte das Eingreifen der Vereinten Nationen, vor allem die Entsendung ihrer internationalen Polizeitruppe, für eine Eindämmung dieses ersten großen Konfliktes; von den Großmächten im Sicherheitsrat nur mit unzulänglichen Kompetenzen ausgestattet, vermochte sie jedoch nicht mehr als einen labilen Waffenstillstand herzustellen.

X

Vergeblich aber war das Bemühen der UNO, die verhärteten politischen Fronten aufzuweichen. Die Türken glaubten eine annehmbare Lösung allein in der Teilung sehen zu können; gegen sie spricht nicht nur das wirtschaftliche Lebensinteresse der Insel (das der Türken noch mehr als das der Griechen), sie hätte auch einen überaus problematischen Bevölkerungsaustausch zur Folge. Die Griechen Zyperns hingegen schwanken zwischen zwei Vorstellungen. Ihre Maximalforderung heißt ENOSIS – Anschluß an die griechische Nation. Sie war die Devise der vergangenen Jahre, die in General Grivas ihren lautstärksten und mächtigsten Sprecher hatte. Seine verläßliche Gefolgschaft ist jedoch nur mit einem Drittel des Griechenvolkes zu veranschlagen. Ein zweites Drittel der Griechen ist den Kommunisten zuzuzählen; da diese auf Zypern doppelt so stark vertreten sind wie in der Bevölke-

Zypern erlebte Mitte November seine jüngste Krise, die fast zum Krieg zwischen der Türkei und Griechenland führte. Ein paar tausend UN-Soldaten aus verschiedenen Ländern stehen dort, um mit sehr beschränkten Kompetenzen zur Ruhe und Ordnung beizutragen. (Vgl. Beiträge S. 173 ff. und S. 179 ff.)

rung des Mutterlandes (wo die KP seit 1947 verboten ist), neigen sie der Unabhängigkeit zu, nachdrücklich unterstützt von Moskau, das sich die Gelegenheit nicht entgehen ließ, in diesem Himmelsgeschenk von einem Streitfall mitzumischen. Dennoch wagen sie es nicht, gegen die ENOSIS-Anfälligkeit des Volkes offen Stellung zu beziehen. Die gleiche Zurückhaltung vor dieser Frage übt das letzte, das bürgerliche Drittel, das dem Erzbischof anhängt; es ist sich bewußt, daß die Preisgabe der Commonwealth-Mitgliedschaft die Wirtschaftslage und den sozialen Status der Insel verschlechtern müßte, denn der Lebensstandard auf dem griechischen Festland liegt niedriger. Schließlich scheint Makarios inzwischen auch einigen Geschmack am Regierungsgeschäft gefunden zu haben; zweifellos zieht sein Ehrgeiz die erste Position in Nikosia einer zweiten Rolle in Athen vor.

Die Machtergreifung der Militärjunta am 21. April 1967 in Athen trug dann aber nicht wenig zur Erschütterung des Anschlußwunsches der griechischen Bevölkerung auf Zypern bei, so daß der Erzbischof die Zeit für gekommen hielt, Geheimverhandlungen mit den Führern der türkischen Minderheit aufzunehmen, um mit ihr zu einem Ausgleich auf der Basis der Unabhängigkeit des Inselstaates zu gelangen. Offenbar war es die Absicht des Generals Grivas (der sich noch nie durch politischen Instikt hervorgetan hat), die Abkehr von der ENOSIS-Idee sowie die wachsende Tendenz zur Unabhängigkeit unter den griechischen Zyprioten durch seinen Überfall auf die zwei türkischen Dorfgemeinschaften am 15. November 1967 aufzuhalten; er hatte sich, wie es scheint, zu seinem Unternehmen der Zustimmung des Ge-

nerals *Spandidakis* versichert, des Verteidigungsministers der Athener Militärjunta, der kurz vorher die Insel besucht hatte; ob dieser sie ihm in eigener Machtvollkommenheit oder mit Wissen seiner Regierung erteilte, steht dahin – jedenfalls verlor Spandidakis sein Amt einen Monat später bei der Neubildung des Athener Kabinetts (nach der Flucht der Königsfamilie).

XI

Nichts konnte der Türkei gelegener kommen als dieser Zwischenfall, dem 23 Türken und 1 Grieche zum Opfer fielen, der ihr die dankbare Gelegenheit gab, von dem ihr im Londoner Vertrag zugesicherten Interventionsrecht Gebrauch zu machen. Sie drohte ultimativ mit der militärischen Invasion, die sie mit demonstrativer Glaubwürdigkeit vorbereitete und durch Flottenmanöver und Überfliegungen der Insel handfest unterstrich. Einem Krieg aber mit der Türkei wäre Griechenland nicht gewachsen gewesen: bei etwa gleich starker Luftwaffe ist es dem Gegner zwar an Flottenmacht leicht überlegen, im Landheer jedoch weit unterlegen, wobei den Türken noch die Gunst der Geographie zugute kommt. Und hatte in den früheren Krisen sich die Sechste Amerikanische Flotte abriegelnd zwischen die beiden Kämpfhähne schieben können, so war nun diese ihre pazifizierende Pufferfunktion durch die russischen Marineeinheiten im östlichen Mittelmeer erheblich eingeschränkt; kein Zweifel auch, daß die sowjetischen Sympathien in diesem Konflikt eindeutig der Sache Ankaras galten. Hinzu kam, daß die Diktatur Griechenland außenpolitisch isoliert und sein Ansehen in der Weltöffentlichkeit so schwer diskreditiert hatte, daß seine Interessen in diesem Konflikt auf keinerlei politische Unterstützung von außen rechnen konnten.

> Wenn die Deutschen lernten, wie man ungehorsam ist, vielleicht könnte Europa gerettet werden.
>
> SALVADOR DE MADARIAGA

In dieser ungünstigen Konstellation blieb der Athener Militärjunta, der sich vieles vorwerfen läßt, nicht jedoch der Mangel an kühler Berechnung, keine andere Alternative, als der sicheren militärischen Niederlage durch das politische Zurückweichen auf breiter Front zuvorzukommen. Ein starkes Aufgebot von Vermittlern (der USA, der Nato, der UNO) tat das Seine zur Verhütung des Krieges, der die schwache Südostflanke des westlichen Bündnissystems, ohnehin schon durch die sowjetischen Bodengewinne im arabischen Raum durchlöchert, völlig zum Einsturz gebracht hätte. So wurde der Friede gerettet – ausschließlich auf Kosten Griechenlands.

Zunächst rief die Athener Militärjunta General Grivas zurück – den spitzesten Dorn im Auge der Türkei. Ferner wurde der Abzug aller jener griechischen und türkischen Truppen binnen 45 Tagen von der Insel vereinbart, die über die in den Londoner Verträgen festgelegten Kontingente hinausgingen. Auch sollten die einheimischen Milizen der beiden Volksgruppen Zyperns entwaffnet werden. Demgegenüber beschränkte sich das türkische ›Zugeständnis‹ auf die Rückgängigmachung der Invasionsvorbereitungen. Schließlich sollte die Durchführung der Vereinbarungen durch eine Verstärkung der UNO-Einheiten auf Zypern sowie durch die Erweiterung ihrer Kontrollbefugnisse gewährleistet werden.

XII

So eindeutig der Verlierer feststeht (mit den Abmachungen ist die ENOSIS mehr oder minder begraben), erst die Zukunft wird erweisen, wer als Hauptsieger aus diesem Handel hervorging: ob Ankara, das die Karte der Teilung nicht mehr ausspielte, oder Makarios. Während die türkischen Bedingungen auf eine Wiederherstellung des Londoner Vertrags zugeschnitten sind, sucht der Erzbischof die Stunde zu seiner endgültigen Überwindung und zu einem neuen Vorstoß des Unabhängigkeitspostulates zu nutzen. Da er an den Verhandlungen nicht unmittelbar beteiligt war, ist er durch ihr Resultat nicht gebunden. So besteht er denn auf dem Abzug *sämtlicher* griechischen und türkischen Truppen, einschließlich der vertragsmäßig zulässigen Kontingente von 950 bzw. 650 Mann, fordert den völligen Abbau der Interventionsrechte der Garantiemächte und lehnt die Kompetenzerweiterung der UNO-Schutztruppe ab. Andererseits sichert er der türkischen Minderheit ausreichende politische Rechte und die kulturelle Autonomie zu. Für dieses Konzept hofft Makarios die UNO gewinnen zu können, deren Mitgliedermehrheit er auf seiner Seite weiß. Seine Realisierung würde das Londoner Abkommen ungültig machen und dem zyprischen Staat endlich zur vollen Souveränität verhelfen. Ob dem Ankara sein Plazet geben wird, steht auf einem anderen Blatt.

Wer legalistisch auf den Buchstaben des Vertragsrechtes pocht, wird unschwer nachweisen können, daß die Griechen Zyperns das Londoner Abkommen unrechtmäßig zerrissen haben. Doch abgesehen davon, daß dieser Vertrag den Zyprern abgepreßt wurde, daß er weiterhin mit der politischen Wirklichkeit nicht vereinbar ist und seine Revisionsbedürftigkeit außer Frage steht (alle griechischen Bemühungen, eine Revision auf legalem Wege zu aktualisieren, prallten an der türkischen Renitenz ab), ist die ausschließlich legalistische Orientierung an dem Londoner Vertrag zudem überaus problematisch. Dessen war sich der (frühere und spätere) Ministerpräsident Ismet *Inönü* vollauf bewußt, als er am 11. März 1959 in der türkischen Nationalversammlung (damals als Oppositionsführer) den Londoner Vertrag kommentierte: »Man darf nicht vergessen, daß im Zeitpunkt einer eventuellen Intervention die zyprische Republik, die den Vertrag abgeschafft haben würde, Mitglied der Vereinten Nationen sein wird. Jede Unstimmigkeit in dieser Sache würde daher der Rechtsprechung der UNO unterliegen, und wäre insbesondere Sache des Sicherheitsrates.« Auf diesem Kurs, den Inönü seinerzeit als verbindlich anerkannt hatte, bewegt sich die Politik von Erzbischof Makarios – auf dem Kurs, dem die Charta der Vereinten Nationen, die höchste Kodifikation des Völkerrechtes, im Artikel 103 die letztinstanzliche Legalität zuerkannt hat, die jede andere Legalität bricht: »Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkommen, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.« Daß aber der Londoner Vertrag mit dem Status eines UNO-Mitgliedstaates nicht zu vereinbaren ist, daran dürfte kaum zu deuteln sein.

Das zyprische Drama ist noch nicht zu Ende. Was es noch an Zündstoff in sich trägt, ist zwar durch die Ausklammerung sowohl des ENOSIS- wie auch des Teilungsprojektes entschärft. Die verbleibende Gefährlichkeit kann ihm nur durch die Unabhängigkeitslösung genommen werden, unter der Voraussetzung, daß sie der türkischen Minorität ausreichenden Schutz gewährt. Für diese Lösung wirkt die Zeit. Zeitgewinn ist die Trumpfkarte, auf die Erzbischof Makarios die ganzen Jahre über in seinem zähen Spiel gesetzt hat.

Anmerkungen:

1 Zypern, mit 9300 Quadratkilometern die drittgrößte Insel des Mittelmeeres, mit 575 000 Köpfen nur von der halben Bewohnerschaft Münchens, hat durch die Entwicklung der Raketen- und Atomwaffe seinen früheren Wert als See- und Luftstützpunkt verloren.

2 Das homerische Epos verlegt die städtische Kolonisation Zyperns durch die Achäer in die trojanische Zeit; aber auch Sage und Mythologie berichten von der Gräzisierung der Insel.

Stand des Zypernkonflikts – Beitrag der UNO zu seiner Bewältigung

DR. CHRISTIAN HEINZE

Der Zypernkonflikt[1] verdient unter anderem deshalb allgemeines, aufmerksames Interesse, weil er die durch das Völkerrecht vermittelte Ordnungskraft der atlantischen Staatengemeinschaft und der Vereinten Nationen einer Bewährungsprobe unterzieht. Von der Bewährungsprobe der atlantischen Staatengemeinschaft war schon anderweit die Rede[2]. Hier soll an Hand einer kurzen Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes des Zypernkonflikts gewürdigt und erwogen werden, was die Vereinten Nationen zu seiner Lösung beigetragen haben und beitragen können.

I

Um den Zypernkonflikt und die auf ihn bezogene Politik im wesentlichen durchschauen zu können, muß man auf folgende Tatsachen zurückgreifen:

Zypern ist etwas kleiner als das alte südwestdeutsche Land Baden und nicht viel weniger dicht besiedelt. Es hat in einigen meist schmalen Küstenstreifen fruchtbaren Boden, der z. B. den Abbau von Südfruchtplantagen gestattet. Daneben finden sich einige Bodenschätze. Der größte Teil der Insel weist aber eine durch Erosion und Dürre verarmte Oberfläche auf, die nur mageren Ackerbau und dürftige Viehzucht ermöglicht. Nur fünf Prozent der Oberfläche der Insel sind mit Wald bedeckt, so vor allem Teile des hohen Gebirges im Süden. Die Naturgegebenheiten zusammen mit der produktiven und geschäftlichen Tüchtigkeit der Bevölkerung reichen immerhin aus, um den 600 000 Inselbewohnern einen Lebensstandard zu sichern, der im Durchschnitt denjenigen der anderen Länder des östlichen Mittelmeerraumes mit Ausnahme Israels übertrifft und sogar hier und da auch nach unseren Maßstäben als Reichtum erscheint. An Wohlstand, sozialer Leistung, Bildung und Kultur haben die griechischen Zyprioten einen ihren Bevölkerungsanteil von rund 80 vH noch übersteigenden Anteil, der ihnen auch unabhängig von ihrer Zahl in fast allen Lebensbereichen ein Übergewicht verleiht. Von Rhodos ist Zypern etwa fünfmal und von Athen etwa zehnmal so weit entfernt wie von der türkischen Küste. Wirtschaftlich ist die Insel diesen beiden Ländern nicht näher als dem Commonwealth, ja sogar als der Bundesrepublik Deutschland, verkehrstechnisch ist Zypern mit Griechenland oder der Türkei kaum enger verbunden als mit dem Libanon, mit Israel oder Ägypten. Griechische und türkische Zyprioten lebten bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges im Dezember 1963 volklich durch Religion, Kultur und Sprache, nicht aber räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt. In zwei Exklaven, die staatsrechtlich zu England gehören, unterhält dieses Land einen starken militärischen Stützpunkt auf Zypern.

Für eine aktuelle, konkrete Betrachtung ist die Geschichte der Insel bis zur Mitte dieses Jahrhunderts für das gegenwärtige Zypernproblem nur mittelbar von Bedeutung, soweit sie zum wirklichen Gegenwartszustand der beiden zyprischen Volksgruppen geführt hat. Darüber hinaus können aus früheren griechischen oder türkischen Einflüssen oder Ansprüchen auf Zypern kaum noch Folgerungen gezogen werden. Staatsrechtlich war Zypern ohne jede Einschränkung als Kronkolonie Bestandteil des Vereinigten Königreichs, bis sich England seiner Souveränität entäußerte, indem es der Errichtung der Republik Zypern nach Maßgabe des Vertrags- und Verfassungswerks von Zürich und London in den Jahren 1959 und 1960 zustimmte. Von wichtiger Bedeutung ist dagegen, wie es hierzu kam. Von starkem Freiheitsdrang und Nationalgefühl[3] begeistert und von weltlichen und geistlichen Verkündern einer zypro-hellenistischen Ideologie zusammengeführt, setzten viele junge griechische Zyprioten als Partisanen ihr Leben ein, um die englische Herrschaft abzuschütteln. Das gemeinsame Kampferlebnis und Prestige des Sieges hat diese in gewissem, einseitigem Sinne elitäre Gruppe sowohl zu einer festen Organisation zusammengeschweißt als auch dem bürgerlichen Leben entfremdet. Es ist die Tragik Zyperns, daß diese Gruppe nicht daran gehindert werden konnte, nach der Errichtung der Republik in den Rechten, welche die zyprische Verfassung den türkischen Zyprioten gewährte, und in dieser Volksgruppe selbst anstelle des britischen einen neuen, inneren Gegner zu suchen und zu finden, gegen den sie ihr blutiges und ›glorreiches‹ Handwerk bis heute weiterbetreibt.

Nicht unverständlich ist, daß sich während des Kampfes der griechischen Zyprioten gegen England das Gefühl ihres zahlenmäßigen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Übergewichts in Zypern zu dem Superioritäts- und Ausschließlichkeitsanspruch verdichtete, der Ursprung und Triebkraft des gegenwärtigen Zypernkonflikts ist[4]. Nichts ist andererseits auch natürlicher, als daß die türkischen Zyprioten dem schon während jenes Kampfes ihr eigenes Selbstbewußtsein und ihren Anspruch auf Gleichberechtigung entgegensetzten. Diesen Dualismus versuchten Verfassung und Verträge von 1959 und 1960 auf konsequente Weise zu lösen. Die Rechtsform der Gleichberechtigung ist der Vorbehalt, daß nur ein übereinstimmender Wille beide Partner binden kann. Dieser Vorbehalt ist der Kern und das Wesen jener Verfassung. Gleichberechtigung aber ist mit dem Superioritätsanspruch der Ex-Partisanen nicht vereinbar, und ihr militanter Wille, in und über Zypern ohne Beschränkung durch Rechte von Landsleuten anderer völkischer Herkunft zu bestimmen, setzte sich im Jahre 1963 politisch durch.

Ging es schon beim Kampf gegen England nicht um Erlösung von Unterdrückung, da die Zyprioten die bürgerlichen Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten der Engländer weitgehend teilten, so ist der Kampf gegen die Verfassungsrechte der Zyperntürken erst recht eine Angelegenheit des abstrakten Rechthabenwollens und des Prestiges sowie der Abneigung gegen die durch das Zusammenleben der beiden Volksgruppen in Zypern gebotene Partnerschaft, während die Entfaltung der Zyperngriechen durch die türkischen Verfassungsrechte niemals konkret und wirklich einschneidend oder unbillig beeinträchtigt war. Dieser mehr ideellen als realen Natur der Konfliktsgründe entspricht es, daß sich die gewaltsame Auseinandersetzung nicht an einer realen Veränderung der äußeren Lage, sondern an einem mehr rechtstechnischen Ereignis entzündete. Das Außerkrafttreten einer nur für beschränkte Zeit geltenden Rechtsordnung, welche den türkischen Zyprioten Selbst- und Mitverwaltung in den fünf größten Städten der Insel sicherte, wurde von den griechischen Elementen der zyprischen Staatsorgane Ende 1962 zu einer verfassungswidrigen gesetzgeberischen Manipulation benutzt, durch welche diese Selbst- und Mitbestimmung beseitigt werden sollte. Das zyprische Verfassungsgericht wurde ausgeschaltet, als sich die griechisch-zyprischen Staatsorgane über das Urteil hinwegsetzten, mit dem das Gericht im April 1963 die Verfassungswidrigkeit jener Manipulationen festgestellt hatte. Schon in diesem Verhalten lag der Beginn des Staatsstreichs: die illegale Durchsetzung der griechisch-zyprischen Herrschaftsansprüche über die türkischen Zyprioten. Alle vernünftigen Zweifel an der Entschlossenheit der griechischen Zyprioten, die türkischen Zyprioten bei Gelegenheit mit Gewalt zu unterwerfen, schwanden endgültig dahin, als

sich dann aus einer Schießerei in Nikosia um Weihnachten 1963 binnen weniger Tage eine inselweite paramilitärsche Gewaltaktion der griechisch-zyprischen Partisanenarmee entwikkelte, die so umfassend, rasch und planmäßig verlief, daß sie von langer Hand in allen Einzelheiten (Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Versorgung, örtlicher und zeitlicher Einsatz einer illegalen und bis dahin geheimen Streitmacht von vielen tausend Köpfen) generalstabsmäßig vorbereitet gewesen sein mußte. Mit diesem Türkenpogrom war der Bürgerkrieg entfacht. Da Griechenland nicht gewillt war, seine Verpflichtung zur Garantie der Verfassung einzulösen, sondern im Gegenteil die griechisch-zyprische Staatsstreichspartei unterstützte, geriet es in den Konflikt mit der Türkei, der heute den international bedeutendsten Aspekt des Zypernkonflikt darstellt. In dieser Situation sahen sich die Vereinten Nationen aufgerufen, den Konflikt zu schlichten. In welcher Weise und mit welchem Erfolg sind sie diesem Aufruf gefolgt?

II

Am 4. März 1964 schaltete sich die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erstmals mit einer Resolution des Sicherheitsrates aktiv in den Zypernkonflikt ein, die im wesentlichen folgenden Inhalt hatte: Jedermann soll unterlassen, was die Lage in Zypern verschlechtern oder den Frieden gefährden kann; die Gewaltanwendung soll eingestellt werden; eine Friedensstreitmacht der UNO soll Kämpfe verhindern und zur Rückkehr zu »Normalität«, Recht und Ordnung beitragen; schließlich soll ein Vermittler der UNO eine endgültige Lösung des Konflikts herbeiführen[5]. Die späteren Resolutionen der Organe der UNO haben diejenige vom 4. März 1964 im wesentlichen bestätigt und wiederholt; eine neue Nuance brachte erst die Entschließung der Generalversammlung vom 18. Dezember 1965, von der noch die Rede sein wird.

Das Generalsekretariat der UNO vollbrachte mit der Aufstellung der Friedensstreitmacht (United Nations Force in Cyprus, UNFICYP) auf Grund der Resolution vom 4. März 1964 eine glänzende Leistung: Nachdem eine Reihe von Regierungen für die Bereitstellung von Kontingenten gewonnen war, konnten die Operationen der Friedensstreitmacht mit den zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Insel stationierten Kontingenten Englands und Kanadas am 27. März 1964 aufgenommen werden. Nach dem Eintreffen von Vorausmannschaften finnischer, schwedischer und irischer Kontingente am 26. und 27. März kamen diese Kontingente selbst in der Zeit vom 10. bis 30. April in Zypern zum Einsatz. Am 30. April 1964 hatte die Friedensstreitmacht zusammen mit einem österreichischen Polizeikontingent eine Kopfstärke von 6369 Mann erreicht.

Hätte der Versuch der griechischen Zyprioten, ihre Machtübernahme zu vollenden, mit dem Handstreich von Weihnachten 1963 vollen Erfolg gehabt, so gäbe es heute womöglich kein Zypernproblem in dem oberflächlichen Sinne mehr, in dem das Wort oft verstanden wird: mit der Unterwerfung der Zyperntürken und nach Unterbringung ihrer politisch aktiven Kräfte in den Gefängnissen oder unter der trockenen Erde der Insel wären die Waffen auf Zypern verstummt, die Türkei hätte es schwer gehabt, die Meinung der Weltöffentlichkeit von der Notwendigkeit eines Eingreifens zu überzeugen und sich womöglich mit dem fait accompli abfinden müssen. Die UNO hätte sich zur Entsendung einer Friedensstreitmacht schwerlich entschlossen. Doch der türkisch-zypriotische Widerstand erwies sich als stark. Zwar erlitten die türkischen Zyprioten beträchtliche Verluste an Toten und Verwundeten sowie großen Sachschaden an privatem Eigentum, insbesondere an Wohnhäusern. Doch gelang es ihnen, gegen die von Woche zu Woche mit personeller und materieller Hilfe aus Griechenland erstarkende Bürgerkriegsstreitmacht der griechischen Zyprioten, die ihre umfassenden Angriffsoperationen noch während der Aufstellung der Friedensstreitmacht der UNO im März und April 1964 mit Erfolg fortgesetzt hatten, eine Reihe territorialer Enklaven, in denen sich neben der ursprünglichen Bevölkerung mindestens 20 000 Flüchtlinge eingefunden hatten, vor der Unterwerfung durch die griechische Partei zu verteidigen, bis die Friedensstreitmacht der UNO ihre Operationen in vollem Umfang aufnehmen konnte. Auf die paramilitärische Entfaltung und die Machtübernahme im weitaus größten Teil der Insel durch die griechische Bürgerkriegspartei, die bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen war, hatte die Friedensstreitmacht freilich keinen Einfluß ausüben können, und die Appelle der Organe der UNO, die Gewaltanwendung zu beenden, waren von den griechischen Usurpatoren nicht beachtet worden.

Die Friedensstreitmacht der UNO sah ihre Aufgabe zunächst darin, den Bürgerkrieg auf dem Status quo einzufrieren. Bezieht man die von der UNO geduldete Veränderung der militärischen Potenz und des zivilen Wohlergehens der Bürgerkriegsparteien nicht in die Betrachtung ein, so hat die Friedensstreitmacht dieses Ziel im wesentlichen erreicht. Liest man die Berichte, welche der Generalsekretär der UNO alle Viertel- oder Halbjahre dem Sicherheitsrat über die Operationen der Friedensstreitmacht erstattet hat, so sieht man, daß die meisten Zwischenfälle, deren die Friedensstreitmacht Herr werden mußte, nach folgendem Schema abliefen: Von irgendeinem Ort griechisch-türkischer Konfrontation werden Schüsse gemeldet. Eine Einheit der Friedensstreitmacht begibt sich unverzüglich zur Stelle, manchmal mitten zwischen die kampfbereiten Einheiten der Bürgerkriegsparteien hinein; gelegentlich – wie z. B. bei der letzten Türkenverfolgung von Ayios Theodhoros und Kophinou – befinden sich Soldaten der Friedensstreitmacht sogar von Anfang an mitten im Kugelregen. Die Friedensstreitmacht versucht, den Anlaß der Schießerei zu erkunden. Meist ist bald der konkrete Gegenstand der Auseinandersetzung zu erkennen. Entweder eine Seite glaubt sich angegriffen, oder sie hat den Eindruck, die andere Seite habe neue bedrohliche Positionen bezogen oder Befestigungen errichtet. Bei diesen Positionen und Befestigungen handelt es sich oft um nicht mehr als ein paar Erdlöcher, einen Sandsackwall, ein verbarrikadiertes Haus, aber auch gelegentlich um Betonbunker. Hat die Friedensstreitmacht einen solchen Stein des Anstoßes erkundet, so untersucht sie, ob auf der Gegenseite wirklich bedrohliche Maßnahmen im Gange sind, ob die Befestigungslinie wirklich ausgebaut oder verschoben worden ist. In vielen Fällen stellt sie fest, daß sich die Parteien irrten und beeilt sich, diese von der Wirklichkeit zu überzeugen. Auf diese Weise kann in einem Teil der Fälle die Ruhe wiederhergestellt werden. In anderen Fällen haben die beanstandeten Maßnahmen tatsächlich stattgefunden. Hier bemüht sich die Friedensstreitmacht um die Wiederherstellung des Status quo ante. Auf Ersuchen der Parteien stellt sie zu diesem Zweck an neuralgischen Punkten zwischen den Linien, insbesondere bei den umstrittenen Befestigungsanlagen, Friedensposten auf. Es ist nicht nur eine undankbare, weil oft von beiden Seiten mit Mißtrauen oder gar Haß, ja sogar mit Handgreiflichkeiten verfolgte, sondern auch eine gefährliche Aufgabe, zwischen verbitterte, gereizte und todesmutige, zum sofortigen Kampfe in Stellung gegangene Feinde zu treten. Daß derartige Situationen im allgemeinen durch die Friedensstreitmacht gemeistert werden und der ›militärische‹ Status quo des Bürgerkrieges im ganzen erhalten werden konnte, ist deshalb eine bewundernswürdige Leistung, die zu vollbringen ein hohes Maß von Unerschrockenheit, kaltblütiger Gelassenheit, Intelligenz, Geduld, ausdauerndem und hartem Einsatz, Reaktionsgeschwindigkeit, militärischem Können, Organisationsfähigkeit und Überredungskunst erforderte.

Wer aber daran gedacht haben sollte, daß bei Aufrechterhaltung des Status quo der Konflikt allmählich einschlafen werde,

wird je länger je mehr eines Richtigeren belehrt: die Spannung hat auf beiden Seiten eher zugenommen. Das ist nicht verwunderlich, denn der Bürgerkrieg ist die letzte Suche nach einer Antwort auf rechtliche, politische und moralische Fragen, die das Status-quo-Denken beiseite läßt und die auch von den Vereinten Nationen nicht gelöst, ja nicht einmal von irgendeiner internationalen Instanz bisher offiziell auch nur geprüft worden sind. Es handelt sich darum, ob die griechische Partei mit Recht die Alleinherrschaft und die Unterwerfung der Türken in Zypern anstrebt und ob sie zu diesem Zweck die Verfassung von 1960 ignorieren darf, oder ob die türkischen Zyprioten mit Recht an dieser Verfassung und ihrem darin verbürgten Anspruch auf Selbst- und Mitbestimmung festhalten, ob also die gegen die Türken gerichteten Maßnahmen der griechischen Zyprioten oder die Gegenwehr der Türken das Recht auf ihrer Seite haben – denn offensichtlich kann nur eins von beiden zutreffen. Die Haltung der Organe der UNO zu diesen Fragen steht einem umfassenden politischen, rechtlichen und moralischen Erfolg der Aktion der Friedensstreitmacht entgegen, ja sie hat sogar negative Auswirkungen der Aktion in diesen Hinsichten zur Folge. Schon bei jedem einzelnen Zwischenfall der soeben beschriebenen Art ist die Schuldfrage aufgeworfen, die von der Frage nach der Rechtslage im Grunde nicht getrennt werden kann. Von der ›Schuldfrage‹ hängt aber unter anderem ab, welche Maßnahmen die Friedensstreitmacht empfiehlt. In den Empfehlungen der Friedensstreitmacht, die einen politischen und moralischen Druck ausüben, ist mithin eine Stellungnahme zur Schuld- und Rechtsfrage notwendig mitenthalten. In den allermeisten Fällen wäre es zu den Zwischenfällen nicht gekommen, wenn nicht die griechischen Zyprioten zu bestimmten polizeilichen oder militärischen Operationen, z. B. der Patrouillierung eines türkischen Dorfes, der Bewegung von Truppen oder der Anlage von Befestigungen, geschritten wären. Trifft der türkische Rechtsstandpunkt zu, so handelt es sich bei diesen Maßnahmen um verfassungswidrige, aufrührerische Bürgerkriegsaktionen und nicht um die Ausübung legaler Hoheitsbefugnisse. Damit wäre die Schuldfrage geklärt, die türkischen Gegenmaßnahmen gerechtfertigt. Nun erkennnt die UNO jedoch zumindest faktisch die griechisch-zyprische Führung als ›Regierung Zyperns‹ an. In Ausnutzung dieses Zugeständnisses beruft sich die griechisch-zyprische Führung auf das Recht jeder souveränen Regierung, alle denkbaren Hoheitsrechte ausüben zu können. Militärische Aktionen der griechischen Partei werden geschickt als Maßnahmen zur Verteidigung der Insel gegen Angriffe von außen dargestellt, obwohl von dort keinerlei Angriff droht – abgesehen von der Bereitschaft der Türkei, ihren Landsleuten in Zypern im äußersten Notfall mit einer Intervention derselben Art zu Hilfe zu kommen, wie sie die griechisch-zyprische Führung durch Aufnahme tausender königlich-griechischer Soldaten in die Reihen der griechischen Bürgerkriegspartei selbstverständlich ›geduldet‹ hat, ohne daß die Friedensstreitmacht in der Lage gewesen wäre, auch nur die Zahl dieser Interventionstruppen annähernd festzustellen. So versucht die griechisch-zyprische Partei die Errichtung von Befestigungsanlagen, deren Schießscharten auf die Verteidigungsstellungen der türkischen Enklaven gerichtet sind, mit der ›souveränen‹ Aufgabe der Küstenverteidigung zu rechtfertigen, sobald die Anlagen nur einigermaßen in Meeresnähe gelegen sind, und die Friedensstreitmacht sieht sich gezwungen, diese Rechtfertigung prinzipiell zu akzeptieren. Darüber hinaus folgert die griechisch-zyprische Führung aus jener Anerkennung sogar eine Verpflichtung der Friedensstreitmacht, bei den Maßnahmen der griechischen gegen die türkische Partei behilflich zu sein, welche die griechische Partei mit dem Etikett der ›Wiederherstellung der Ordnung‹ (welcher Ordnung?) versieht, und versucht, ihre Bürgerkriegsmaßnahmen mit dem Argument zu rechtfertigen, falls die Friedensstreitmacht diese Ordnung nicht herstelle, müsse es die griechische Partei eben selbständig tun. Oder die griechische Partei beruft sich für ihre Truppen- oder Polizeibewegungen auf das Recht

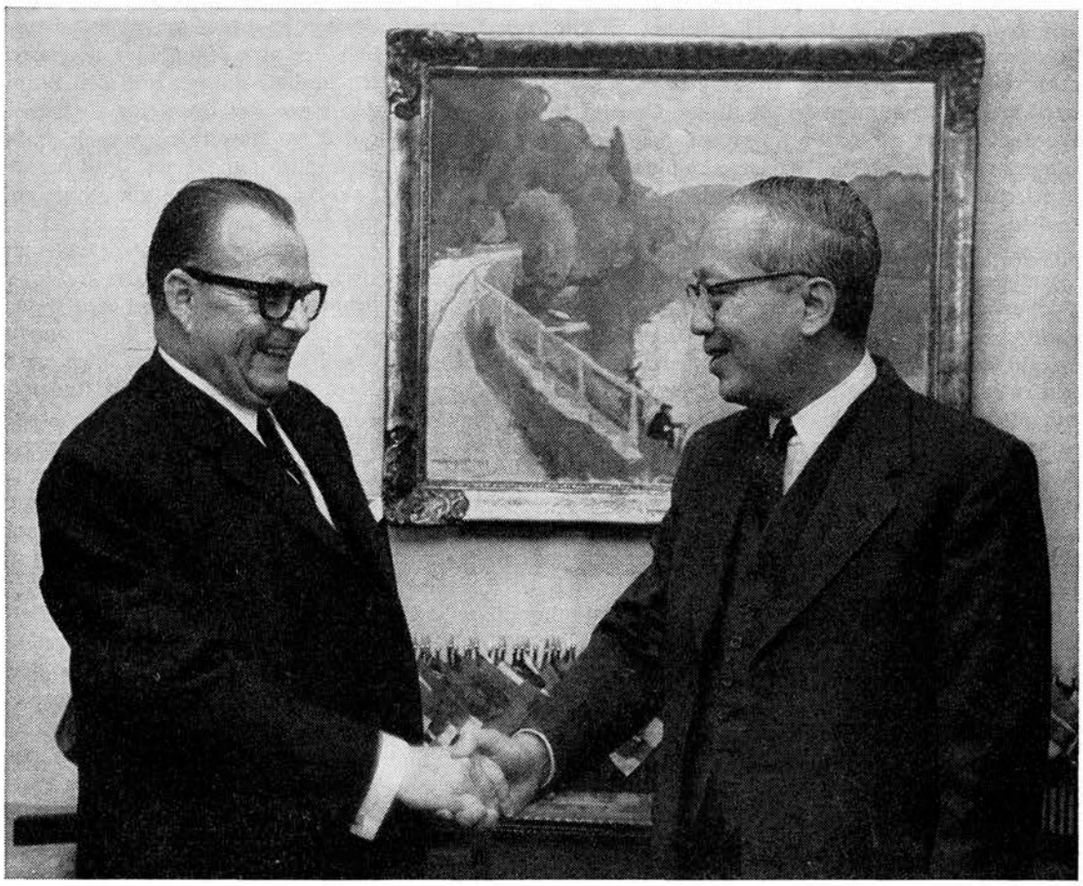

Hans-Jürgen Wischnewski, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, stattete am 1. November 1967 Generalsekretär U Thant anläßlich eines Amerika-Aufenthaltes einen Besuch im Hauptsitz der Vereinten Nationen ab (vgl. Beitrag S. 202).

der Bewegungsfreiheit, die sie selbst der Friedensstreitmacht in großen Gebieten Zyperns, ebenfalls unter Berufung auf die zyprische Souveränität und gelegentlich mit Waffengewalt, verwehrt, während von einer Bewegungsfreiheit der türkischen Zyprioten überhaupt keine Rede sein kann. Diese werden vielmehr am normalen wirtschaftlichen Verkehr mit der griechischen Volksgruppe gehindert. Warenverkehr findet nur mit Genehmigung der griechisch-zyprischen Führung statt und der Bezug einer langen Liste von Waren, darunter Baumaterialien, deren die türkischen Zyprioten zur Errichtung von Behausungen für die Flüchtlinge und Obdachlosen dringend bedürfen, sowie Maschinen und Fahrzeuge, die für eine wirtschaftliche Entfaltung unentbehrlich sind, wird verhindert, ohne daß die Friedensstreitmacht gegen diese mittelbare Gewaltanwendung eines kalten Bürgerkrieges einschritte. Der Einsatz der Friedensstreitmacht der UNO hat also im Ergebnis unter anderem zu einer Art Massen-Internierung der türkischen Volksgruppe in Zypern geführt. Während die griechische Partei ihre militärische Stellung durch personelle Verstärkung im Wege einer als ›allgemeine Wehrpflicht‹ (richtiger: allgemeine Bürgerkriegspflicht) bezeichneten Zwangsaushebung, durch Einfuhr von Soldaten und Waffen sowie durch umfangreiche Vorbereitungen weiterer Gewaltanwendung ungehindert ausbaut und den Bürgerkrieg im Wege der vis indirecta, insbesondere durch wirtschaftliche Abschnürungsmaßnahmen, fortsetzt und ihre eigene wirtschaftliche Lage durch Ausbeutung des Erbes der bekämpften Republik ständig verbessert, sind die türkischen Zyprioten von einer auch nur annähernd vergleichbaren militärischen Verstärkung abgeschnitten und in ihren Lebensverhältnissen auf einen laufend sinkenden, schon jetzt zum großen Teil menschenunwürdigen Standard herabgedrückt. In diesem Ergebnis zeigt sich, daß es für die Friedensstreitmacht unmöglich ist, sich in der Wirkung neutral zu verhalten. Zwar wird auf diese Neutralität in den Formulierungen aller Verlautbarungen der UNO der größte Wert gelegt. Die Delikatesse dieser Formulierungskunst zeigt sich besonders deutlich in einer charakteristischen Wendung, mit der die Ereignisse um Ayios Theodhoros und Kophinou, welche zur letzten Zuspitzung des Konflikts führten, im Bericht des Generalsekretärs der UNO vom 16. November 1967[6] umschrieben wurde: »Die Spannung ist in dieser Gegend in den letzten Wochen scharf angestiegen wegen des türkisch-zyprischen Widerstandes gegen die Wiederaufnahme von Patrouillen der zyprischen Polizei« (dabei ist unter »zyprischer Polizei« ein Instrument der griechischen Bürgerkriegspartei zu verstehen). Diese subtile Formulierung des Generalsekretärs ist der Verallgemeinerung fähig, so daß sie den ganzen Zypernkonflikt erfaßt: der Konflikt kam dadurch zustande, daß sich die türkischen Zyprioten gegen die Unterwerfungsaktion der griechischen Zyprioten zur Wehr setzten. Das klingt zwar neutraler als die schlichte Feststellung, daß diese Unterwerfungsaktion die Ursache des Konfliktes ist, läßt aber die Zusammenhänge nicht weniger deutlich erkennen. Hat die Aktion der UNO auch dazu geführt, daß der türkischen Bürgerkriegspartei die Freiheit ihrer Enklaven von griechischer Unterwerfung erhalten wurde, so konnte doch im Schutze derselben Aktion das militärische und politische Übergewicht der griechischen Bürgerkriegspartei beträchtlich gesteigert werden. Der Zündstoff des Zypernkonfliktes ist deshalb durch die Aktion der UNO zwar an der vollen Explosion gehindert, aber vermehrt worden, so daß eine endgültige Lösung heute nicht einfacher, sondern eher schwieriger ist als beim ersten Eingreifen der UNO und noch laufend schwieriger wird.

Indem sie das Ruhen der Waffen auf der Insel erreichte, hat die Friedensstreitmacht der UNO zugleich die Gefahr einer Ausweitung des zyprischen Bürgerkrieges zu einem Kriege zwischen Griechenland und der Türkei gebannt. Selbstverständlich kann der Wert dieses mittelbaren Erfolges kaum überschätzt werden. Doch wäre es eine Selbsttäuschung, wollte man verkennen, daß es sich dabei bis heute nur um einen vorläufigen Erfolg handelt, und es wäre gefährlich, wollte man sich um den Preis nicht kümmern, der dafür zu zahlen ist. Zu diesem Preis tragen viele bei: zuvörderst die türkischen Zyprioten, von denen Tausende nun seit vier Jahren in Zelten leben, von denen Zehntausende seit Jahren auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft und auf ihre erdiente Altersversorgung, überhaupt auf ausreichende Versorgung, auf die Ausbesserung ihrer Wohnungen, auf Ergänzung ihrer Kleidung und ihres Hausrats, auf Freizügigkeit selbst in den engen natürlichen Grenzen Zyperns und auf die Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte verzichten müssen. Den Preis der Ruhe zahlt ferner die Türkei, die beträchtliche zivile und militärische Anstrengungen zur Unterstützung der zyprischen Türken unternimmt, übrigens auch Griechenland, das die Ambitionen seiner zyprischen Brüder teuer zu stehen kommt, sowie die gänzlich unbeteiligten, friedliebenden Staaten, die durch Truppenkontingente und durch finanzielle Beiträge von bisher rund 100 Millionen Dollar[7] zu den Friedensanstrengungen der UNO beigetragen haben.

Wenn die UNO über diese Erfolge hinaus eine Lösung des Zypernkonflikts nicht erreichen konnte, so liegt das nicht an einem Versagen ihrer Exekutive oder der Friedensstreitmacht, sondern daran, daß die ihren Maßnahmen zugrunde liegenden Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Generalversammlung dem Zypernkonflikt nicht auf den Grund gegangen sind. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß diese Beschlüsse keine Gerichtsurteile und keine ausschließlich aus den Erfordernissen der Sache heraus gewonnenen Entscheidungen, sondern Ausdruck der Haltung der bei ihrem Zustandekommen beteiligten Regierungen sind. So muß das Divergieren der politischen Interessen der im Sicherheitsrat vertretenen Staaten dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Resolution vom 4. März 1964 die den wesentlichen Kern des Zypernkonflikts betreffenden Fragen, nämlich was in und um Zypern im Verhältnis zwischen Griechen und Türken Rechtens ist, nicht beantwortet und im wesentlichen lediglich eine Handhabe geschaffen hat, ein Ruhen der Waffen herbeizuführen und den Status quo zu erhalten. Die auf den Kern des Problems zielenden Vermittlungsbemühungen, die diese Resolution vorsah, haben durch den Tod des ursprünglich zur Vermittlung berufenen finnischen Diplomaten Sakari S. *Tuomioja* einen schwerenRückschlag erlitten und sind mit der Erstattung eines Vermittlungsberichts des ehemaligen ecuadorianischen Staatspräsidenten Galo *Plaza* vom 26. März 1965, der die Grenzen der Aufgabe eines Vermittlers in Wirklichkeit überschritt und dem Status quo und dem Weg des vermeintlich geringsten Widerstandes mehr verhaftet war als den Rechten der Beteiligten und deshalb den Zugang zum Kern des Problems nicht finden konnte[8], vorerst gescheitert. Auch die Resolution der Generalversammlung der UNO vom 18. Dezember 1965[9] konnte nicht weiterführen. Diese Resolution wird zwar, soweit sie internationale Gleichberechtigung, Souveränität und Unabhängigkeit Zyperns proklamiert, Einmischung und Intervention fremder Staaten verurteilt und von dem Vorhaben der Garantie von Minderheitenrechten in Zypern durch die griechische Partei zustimmend Kenntnis nimmt, von dieser Partei als Bestätigung ihres Standpunkts aufgefaßt. Die hierin liegenden Hoffnungen müssen jedoch – von Unbestimmtheiten der Formulierung der Resolution (›Souveränität‹, ›Intervention‹, ›Minderheitenrechte‹) abgesehen – daran scheitern, daß es nicht in der Macht der Generalversammlung liegt, Rechte der Beteiligten aus dem Vertrags- und Verfassungswerk von Zürich und London aufzuheben oder zu modifizieren[10]. Ein solcher Versuch würde übrigens den Prinzipien der UNO widersprechen, denn in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen wird es u. a.

als Ziel dieser Organisation bezeichnet, »Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können«. Es ist deshalb nicht die Funktion der UNO, eine Art Regierung der jeweiligen, in ihren Organen zustande kommenden Mehrheit über Staaten oder Völker zu errichten, die dieser Mehrheit nicht angehören, sondern der völkerrechtlichen Ordnung zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Unzulänglichkeit der Resolution vom 18. Dezember 1965 wird noch dadurch unterstrichen und ihr Gewicht dadurch vermindert, daß sie gegen die Stimmen u. a. der USA und der Türkei und bei Stimmenthaltung u. a. der UdSSR, Englands und Frankreichs sowie der neben England an der Friedensstreitmacht der UNO beteiligten Länder gefaßt worden ist.

Bei der Betrachtung des Zypernkonflikts und der zu seiner Bewältigung ergriffenen Maßnahmen drängt sich eine Assoziation auf, der sich gerade ein deutscher Beobachter nicht entziehen kann: Griechen und Türken lebten in Zypern bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges Ende 1963 in vollem Genuß der bürgerlichen und politischen Freiheiten – wenn man von der Rechtspflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme absieht – und teilten die Früchte eines denkbar glücklichen Wirtschaftswachstums. Als die griechischen Zyprioten in dieser Situation zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsaspirationen einen Bürgerkrieg vom Zaune brechen, gelingt es ihnen, die Organe der Vereinten Nationen, Tausende von Soldaten mehrerer Nationen, die Regierungen der wichtigsten Großmächte und ganze Heere von Diplomaten jahrelang zu den größten Anstrengungen zu veranlassen, um schlimmere als die unmittelbar eingetretenen Folgen dieser Aggression zu verhüten und die Usurpatoren zu bewegen, sich freundlichst mit der Welt wieder aussöhnen zu lassen. Hält man dem gegenüber, welche Freiheitsbeschränkungen und wirtschaftlichen Opfer den vom Osten beanspruchten Teil Deutschlands belasten und welche Anstrengungen Deutschland veranlassen konnte, um dieses Schicksal zu wenden, so gibt dieser Vergleich einen zusätzlichen Anlaß, über die Angemessenheit der internationalen Politik mit Bezug auf Zypern und über den so unterschiedlichen Stand des Deutschlandproblems nachzudenken.

III

Die griechisch-zyprische Bürgerkriegspartei beherrscht den weitaus größten Teil der Insel, auf dem sie eine sichere und akzeptierte Rechtsordnung unterhält; die türkische Partei ist mit ihrem Anspruch auf unveränderte Aufrechterhaltung der Verfassung von 1960 territorial auf die von ihr verteidigten Enklaven beschränkt. Diesen Zustand hat die griechisch-zyprische Führung während nunmehr nahezu 4 Jahren aufrechtzuerhalten vermocht. Sie hat außerdem erreicht, daß sie in der Staatenpraxis und durch die UNO zumindest faktisch als Regierung der Republik Zypern behandelt wird. Diese Übung kommt mit dem Ablauf der Zeit der Rechtswirkung einer völkerrechtlichen Anerkennung immer näher. Zeitablauf ist grundsätzlich sogar geeignet, die Ergebnisse des Staatsstreichs von 1963 schlechthin zu legitimieren. Das gilt vollkommen unabhängig davon, daß die griechische Partei ihren Erfolg dem unvermeidlichen ›lag of time‹ zwischen dem Beginn ihrer Aktion zur Unterwerfung der Inseltürken und der Einsatzbereitschaft der Friedensstreitmacht sowie dem ›Friedens-Oktroy‹ der UNO zu verdanken haben mag und daß diese Wirkung des Oktroy völkerrechtlich und politisch nur mit den schwersten Bedenken zur Kenntnis genommen werden kann[11]. Die Ereignisse bestätigen, daß sich die griechisch-zyprische Partei nicht völlig täuschte, wenn sie in der UNO eine Einrichtung gesehen hat, mit deren Hilfe sie ihren politischen Zielen näherkommen kann.

Erwägt man die Fakten, so wäre es aber auch ein Fehler, die Entschlossenheit und Einsatzbereitschaft zu unterschätzen, mit der die Türkei und die zyprischen Türken an ihren Rechten aus dem Vertrags- und Verfassungswerk von 1959/1960 festhalten. Türken können sehr geduldig sein. Es bedarf vielleicht eines Rückgriffs auf religiöse Fundamente, um zu erklären, wie es möglich ist, daß die belagerten Zyperntürken auf dem ihnen verbliebenen Minimum des Lebensstandards jahrelang ausharren, ohne daß ihre Widerstandskraft zerbricht. Die türkische Politik im Zypernkonflikt demonstriert Langmut in einem Maße, das Bewunderung und Lob gefunden hat. Es täuschen sich aber diejenigen, die glauben, die Türkei könne durch Zeitablauf zur Aufgabe ihrer Rechte veranlaßt werden. Denn Beharrlichkeit ist die Kehrseite der Geduld. Der Einsatz türkischer Kampfflugzeuge zur Abwehr der schweren Bedrängnis, in welche die griechischen Truppen im August 1964 eine türkische Enklave im Raume von Kokkina und Mansoura versetzt hatten, und der türkische Landungsflottenaufmarsch vor Zypern als Reaktion auf die Niedermetzelung von etlichen zwanzig türkischen Zyprioten durch die Bewaffneten des Partisanenführers *Grivas* bei Ayios Theodhoros und Kophinou am 15. November 1967 zeigt, daß es ohne Wahrung der berechtigten Interessen der Türkei keine Zypernlösung geben wird.

Was folgt aus alledem für die Gestalt einer solchen Lösung, und wie kann ihr die UNO dienen? Zunächst sollte erkannt werden, daß die auf das bloße Schweigen der Waffen gerichtete Aktion der UNO durch eine kausale Therapie überholt werden muß. Die reine Ruhestiftung verewigt eine Lage, in der die Ereignisse vom 15. November mit anschließendem griechisch-türkischen Truppenaufmarsch immer wiederkehren müssen. Im übrigen ist die Lage der türkischen Zyprioten mit den materiellen Zielen der UNO und mit dem Recht der Menschen und Völker unvereinbar, denn nach diesen Grundsätzen, die in der Präambel und in Art. 1 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, haben auch die türkischen Zyprioten Anspruch auf »sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit«, auch sie haben ein Recht auf Teilhabe an der »Selbstbestimmung der Völker«. Für das Volk von Zypern – und das sind die griechischen *und* die türkischen Zyprioten – muß wieder eine Verfassung gelten, die es ihm ermöglicht, in Freiheit und Gerechtigkeit zusammenzuleben. Es hat tiefen Sinn, wenn es in Art. 1 Abs. 1 und in Art. 2 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß internationale Konflikte in einer Weise zu lösen sind, die Frieden *und* Recht nicht gefährdet: Frieden ohne Recht ist kein auf die Dauer erträglicher Zustand.

Recht für Zypern – was ist sein Inhalt? Die Ereignisse der letzten Wochen, beginnend mit dem Schock, den die griechischen Ausschreitungen bei Ayios Theodhoros und Kophinou von Mitte November 1967 ausgelöst haben, fortgesetzt durch die Demonstration türkischer Entschlossenheit, notfalls zu intervenieren, weiter fortgesetzt durch umfangreiche diplomatische Vermittlungsbemühungen und gipfelnd in einer Einigung Griechenlands und der Türkei, wie sie immer mehr als wichtigster Teil einer Lösung des Zypernkonflikts erkennbar wird, deuten darauf hin, daß dieses Ziel näherrückt. Vom Anschluß an Griechenland ist im Ernst nicht mehr die Rede. Es sind oft gute Gründe dafür genannt worden, daß sie auch nicht im Interesse der griechischen Zyprioten liegt und womöglich vom politischen Kreis um Erzbischof *Makarios* zu keiner Zeit wirklich angestrebt wurde[12]. Deshalb braucht auch von Teilung nicht mehr gesprochen zu werden. Es geht vielmehr um die Verfassung einer selbständigen zyprischen Republik. Diese Verfassung kann nicht mehr mit derjenigen von 1960 identisch sein. Die Fakten setzen die griechischen Zyprioten in die Lage, deren Revision fordern zu können. Aber sie wären schlecht beraten, wenn sie versuchen würden, das erst Ende Dezember 1967 durch die Einsetzung einer separaten, türkisch-zyprischen Verwaltungsorganisation erneut betätigte und behauptete Recht ihrer türkischen Landsleute auf

Selbstbestimmung anzutasten, nämlich eben desselben Rechts, das die griechischen Zyprioten selbst auf ihre Fahnen geschrieben haben, als sie sich zuerst gegen England und sodann gegen die Verfassung von 1960 erhoben.

Was Selbstbestimmung in der Anwendung auf die Verhältnisse in Zypern bedeutet, wurde schon an anderer Stelle behandelt[13]. Zusammengefaßt kann hier wiederholt werden, daß darunter nicht Herrschaft der griechischen über die türkischen Zyprioten, sondern nur die Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen, nicht nur vorgetäuschten und theoretischen Einflusses *beider* Volksgruppen auf ihr politisches Geschick verstanden werden kann. Die Selbstbestimmung der griechischen und türkischen Zyprioten kann auf mehreren Wegen gewährleistet werden. Es gibt Lebensbereiche (z. B. Religion, Personenstandswesen, Kultur und Erziehung), in denen sich jede Volksgruppe ohne Mitwirkung der anderen selbst regieren und verwalten kann. Es gibt andere, in denen nur gemeinschaftliches Handeln dem Selbstbestimmungsrecht beider Partner gerecht wird. Hier wird Selbstbestimmung zur Mitbestimmung. Institutionen und Rechtsformen, welche Selbstverwaltung und Mitbestimmung gewährleisten, sind in den Artikeln der Verfassung von 1960 in nach wie vor vorbildlicher Weise umschrieben. Insbesondere wird es auch künftig der neutralen Institution eines Verfassungsgerichts bedürfen, um Streitigkeiten der beiden Volksgruppen zu schlichten. Für die bei gutem Willen friedenserhaltende, integrierende und versöhnliche Wirkung einer solchen Schlichtungsinstanz hat das zyprische Verfassungsgericht in der Zeit von 1960 bis 1963 dank der verfassungsrechtlich hervorragend qualifizierten, durch die Feinheit seines Sinnes für soziologische Verhältnisse zur Meisterung zyprischer Probleme prädestinierten, menschlich und sachlich ausgleichenden und bei den Zyprioten populären Persönlichkeit des Gerichtspräsidenten, des Heidelberger Professors für öffentliches Recht, Ernst *Forsthoff*, zusammen mit der juristischen Begabung, dem Scharfsinn und der Erfahrung der griechischen und türkischen Beisitzer ein Beispiel statuiert. Ich halte es für gut möglich, daß sich der politische Kreis um Erzbischof *Makarios* mit dem Arrangement von 1959/1960 (besonders nach den Erfahrungen des Bürgerkrieges) auch innerlich abfinden kann[14], zumal er m. E. vor allem durch unzulängliche Beratung und äußeren Druck im Jahre 1963 zur Herbeiführung einer Verfassungskrise veranlaßt wurde, die zusammen mit dem Bürgerkrieg ohne schwerwiegende Einbußen für die griechischen Interessen hätte vermieden werden können. Für Umgestaltungen des Arrangements im einzelnen und für Anpassungen der Verfassung von 1960 ist ein weites Feld.

Formeln und Artikel für das Zusammenleben der griechischen und türkischen Zyprioten bilden aber nur die eine Hälfte einer Lösung; die andere muß darin bestehen, ihren Inhalt in die Wirklichkeit umzusetzen und die angestrebte Wirklichkeit zu erhalten. Die Verwirklichung hängt ebenso wie die Eignung solcher Formeln und Artikel von der richtigen Berücksichtigung der Realitäten ab. Es wird zum Beispiel keine dauerhafte Lösung des Zypernkonflikts geben, die nicht beachtet, daß die Aggressivität der ehemaligen Unabhängigkeitspartisanen und heutigen Türkenverfolger in einem unabhängigen Zypern während absehbarer Zeit nur durch eine ausreichend starke bewaffnete Macht zum Schutze der türkischen Zyprioten im Zaume gehalten werden kann. Auch wenn man die Loyalität einer Regierung Makarios unterstellt, die Rechte der Zyperntürken zu respektieren, wäre es eine Illusion zu erwarten, daß eine solche Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Partisanen Herr werden könnte. In Zypern kann es deshalb auf lange Zeit hinaus nur entweder ein Gleichgewicht der griechischen und der dem Schutz der türkischen Zyprioten gewidmeten Kräfte oder eine Unterwerfung der türkischen Zyprioten unter griechische Herrschaft geben. Eine solche Unterwerfung kann internationales Interesse nicht beanspruchen: sollte sie geduldet werden, so wäre das Eingreifen der UNO nicht zu rechtfertigen. Die türkischen Zyprioten haben bewiesen, daß sie lieber sterben als sich der griechischen Herrschaft unterwerfen wollen. Sterben konnten und können sie aber auch ohne die UNO, und zu ihrer Unterwerfung kann diese Organisation ihre Hand nicht reichen wollen. Deshalb müssen die Gedanken der Suche nach einer Lösung nun um die Frage kreisen, wie jenes Kräfteequilibrium geschaffen werden kann. Am nächsten liegt der Gedanke, daß zuerst einmal die militärische Übermacht der griechischen Partei abgebaut werden muß. Dieser Gedanke lag offensichtlich auch den Vermittlungsbemühungen des amerikanischen Sonderbeauftragten Cyrus *Vance* bei den beteiligten Regierungen zugrunde, die bekanntlich Anfang Dezember 1967 zu dem Übereinkommen Griechenlands und der Türkei geführt haben, ihre Truppen bis auf die in den Verträgen von Zürich und London von 1959/1960 vorgesehenen geringfügigen Kontingente von der Insel abzuziehen. Dazu hatte auch der Generalsekretär der UNO in seinem Appell an den ›Präsidenten von Zypern‹ und an die griechischen und türkischen Ministerpräsidenten vom 24. November 1967[15] geraten. Hier ist aber einer weiteren Illusion vorzubeugen: mit dem Abzug der griechischen und türkischen regulären Truppen, der bereits im Dezember begonnen hat, und mit der Abberufung des Partisanenführers *Grivas* nach Griechenland durch die griechische Regierung Ende November 1967 ist zwar ein wichtiger Fortschritt, aber noch kein dauerhaftes Kräfteequilibrium erreicht, denn die Kopfstärke der griechisch-zyprischen ›Nationalgarde‹, eben die Bürgerkriegsorganisation der Türkenverfolger, wird auf 10 000 bis 30 000 Mann geschätzt, eine Streitmacht, die ebenfalls aufgelöst werden muß oder eines Gegengewichts bedarf, wenn die Fortsetzung der Metzeleien ausgeschlossen werden soll. Eine Entwaffnung und Auflösung dieser Bürgerkriegstruppen, auf die sich Griechenland und die Türkei nach Presseberichten Anfang Dezember 1967 ebenfalls bereits geeinigt haben sollen, kann nur schrittweise erhofft werden und hat nur Sinn, wenn ihr Fortbestehen im Untergrund mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, denn einer geheimen Partisanenorganisation wäre eine öffentlich unterhaltene Truppe vorzuziehen. Zur Überwachung des allgemeinen Abbaus der militärischen Kräfte bedarf es inzwischen einer ausgleichenden Kraft, die von zwei Mächten gebildet werden könnte: der Türkei und der UNO. Natürlicher, wenn auch spannungsträchtiger und gefährlicher erschiene ein griechisch-türkisches Kräftegleichgewicht. Der Antipathie der griechischen Zyprioten gegen das Interventionsrecht der Türkei könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß es unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf die Entsendung einer Truppenmacht beschränkt wird, welche die verbleibenden griechischen militärischen und paramilitärischen Kräfte in Zypern nicht übersteigen darf. Die Entwicklung schien im Dezember 1967 über eine rein griechisch-türkische Lösung bereits hinauszugehen; der Schutz der türkischen Zyprioten wurde künftig von der UNO erwartet. Dazu bedürfte es einer Ermächtigung der Friedensstreitmacht, die Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien zu überwachen und notfalls mit Gewalt durchzusetzen, und womöglich auch einer Verstärkung dieser gegenwärtig rund 4 700 Mann umfassenden Streitmacht. Eine entsprechende Erweiterung des Mandats der Friedensstreitmacht wurde im Dezember 1967 zwischen der UNO und den beteiligten Ländern erwogen[16]. Ihr stünde die Souveränität Zyperns schon deshalb nicht entgegen, weil die Friedensstreitmacht nicht mehr Befugnisse ausüben würde, als Griechenland und der Türkei kraft der diesen Ländern in den Verträgen von 1959 verbrieften Interventionsrechte[17] zustehen, gegen deren Übertragung zur Ausübung an die UNO keine Bedenken bestehen dürften. Doch kann der Einsatz der Friedensstreitmacht naturgemäß nur auf

einen vorübergehenden Eingriff angelegt sein. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Friedensstreitmacht im Gleichmaß mit dem Fortschritt der Entmilitarisierung und Normalisierung abgebaut wird. An den Kosten der Pazifizierung, insbesondere der Friedensstreitmacht der UNO, sollte die gesamte zyprische Bevölkerung in einem mit der Zeit wachsenden Ausmaß beteiligt werden. Dadurch könnte ein wahrscheinlich sehr wirksamer Druck in der Richtung auf die Normalisierung ausgeübt werden. Der Sicherheitsrat der UNO hat sich aber zu einer Erweiterung des Mandats der Friedensstreitmacht nicht entschließen können. Seine Resolution vom 22. Dezember 1967 beschränkt sich darauf, das bisherige Mandat zu verlängern, und gibt die Aufgabe zur Lösung des Zypernproblems an die beteiligten Mächte zurück[18]. Damit tritt die Notwendigkeit eines griechisch-türkischen Equilibriums wieder in den Vordergrund.

Welches Programm zur Lösung des Konflkts auch immer entwickelt und durchgeführt wird: soll es zu einem dauerhaften Erfolg führen, so bedarf einer klaren Definition, was unter dem Ziel der Normalisierung der Lage in Zypern zu verstehen ist. Diese Definition wird den neuen Formeln und Artikeln über das Zusammenleben der griechischen und türkischen Zyprioten zu entnehmen sein. Ich habe schon seit Beginn des Konflikts auf die Notwendigkeit der Unterbindung verfassungsfeindlicher Umtriebe, insbesondere in Form der volksverhetzenden Propaganda einer Volksgruppe gegen die andere, als Voraussetzung inneren Friedens in Zypern hingewiesen[19]. Diese Notwendigkeit darf die neue Lösung nicht übersehen. Der Garant der Normalität, wer immer es sei, sollte die Rechtsmacht besitzen, subsidiär gegenüber den zyprischen Organen verfassungsfeindliche Handlungen notfalls mit Gewalt, zum Beispiel durch Abschiebung der Schuldigen nach Griechenland oder der Türkei, zu bekämpfen und die Befolgung von Anordnungen des zyprischen Verfassungsgerichts zum Vollzug seiner Entscheidungen durchzusetzen. An dem Maße, in dem die Notwendigkeit zu solchem subsidiären Einschreiten zurückgeht, wird sich am besten ablesen lassen, wie nahe jene Normalisierung ist, bei deren Eintritt auch die Fahne der UNO über Nikosia eingeholt werden kann.

Anmerkungen:

1 Eine Zusammenstellung der wichtigsten, bis 1961 erschienenen Literatur über Zypern findet sich bei Blümel: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik Zypern, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Bd. 36 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben von Hermann Mosler, 1962, S. 643, S. 725 f. Aus neuerer Zeit sind zu nennen Talarides: L'affaire de Chypre, I. L'aspect constitutionnel, in: Politique Étrangère, 1964, S. 74 ff.; Argyropoulo: L'affaire de Chypre, II. L'aspect international, in: Politique Étrangère, 1964, S. 105 ff. sowie Raschhofer: Wie Zypern zum internationalen Problem wurde, und: Wer steht vor, in und hinter Zypern?, in: Berichte und Informationen des Österreichischen Forschungsinstituts für Wirtschaft und Politik, 1964, Heft 923, S. 1 ff. und Heft 924, S. 3 ff. Hinzuweisen ist ferner auf die vorzüglichen Berichte und Abhandlungen in der Neuen Zürcher Zeitung, z. B. in Nr. 317 der Fernausgabe vom 18. November 1967 auf Blatt 2 und in Nr. 332 der Fernausgabe vom 3. Dezember 1967 auf Blatt 1.

2 Vgl. Heinze: Der Zypern-Konflikt, eine Bewährungsprobe westlicher Friedensordnung, in: Europa-Archiv, 1964, S. 713.

3 Gaitanides spricht in seinem Aufsatz ›Cypern‹, in: Politische Studien, 1964, S. 560 – allerdings mit Bezug auf die Türken – vom »Teufel des Nationalismus«.

4 Vgl. dazu Johannes Chr. Papalekas: Zypern-Konflikt, warum?, in: ›Cyprus Today‹, Nikosia 1965, Band III, Nr. 3, S. 12 ff.

5 Die Resolution vom 4. März 1964 (UN-Doc. S/5575) ist in deutscher Übersetzung im vollen Wortlaut abgedruckt in ›Vereinte Nationen‹, 1964, S. 77; vgl. dazu den Aufsatz von Leichter: Zypernkrise vor den Vereinten Nationen, in: ›Vereinte Nationen‹, 1964, S. 41—44.

6 UN-Doc. S/8248 vom 16. November 1967.

7 Die Bundesrepublik Deutschland leistete bisher einen Beitrag von rund 25 Millionen DM.

8 Vgl. Heinze: Zypern – eine Aufgabe für Athen und Ankara, in: Außenpolitik, 1966, S. 626 ff., S. 630 ff.

9 UN-Doc. A/RES/2077, im vollen Wortlaut in deutscher Übersetzung abgedruckt in ›Vereinte Nationen‹, 1966, S. 32.

10 Die Auffassung von Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 566, daß diese Verträge mit Artikeln der Charta der UNO im Sinne des Art. 103 der Charta unvereinbar wären, läßt sich juristisch nicht halten.

11 Vgl. Heinze, Anm. 8, aaO, S. 631, S. 633 f.

12 Vgl. auch Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 565.

13 Vgl. Heinze, Anm. 8, aaO, S. 627 ff.

14 Vgl. Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 561: die Lösung wäre »diskutabel und wohl auch haltbar« gewesen.

15 UN-Doc. S/8248/Add. 5 vom 24. November 1967, im Auszug in deutscher Übersetzung im Anhang als Anlage 1 abgedruckt.

16 Vgl. den Appell des Generalsekretärs der UNO an den ›Präsidenten von Zypern‹ und die Ministerpräsidenten von Griechenland und der Türkei vom 3. Dezember 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 6, im Auszug in deutscher Übersetzung im Anhang als Anlage 2 abgedruckt.

17 Zu diesen Interventionsrechten und dem Vorliegen der Voraussetzungen ihrer Ausübung vgl. Raschhofer, Anm. 1, aaO, Heft 924, S. 5. Ihre Vereinbarkeit mit der Charta der UNO ergibt sich aus deren Artikeln 52 und 53.

18 UN-Doc. S/RES/244 vom 22. Dezember 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 203 dieser Ausgabe.

19 Vgl. meine im Europa-Archiv, Anm. 2, aaO, S. 721 und der Zeitschrift ›Außenpolitik‹, Anm. 8, aaO, S. 635 abgedruckten Beiträge.

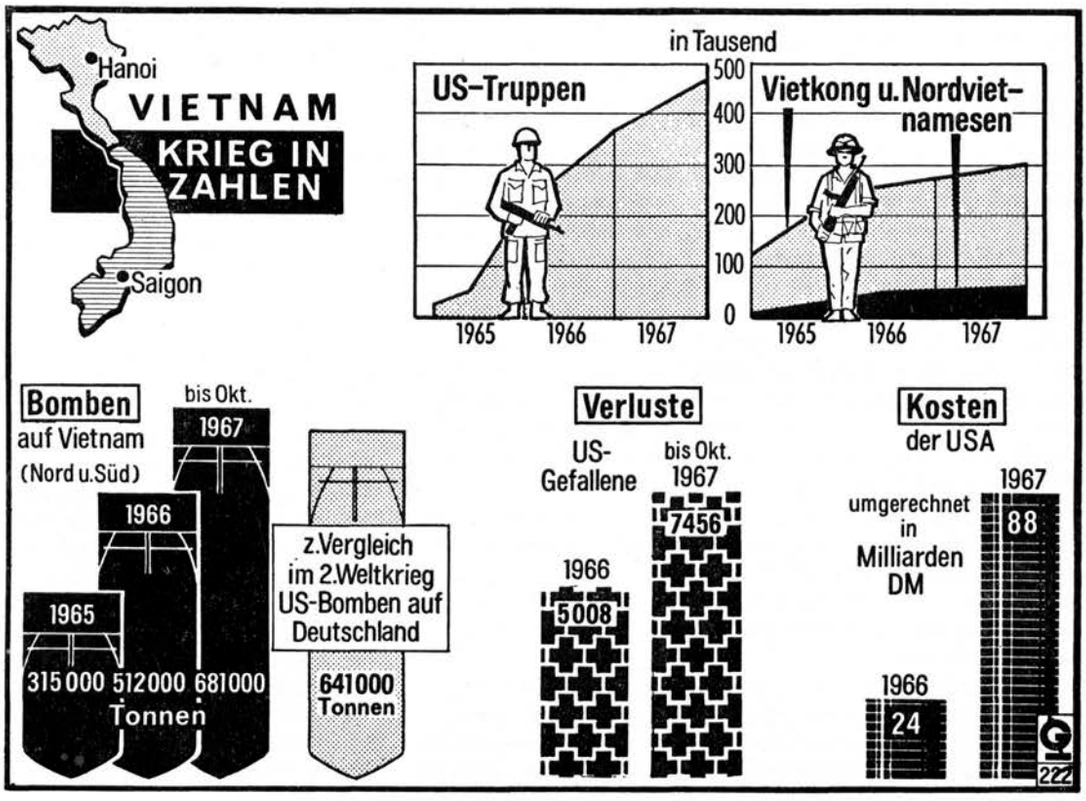

Vietnamkrieg. Die Zahlen sprechen für sich. Allein in den ersten zehn Monaten des vergangenen Jahres warfen die USA mehr Bomben auf Vietnam ab als während des ganzen letzten Krieges auf Deutschland, wobei zu beachten ist, daß Gesamtvietnam nur etwa halb so groß ist wie das damalige Deutsche Reich.

ANHANG

ANLAGE 1

Generalsekretär - Gegenstand: Abzug der griechischen und türkischen Truppen aus Zypern. - Appell an den Präsidenten von Zypern und die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei vom 24. November 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 5. - (Auszug).
»Die zyprischen Probleme sind zahlreich und verwickelt und verlangen dringend nach einer Lösung, falls der Frieden erhalten werden soll. Gewiß sehr gefährlich, wenn nicht am gefährlichsten ist in diesem Augenblick die Gegenwart nichtzyprischer Truppen auf der Insel Zypern, mit Ausnahme der Streitmacht der Vereinten Nationen, die eine Friedensstreitmacht ist. Das gilt um so mehr, als jene gegenwärtig dort eingesetzten Truppen anscheinend die zuvor als zulässig vereinbarte Zahl übersteigt. Ich glaube, daß die vorherrschende Spannung vermindert und die mit ihr verbundene Kriegsgefahr durch eine vernünftige und ernste Anstrengung der drei unmittelbar betroffenen Parteien beseitigt werden könnte, die darauf gerichtet ist, eine wesentliche Verminderung der einander gegenwärtig auf der notleidenden Insel Zypern feindlich gegenüberstehenden nichtzyprischen Truppen zu vereinbaren und herbeizuführen. Aus praktischen Gründen würde eine solche Verminderung stufenweise erfolgen müssen und sollte als letztes Ziel den Abzug aller nichtzyprischen Truppen mit Ausnahme derjenigen der Vereinten Nationen von der Insel vorsehen. Dies würde eine wirksame Entmilitarisierung Zyperns ermöglichen und einen entscheidenden Schritt zur Sicherung des Friedens auf der Insel darstellen.
Ich appelliere deshalb so dringend wie möglich an Ihre Regierung wie an die beiden anderen Regierungen, der vorgeschlagenen Verminderung zuzustimmen und mit der Ausarbeitung eines Planes für die stufenweise Verminderung im Hinblick auf einen schließlichen vollständigen Abzug zu beginnen. Ich biete meine Hilfe zu diesem Ende in weitestem Umfange an und darf insbesondere versichern, daß die Friedensstreitmacht der Vereinten Nationen für jede angemessene Hilfeleistung bei der Ausführung jenes Planes und zur weiteren Hilfe bei der Aufrechterhaltung der Ruhe zur Verfügung steht.«

ANLAGE 2

Generalsekretär - Gegenstand: Erweiterung der Aufgabe der Friedensstreitmacht in Zypern. - Appell an den Präsidenten von Zypern und an die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei vom 3. Dezember 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 6. - (Auszug).
»Im Hinblick auf irgendeine weitere Aufgabe, deren Übernahme durch die Friedensstreitmacht der Vereinten Nationen für wünschenswert gehalten werden könnte, scheint mir, daß diese vorbehaltlich der notwendigen Anordnung des Sicherheitsrates eine Erweiterung des Auftrags der Streitmacht einschließen könnte, durch welche ihr breitere Befugnisse mit Bezug auf die Herstellung von Ruhe und Frieden in Zypern einschließlich der Überwachung einer Entwaffnung und der Ausarbeitung praktischer Verfahren für die Gewährleistung innerer Sicherheit unter Einschluß der Sicherheit der gesamten Bevölkerung Zyperns übertragen werden. Selbstverständlich stünden meine guten Dienste im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten den Parteien auf deren Wunsch zur Verfügung.«

Vietnam im allgemeinen – Nahost im besonderen

Hauptthema des ersten Teils der 21. Vollversammlung und des Sicherheitsrates

VON UNSEREM NEW YORKER KORRESPONDENTEN

I

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen trat am 19. September zu ihrer 22. Ordentlichen Jahrestagung zusammen. Die diplomatischen Vertreter der 122[1] UN-Mitgliedstaaten versammelten sich damit knapp zwei Monate nach ihrer 5. Außerordentlichen Notstandstagung, die der Krise in Nahost und ihrer Überwindung gegolten hatte.

Die zeremonielle Eröffnungssitzung erhielt ihren besonderen Anstrich durch die Wahl des rumänischen Außenministers Corneliu Manescu zum Präsidenten der Versammlung. Zum ersten Male in der Geschichte der Vereinten Nationen wurde mit ihm ein Vertreter eines kommunistischen Landes in das höchste Ehrenamt der Weltorganisation berufen. Seine Wahl erfolgte mit 112 von 113 abgegebenen Stimmen. Die einzige abweichende Stimme wurde für den Botschafter Tansanias, John W. S. Malecela, abgegeben. Die Wahl Manescus kam nicht überraschend, war sie doch mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der USA geschehen. In früheren Jahren wäre die erfolgreiche Kandidatur eines kommunistischen Diplomaten als eklatante politische Niederlage für die antikommunistische Haltung der westlichen Staaten angesehen worden; im Jahre 1967 glaubte man jedoch in dieser Haltung weitgehend einen Beweis für das Interesse der USA zu sehen, den Kalten Krieg weiter aufzutauen.

Trotzdem begann die Tagung unter ungünstigen Bedingungen. Die Intensivierung des Vietnamkriegs durch die USA und die weiter schwelende Nahostkrise wiesen auf politisch zentrale Gebiete, in denen sich die beiden Weltmächte trotz mancher Übereinstimmung auf Nebengebieten als harte Antagonisten gegenüberstehen.

Vor der Wahl Manescus hatte der ausscheidende Präsident der Vollversammlung, der Afghane Abdul Rahman Pazhwak, die Mitgliedstaaten vor Selbstzufriedenheit und der ausschließlichen Verfolgung eigener Interessen gewarnt. Er beschrieb die Vereinten Nationen als ›Instrument politischer Meteorologie‹, das Gefahrensignale ausstrahle, um zu verhindern, daß die Welt sich selbst zerstöre. »Wenn Narren und Narretei die Welt regieren, mag unserer Zeit das Ende der Menschheit zwar als grausamer Schock kommen; es wird aber keine völlige Überraschung sein«[2], womit Pazhwak auf die gefährliche Lage im Nahen und Fernen Osten verwies.
Ähnlich warnte Generalsekretär U Thant in der Einleitung zu seinem Jahresbericht[3]: »Die internationale Lage hat sich nicht nur nicht verbessert; sie hat sich in der Tat verschlechtert.«
Diese wenig erfreulichen Entwicklungen traten einen Augenblick in den Hintergrund, als Corneliu Manescu die Vollversammlung in seiner neuen Würde als Präsident ansprach. Er betonte die Haltung seines Landes gegenüber Ländern anderer ideologischer Orientierung. Rumänien, so hieß es, wolle mit allen Ländern zusammenarbeiten und dabei die Freundschaft mit gleichgesinnten Ländern zum Mittelpunkt seiner Politik wählen. Seine Ernennung beruhe auf der Erkenntnis der Versammlung, daß die Existenz verschiedener politischer Regime und Systeme ein politisches Faktum der modernen Welt sei; sie müßten gleichermaßen an der Arbeit der Weltorganisation teilnehmen.
Die große elegante Gestalt des Diplomaten machte Eindruck. Seine französisch gesprochene Rede erinnerte seine Zuhörer daran, daß diese Sprache einmal die bevorzugte Sprache der Diplomatie war. Man konnte ihm glauben, daß er sein Amt im Sinne der Vereinten Nationen ausüben würde.
Eine Intervention der kubanischen Delegation während der Eröffnungssitzung brachte die Versammlung zurück in die Wirklichkeit des harten politischen Alltags. Die kubanischen Vertreter beschuldigten die amerikanischen Zollbehörden, von ihnen ungerechtfertigterweise bei der Einreise in die USA aufgehalten und untersucht worden zu sein. Der darauf folgende heftige Wortwechsel zwischen dem amerikanischen Chefdelegierten, Arthur J. Goldberg, und dem sowjetischen Gegen-

spieler, Nikolai T. Fedorenko, über die Legalität bzw. Illegalität des Vorgehens ließen die abgebrühten Diplomaten kalt und riefen nur auf den Besuchergalerien Reaktionen hervor. Der antiamerikanische Propagandawert des Zwischenfalls verlor sich, als die kubanische Delegation am nächsten Tag vollzählig bei der Sitzung erschien.

Die Tagesordnung der 22. Jahrestagung besteht aus bisher 96 Punkten. Sie befaßt sich mit den verschiedensten politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, finanziellen und juristischen Problemen wie Abrüstung, Korea, Apartheid, die Friedensoperationen der UN-Truppen, Entwicklungsprogramme und deren Finanzierung, Rassendiskriminierung, Menschenrechte, Südwestafrika, Südrhodesien und vielem anderen mehr. Das einzig neue Thema bezieht sich auf die internationale Verfügung über den Meeresboden zu friedlichen Zwecken. Diesen Punkt hatte Malta vorgeschlagen. Er hängt mit den 1958 auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zustandegekommenen vier Verträgen zusammen. Malta begründete seinen Antrag mit dem Hinweis, daß der Meeresboden durch militärische Installationen einseitig zugunsten nationaler Interessen ausgebeutet werden könnte.

II

Vietnam: Kein Tagesordnungspunkt, aber wachsender Druck auf die Vereinigten Staaten

Die 21. Jahrestagung von 1966 hatte eindeutig gezeigt, daß eine noch so ausgedehnte Debatte den Vietnamkonflikt einer Lösung keinen Schritt näher bringen muß. Der Konflikt hat sich seitdem ständig gesteigert.

Die jüngste Phase der UN-Beschäftigung mit Vietnam begann am 20. Juli 1967 mit einer Einladung der südvietnamesischen Regierung an die Vereinten Nationen, Beobachter für südvietnamesische Wahlen am 3. September 1967 nach Südvietnam zu entsenden. Generalsekretär U Thant lehnte diese Einladung ab, weil es sich bei den Wahlen um eine innenpolitische Angelegenheit handle. Außerdem könne er ohne die Autorisierung eines zuständigen Organs der Vereinten Nationen, also des Sicherheitsrats oder der Vollversammlung, einem solchen Gesuch nicht nachkommen. Die Einladung Südvietnams war mit dem Einverständnis der USA, wenn nicht sogar auf deren Betreiben gemacht worden. Sie kann als Versuch gewertet werden, die Vereinten Nationen nach fehlgeschlagenen früheren Versuchen durch die Hintertür in die Angelegenheit zu verwickeln[4].

Kurz nach Bekanntgabe der ablehnenden Haltung des Generalsekretärs begann eine neue Kampagne amerikanischer Politiker, die Vereinten Nationen zu ersuchen, formell an der Lösung des Vietnamkonflikts mitzuwirken. Im Gegensatz zu einem ähnlichen Bestreben im Januar 1966, das zwar den Sicherheitsrat anging, aber dort bisher nie diskutiert wurde, fand dieser Versuch bereits sein Ende, ehe er überhaupt in die Sichtweite seines Bestimmungsortes gelangte. Die allgemeine Ansicht in den Vereinten Nationen lautete, daß erst einmal wesentliche Fortschritte außerhalb der Vereinten Nationen erzielt werden müßten, vor allem im Hinblick auf die Haltung der Großmächte USA und Sowjetunion, ehe die Vereinten Nationen mit einiger Erfolgsaussicht über den Konflikt oder Aspekte des Konflikts verhandeln könnten. Ein späterer Vorschlag an die westlichen Verbündeten der USA, eine internationale Konferenz zur Wiederherstellung des Friedens in Südostasien einzuberufen, die sich auf die Vereinbarungen der Genfer Konferenz von 1954 stützen sollte, fand ebensowenig positiven Widerhall. Die allgemeine Reaktion der Anfang September inoffiziell befragten Mitglieder des Sicherheitsrates lautete, daß die Einstellung der Bombardierung Nordvietnams durch die USA unerläßliche Vorbedingung einer Friedensoffensive sei. Washington sieht wie bisher das größte Hindernis nicht in der Bombardierung Nordvietnams, sondern in Nordvietnams Haltung und der Beeinflussung der Sowjetunion durch diese Haltung. Da Nordvietnam immer wieder die Versuche der Vereinigten Staaten, die Vereinten Nationen zu involvieren, strikt zurückgewiesen hat, ist kaum zu erwarten, daß die Sowjetunion, ein Verbündeter Nordvietnams, dem Vorschlag einer Debatte über Vietnam im Sicherheitsrat zustimmen würde.

Wenige Tage später forderte der Generalsekretär auf einer seiner seltenen Pressekonferenzen[5] die Vereinigten Staaten auf, das begrenzte Risiko auf sich zu nehmen, indem sie eine drei- bis vierwöchige Einstellung der Bombardierung anordneten. Diese Aufforderung verklang unerhört. Die Vereinigten Staaten beharren nach wie vor auf ihrem Standpunkt, daß eine Einstellung der Bombardierung von einer Deeskalation der militärischen Operationen Nordvietnams in Südvietnam begleitet sein müsse. Die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Beendigung des Konflikts voranzutreiben, endeten in der Sackgasse.

Die Generaldebatte, in der regelmäßig fast alle UN-Mitgliedstaaten jeweils durch hohe Repräsentanten ihre Auffassung zur Weltlage darlegen und die daher im strikten Sinne keine Debatte ist, wurde von dem amerikanischen Chefdelegierten Arthur J. Goldberg eröffnet[6]. Am folgenden Tag sprach der sowjetische Außenminister Andrei A. Gromyko[7]. Botschafter Goldbergs Rede, die im Ton versöhnlich, in der Forderung nach einer politischen Lösung des Konflikts emphatisch, vor allem aber an die Sowjetunion gerichtet war, mitzuarbeiten, um Nordvietnam an den Konferenztisch zu bringen, ließ eines deutlich werden: in der grundsätzlichen Haltung der amerikanischen Regierung hatte sich trotz konzilianter Formulierung wenig geändert. Die USA betonten erneut die Notwendigkeit einer politischen Lösung und der Versicherung, daß Nordvietnam Friedensverhandlungen nicht dazu benutzen dürfe, sein militärisches Arsenal aufzustocken oder die Position der USA zu deren Nachteil politisch auszubeuten. Von einer Einstellung der Bombardierung war nicht die Rede. Die Ernsthaftigkeit der Vorschläge wurde anschließend von verschiedenen neutralen Gruppen in Frage gestellt, da zur gleichen Zeit Meldungen über eine Verstärkung der Bombenangriffe auf Nordvietnam bekanntgegeben wurden.

Aus der Rede Gromykos war zu erkennen, daß sich die Position der Sowjetunion seit der letztjährigen Tagung eher verhärtet als gelöst hatte. Beeindruckend klar stellte Gromyko unter anderem die Frage: Weshalb sollte man mit neuen Friedensfühlern Hanois rechnen? Hatten sie nicht im Januar 1967 die verstärkte Bombardierung Vietnams und eine Erhöhung der amerikanischen Bodenstreitkräfte in Südvietnam zur Folge gehabt? In direkter Beantwortung von Goldbergs Aufforderung, eine politische Lösung am Verhandlungstisch anzustreben, meinte Gromyko, daß Friede in Vietnam nur zustande kommen könne, wenn der Angreifer (womit er die USA meinte) seine Truppen abziehe. Andernfalls bestehe die Gefahr, daß ›neue Staaten‹, womit er Rotchina meinte, in den Konflikt hineingezogen werden würden.

Die Ostblockstaaten und die meisten afrikanischen und asiatischen Länder unterstützten die Sowjetunion in ihrer Forderung nach einem bedingungslosen Abzug der amerikanischen Truppen aus Südvietnam als Vorbedingung von Verhandlungen. Im westlichen Lager, das im vergangenen Jahr noch geschlossen hinter den USA gestanden hatte, waren deutliche Anzeichen wachsender Besorgnis über die Fortführung des Krieges ohne Aussicht auf Erfolg oder Beendigung zu erkennen. Der britische Außenminister unterstützte zwar die Position der USA, ließ jedoch deutlich erkennen, daß eine baldige Lösung des Konflikts auch durch unkonventionelle Mittel gefunden werden müsse[8]. Ein Versuch des Briten, seinen russischen Kollegen im persönlichen Gespräch von der Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Genfer Verhandlungen von 1954 zu überzeugen, scheiterte an der bekannten

Forderung der Sowjetunion, daß die USA zuerst ihre Truppen aus Vietnam abziehen müßten.

Die bisher stärkste Warnung eines westlichen Verbündeten kam in der Rede des dänischen Premiers Jens Otto Krag zum Ausdruck, der die USA aufforderte, das begrenzte Risiko einer Einstellung der Bombardierung Nordvietnams ohne zeitliche Fristsetzung auf sich zu nehmen[9]. Der kanadische Außenminister Paul Martin stellte fest, daß eine Einstellung der Bombardierungen zwar eine Angelegenheit höchster Priorität sei, daß man sie jedoch nicht als Garantie für den Erfolg späterer politischer Verhandlungen ansehen sollte[10]. Und der französische Außenminister Couve de Murville erklärte warnend, daß nur eine »entscheidende Initiative« der USA einschließlich der bedingungslosen Einstellung der Bombardierungen zu Verhandlungn führen könne[11]. Die meisten kleineren Delegationen vertraten die gleiche Ansicht.

In der Vollversammlung machte sich Unzufriedenheit und Unwillen breit, weil die beiden Großmächte es nach wie vor verhindern, die Weltorganisation an der Lösung des Konflikts mitwirken zu lassen. Der argentinische Außenminister Nicanor Costa Mendez formulierte dieses Gefühl eindrucksvoll, als er sagte: »Wir glauben, daß es unter den gegebenen Umständen unverantwortlich ist, der Meinung zu sein, daß die internationale Organisation, die ausdrücklich dazu geschaffen wurde, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu wahren, bei einem so offenen Fall des Verstoßes gegen Frieden und Sicherheit ausgeschlossen bleiben soll.«[12] Die kleineren Mitgliedstaaten, die die Mehrzahl der Mitglieder der Weltorganisation ausmachen und sich für eine Diskussion des Vietnamkonflikts in den Vereinten Nationen aussprechen, sehen ihre Bemühungen – zumindest einstweilen – durch die unbeugsame Haltung der Großmächte vereitelt. Auch die Botschaft Papst Pauls VI. an den Generalsekretär, in der er seine Hoffnung für eine baldige Lösung des Konflikts ausdrückt, änderte nichts an dieser Situation[13].

Rückblickend auf die vierwöchige, zum Teil mühsame Generaldebatte könnte man zusammenfassend bezüglich des Vietnamkonflikts sagen, daß die meisten Mitgliedstaaten eine Intervention der Vereinten Nationen befürworten. Man kann sich jedoch nicht über den grundsätzlichen Rahmen einer solchen Diskussion einigen, solange die Vertreter der beiden Blöcke, die sich jeweils an den UN-Nichtmitgliedern Nord- und Südvietnam orientieren, inflexibel auf ihren Ausgangspositionen verharren.

Der Vietnamkrieg hat sich ausgeweitet. Alle hinterindischen Länder werden zunehmend in ihn hineingezogen: Laos, Kambodscha und Thailand, teils zugunsten der Vietkong, teils zugunsten der USA. Vier Fünftel aller amerikanischen Bomber, die Nordvietnam angreifen, starten und landen auf Stützpunkten in Thailand.

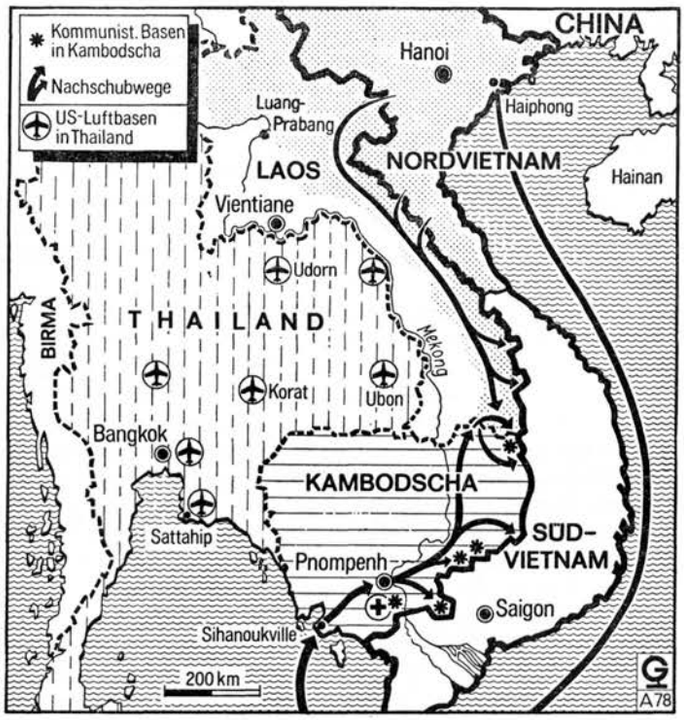

III

Die Nahostkrise – ist eine politische Lösung wahrscheinlich?

Die 5. Außerordentliche Notstandstagung der Vollversammlung, die von der Sowjetunion am 13. Juni 1967 beantragt worden war, um, wie es in der Antragsbegründung lautete, »die Frage der Beseitigung der Folgen der israelischen Aggression gegen die arabischen Staaten und den unverzüglichen Rückzug der israelischen Truppen ... zu erörtern«, hatte nach Verabschiedung von Entschließungen über die Rechtsstellung Jerusalems und über Humanitäre Hilfe an ihrem letzten Sitzungstag, dem 21. Juli 1967, noch eine vierte[13a] verfahrensrechtliche verabschiedet. Mit ihr übergab sie dem Sicherheitsrat die Verhandlungsprotokolle ihrer eigenen Tagung, damit der Rat die Angelegenheit weiter behandele. Zugleich ermächtigte die Entschließung den Präsidenten der Versammlung, die Notstandstagung, wenn notwendig, wieder einzuberufen. (Siehe den Bericht in Heft 4/1967 S. 105 – S. 110, insbesondere S. 108 und S. 109, sowie die Entschließungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung auf S. 135 f.)

Hiervon machte der Präsident Gebrauch, indem er noch einen eintägigen Zusammentritt der 5. Außerordentlichen Notstandstagung für den 18. September 1967 ansetzte, also einen Tag, bevor die 22. Ordentliche Vollversammlung geschäftsordnungsgemäß am dritten Dienstag im September anhub. Die Sitzung vom 18. September nahm mit 93 Stimmen bei 3 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen eine Entschließung[13b] an, vorgeschlagen von Österreich, Finnland und Schweden, in der die Versammlung ihre äußerste Sorge über die Lage im Nahen Osten ausdrückt und die Krise als eine Angelegenheit höchster Dringlichkeit auf die Tagesordnung der 22. Ordentlichen Versammlung plaziert. Diese übernahm es, das Thema im Plenum und nicht wie üblich im Politischen Hauptausschuß zu behandeln.

Wie sah die Lage im Nahen Osten zu Beginn der neuen Jahrestagung aus?

Seit ihrem militärischen Erfolg im Juni 1967 fanden sich die Israelis in einer bisher nicht gekannten Position der Stärke. Sie hatten ihre Stellungen am Suezkanal gefestigt und Pläne für die Verwaltung des Gaza-Streifens und der jordanischen Gebiete westlich des Jordan ausgearbeitet. Die Zeit, so glaubte Israel, stehe auf seiner Seite. Die arabischen Staaten erholten sich nur langsam von dem moralischen Schock der Niederlage und verhielten sich abwartend. Am Suezkanal zögerte die VAR, eine Feuereinstellungslinie festzulegen, um Israel nicht den Präzedenzfall für die Benutzung des Kanals und dessen Ufer in die Hände zu spielen. Das Problem der arabischen Flüchtlinge in Westjordanien blieb weiterhin ungelöst. Der Versuch Israels, eine gewisse Rückwanderung der Flüchtlinge zu regulieren, und Jordaniens Unvermögen, mit der Flut alter und neuer Flüchtlinge fertig zu werden, verstärkten die Bitterkeit und weckten neuen Verdacht bei den Arabern über israelische endgültige Pläne für Westjordanien und seine Bewohner.

Waren die Israelis geeinter und siegesbewußter denn je, so konnten sich die arabischen Staaten so schnell auf keine gemeinsame Strategie in der neuen Lage einigen. Einige Konferenzen im August und September 1967 konnten sich nur darauf einigen, daß Israels militärischer Erfolg nicht ungeschmälert geduldet werden könne. Vom arabischen Ölembargo für die mit Israel befreundeten Staaten, vor allem die USA und Großbritannien, versprach man sich einen wirk-

samen Rückschlag. Bereits kurz nach der Verhängung tauchten jedoch schon Zweifel über seine langfristige Wirksamkeit auf. Der Widerstand der Araber gegen Israels Besetzung und Verwaltung von Jerusalem wuchs. Und auch die Ernennung des Schweizer Diplomaten Ernesto Thalmann Mitte August zum persönlichen Vertreter des Generalsekretärs in Jerusalem mit klar definierten Aufgaben[14] ließ die arabische Verbitterung nicht abklingen. Beide Seiten, so schien es, hielten unvermindert an ihren jeweiligen Grundsätzen fest: die Israelis bestanden darauf, daß eine Lösung des Nahostkonflikts nur durch direkte Verhandlungen zwischen Israel und den Arabern eingeleitet werden könne; und die arabischen Staaten verkündeten, gestärkt durch ihre Solidaritätsbekundungen auf der Konferenz von Khartoum Anfang September 1967, daß sie Israel nicht als Staat anerkennen, daher auch nicht mit ihm verhandeln und keinen Frieden schließen würden. Die Vorzeichen für eine sinnvolle Behandlung der Nahostkrise zuerst in der Vollversammlung und auch noch im Sicherheitsrat waren daher ungünstig.

Der Nahostkonflikt in der Generaldebatte der Vollversammlung

Israel-feindliche und -freundliche Staaten mahnten Israel in der vierwöchigen Generaldebatte reihum, den militärischen Erfolg nicht überzubewerten und eine dauerhafte politische Lösung anzustreben. Hauptakteure der Debatte waren Israel auf der einen und die arabischen Staaten und ihre Verbündeten, vornehmlich die Sowjetunion, auf der anderen Seite. Die Debatte endete einstweilen am 13. Oktober 1967, als die Vollversammlung beschloß, den ursprünglich für den 16. Oktober vorgesehenen Beginn der Diskussion über den Tagesordnungspunkt Nahostkrise »für eine kurze Zeit« aufzuschieben. Der Aufschub verlängerte sich und hielt an, weil der Sicherheitsrat am 24. Oktober 1967 das Thema durch neue schwere Zwischenfälle aufzugreifen gezwungen war.

Waren die offiziellen Diskussionen wenig ertragreich, außer vielleicht vom Gesichtspunkt der Standortbestimmung eines jeden Mitglieds der Organisation zur Sache, so kam die Geheimdiplomatie in den Gängen des UN-Hauptquartiers und an neutraleren Orten voll auf ihre Kosten. Führend waren hierbei die Vereinigten Staaten und eine Gruppe lateinamerikanischer Staaten, die sich während der Außerordentlichen Notstandstagung bereits um die Etablierung eines annehmbaren Ausgangspunktes für politische Gespräche zwischen beiden Gruppen bemüht hatten. Ihre Bemühungen wurden unterstützt von den gemeinsamen und separaten Bestrebungen der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Sie resultierten in der Überlegung, möglicherweise einen Beauftragten der Vereinten Nationen zu ernennen, der zwischen Arabern und Israelis vermitteln könnte.

Die Großmächte USA und Sowjetunion sprachen in der Generaldebatte vor den direkt am Konflikt beteiligten Ländern. Trotz widersprüchlicher Motive hatten die Reden des amerikanischen Delegierten Goldberg und des sowjetischen Außenministers Gromyko eines gemeinsam: Beide Staaten wollten alles daran setzen, eine friedliche, d. h. politische, Beilegung des Konflikts zu bewirken. Goldberg machte bestimmte Vorschläge für die Errichtung eines solchen Friedens. Sie bezogen sich auf die endgültige Beendigung des Kriegszustandes und den Rückzug aller Truppen ebenso wie auf die gerechte Behandlung der Flüchtlinge, die freie und ungehinderte Durchfahrt auf internationalen Wasserwegen, Beschränkung des Wettrüstens auf beiden Seiten, Konsultationen über die Rechtsstellung Jerusalems, Achtung vor der Unabhängigkeit aller Staaten und die Errichtung von Grenzen als Ersatz für die bisher gültigen Waffenstillstandslinien[15].

Gromyko berief sich auf die von Premier Kossygin am 17. Juni 1967 verkündeten Richtlinien und forderte eine Verurteilung Israels als Angreifer, Abzug der israelischen Truppen aus den besetzten Gebieten und angemessene Reparationszahlungen Israels an die arabischen Staaten[16]. Sanktionen, so hieß es weiter in der Rede des sowjetischen Diplomaten, seien zu erwarten, wenn Israel weiterhin die Entschließungen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung Jerusalems mißachte.

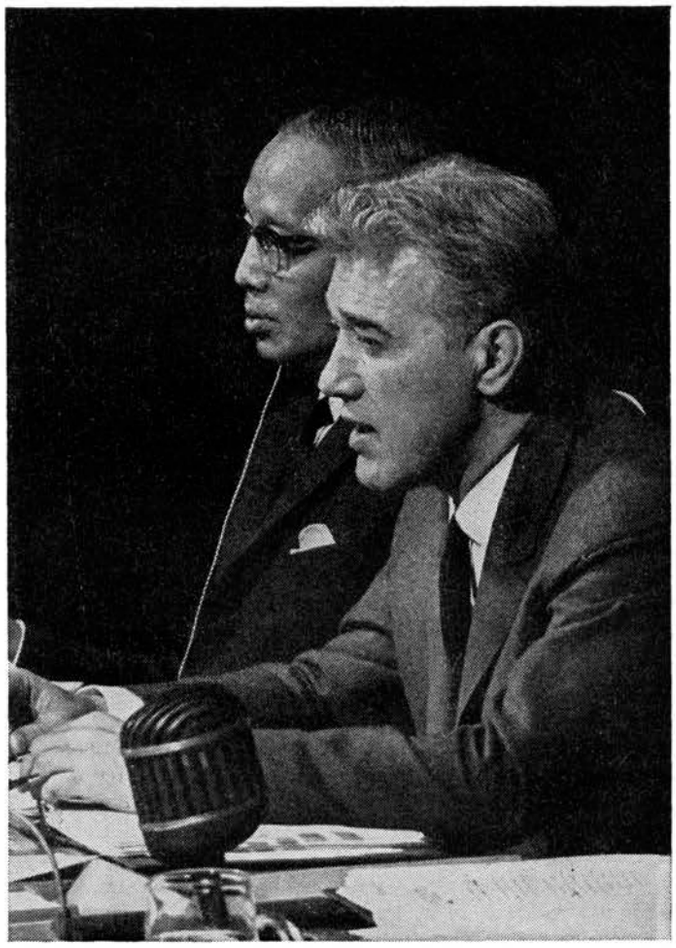

Der Präsident der 22. Vollversammlung, der rumänische Außenminister Corneliu Manescu, vertagt die Sitzungsperiode am 20. Dezember 1967 nach dreimonatiger Dauer. Neben Manescu Generalsekretär U Thant. (Vgl. Beitrag S. 186.)

Die Rede des israelischen Außenministers Abba Eban[17] mußte angesichts der Versuche auf allen Seiten, eine für spätere Verhandlungen günstige Atmosphäre zu schaffen, wie eine wenn auch nicht völlig unerwartete kalte Dusche wirken. Abba Eban wiederholte vor vollbesetzem Auditorium die bereits seit Juni bekannten Forderungen Israels zur Beilegung der Nahostkrise: die Anerkennung Israels durch die Araber und die Ausarbeitung eines Friedensvertrages in direkten zweiseitigen Verhandlungen. Auf die Hilfestellung der Vereinten Nationen zu sprechen kommend, warnte der israelische Außenminister die Weltorganisation davor, ihre Funktionen zu überschätzen. Die Vereinten Nationen, vernahm man, dürften nicht Ersatz für direkte Verhandlungen werden. Ihre konstruktivste Handlungsweise könne nur in der Aufforderung an die arabischen Staaten bestehen, direkte Verhandlungen mit Israel aufzunehmen. Abba Eban wiederholte damit, was er bereits am 5. September 1967 in Jerusalem im Anschluß an die Konferenz der arabischen Staaten in Khartoum verkündet hatte. »Unser Rat an die Vereinten Nationen ist, nichts zu versuchen, was jenseits ihrer Macht und Verantwortung liegt, nämlich die Einzelheiten einer Einigung zwischen Israel und den arabischen Staaten auszuarbeiten.«

Daß auf diese Weise eine Lösung der Krise nicht in Frage kommt, ging eindeutig aus den Darlegungen des Außen-

ministers der VAR, Mahmoud Riad, hervor[18]. Die Forderung Israels, behauptete Riad, sei nur ein Versuch, sich von den Waffenstillstandsabkommen aus dem Jahre 1949 loszusagen und die Eroberungen des Jahres 1967 zu legalisieren, um dann neue Pläne für weitere Gebietsausdehnungen zu schmieden. Die Araber versteiften sich damit zunächst auf die Rückkehr zu den Positionen des Jahres 1949 als Basis für ein dauerhaftes Friedensarrangement.

Trotz ermutigender Aufforderungen der mit Israel befreundeten Staaten, die Bemühungen der Vereinten Nationen durch starres Verhalten nicht zu vereiteln, und unvermindert heftiger Angriffe der arabischen Staaten auf Israel, näherte sich die Vollversammlung einem toten Punkt, noch ehe die eigentliche tagesordnungsmäßige Behandlung der Nahostkrise begonnen hatte.

Ebenso deutlich wurde, daß die Nahostkrise nur dann erfolgreich in Angriff genommen werden kann, wenn die Großmächte USA und Sowjetunion annähernd gleicher Ansicht sind. Diese beiden Großmächte werden jedoch klug genug sein, den etwaigen Erfolg ihrer Bemühungen durch die Vereinten Nationen zu kanalisieren, um dadurch eine Atmosphäre zu schaffen, in der die arabischen Staaten und Israel als die Hauptbeteiligten einer Lösung des Konflikts erscheinen.

Neue kriegerische Ereignisse veranlassen Zusammentritt des Sicherheitsrates

Der volle Krieg in Nahost drohte erneut auszubrechen, als ägyptische Schnellboote den israelischen Zerstörer Elath mit Hilfe sowjetischer Raketen am 21. Oktober 1967 im Mittelmeer versenkten. Die 2500 t große Elath befand sich nach israelischen Angaben auf einer Inspektionsfahrt in den Gewässern nördlich der Sinaihalbinsel und hielt sich im Augenblick des Angriffs 14 Meilen außerhalb ägyptischen Hoheitsgebietes auf. In einem Schreiben an den Sicherheitsrat behauptete die VAR jedoch[19], die Elath sei in ägyptisches Hoheitsgebiet eingedrungen und von den Ägyptern daher in Selbstverteidigung versenkt worden. Eine eindeutige Standortbestimmung des Schiffes durch die UNO, wie sie vom Oberkommandierenden der ägyptischen Streitkräfte, General Mustafa Kamel, gefordert worden war, konnte nicht erfolgen, da die UNO keine Beobachter zur See unterhält, und die Standortbestimmung daher jenseits ihres Aufgabenbereichs liegt. Die Klärung eines politisch-militärischen Zwischenfalls, der eindeutig das Feuereinstellungsabkommen verletzt hatte, scheiterte an einer Technikalität. Oder sollte sie etwa scheitern, um die entfernte Möglichkeit einer Verständigung zwischen Israel und den Arabern nicht zu erschweren? Der Sicherheitsrat erhielt von beiden Seiten Benachrichtigungen über den Vorfall. Aber Israel forderte merkwürdigerweise nicht die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrates.

Nach diesem Zwischenfall war man allgemein der Ansicht, daß es nur eine Zeitfrage sei, bis Israel zu einem Gegenschlag ausholen würde. Die Versenkung des israelischen Zerstörers war der schwerste Zwischenfall zur See seit Beendigung des Sechs-Tage-Kriegs im Juni. Es war auch das erste Mal, daß Raketen im Nahostkonflikt eingesetzt wurden.

Der erwartete israelische Gegenschlag kam am 24. Oktober 1967 – am jährlich festlich begangenen Gründungstag der Weltorganisation für den Frieden. Die Israelis bombardierten ägyptische Ölraffinerien in Port Suez am Südausgang des Kanals und zerstörten sie fast vollständig. In die Kämpfe waren Artillerie und Flugzeuge verwickelt.

Eine Einberufung des Sicherheitsrats wurde noch für den Abend des gleichen Tages von der VAR und Israel verlangt[20]. Die Darstellung des Zwischenfalles von beiden Seiten vor dem Rat unterschied sich erwartungsgemäß weitgehend. Die ägyptische Version lautete demnach, daß israelische Truppen systematisch die Beschießung der Stadt Suez und der umliegenden Ölraffinerien am Mittag des 24. Oktober 1967 begonnen, ägyptische Soldaten das Feuer in Selbstverteidigung erwidert hätten. Israel behauptete, ägyptische Truppen hätten am Nachmittag des 24. Oktober das Feuer auf israelische Posten am östlichen Ufer des Suezkanals eröffnet und israelische Truppen hätten das Feuer erwidert. Dabei seien »vermutlich einige Ölraffinerien getroffen worden«.

Der Sicherheitsrat, dem später eine Mitteilung General Odd Bulls, dem Chef der UN-Waffenstillstandsüberwachungskommission, zuging[21], daß *Israel* das Feuer eröffnet habe, hielt sich jedoch nicht lange bei diesem Punkt auf, sondern wählte als Ausgangspunkt seiner Verhandlungen die Tatsache, daß die Feuereinstellung, der beide Seiten zugestimmt hatten, schlechthin verletzt worden war.

Der Sicherheitsrat befaßte sich mit zwei inhaltlich völlig verschiedenen Entschließungsentwürfen, die von der Sowjetunion und den USA vorgelegt worden waren. Während die Sowjetunion den Sicherheitsrat aufforderte[22], Israel als Angreifer zu verurteilen und ihm Reparationszahlungen aufzuerlegen, ersuchten die USA den Rat[23], entsprechende kategorische Anweisungen an *alle* Militärstreitkräfte zu geben. Gemeinsam hatten beide Entwürfe lediglich die Aufforderung an *alle* Parteien, die Feuereinstellung, die der Sicherheitsrat in wiederholten Entschließungen im Juni 1967[24] gefordert hatte, strengstens einzuhalten. Das Rahmengefüge der Verhandlungen und die Extrempunkte der Forderungen beider Gruppen waren damit bekannt. Es kam nun darauf an, eine Kompromißlösung zu finden, die Elemente beider Vorschläge enthielt und doch für die Beteiligten wie für die übrigen Sicherheitsratsmitglieder annehmbar war. Der einzige dramatische Augenblick während der Nachtsitzung entstand, als Gideon Rafael, der israelische Chefdelegierte bei den Vereinten Nationen, sich auf die Versenkung der Elath bezog und den Arabern warnend ihr eigenes Sprichwort zurief: »Wer das Feuer anzündet, kann keinen Schutz vor den Flammen fordern.«[25] Unbeeindruckt jedoch beschuldigten Mohamed Awad el Kony, der UN-Botschafter der VAR, und der jordanische Außenminister Abdul Monem Rifai Israel der vorsätzlichen Aggression.

Die Kompromißlösung wurde am folgenden Tag, dem 25. Oktober 1967, nach stundenlangen privaten Konsultationen zwischen den USA und der Sowjetunion und ihren jeweiligen Anhängern gefunden. Sie wurde dem Rat vom Sicherheitsratspräsidenten für den Monat Oktober, dem Japaner Senjin Tsuruoka, vorgelegt und ohne Diskussion einstimmig angenommen[26]. Der Kompromißentwurf verurteilte »jede und alle Übertretungen der Feuereinstellung«, womit die Versenkung der Elath ebenso gemeint war wie der israelische Angriff auf Port Suez. Außerdem werden die Beteiligten aufgefordert, sich in Zukunft strikt an die Feuereinstellung zu halten.

Obwohl die Entschließung einstimmig angenommen worden war, waren die Reaktionen der Ratsmitglieder geteilt. Nikolai Fedorenko, der sowjetische Chefdelegierte, wiederholte seine Überzeugung, daß Israel der Alleinschuldige sei. Die USA lobten die besonders im Hinblick auf die Möglichkeit späterer politischer Verhandlungen weise und ermutigende Haltung des Sicherheitsrates, und der kanadische Vertreter George Ignatieff betonte, daß die Entschließung nur dann nützlich sein könne, wenn sie zur Aufnahme direkter Verhandlungen führe. Die VAR nannte die Entschließung wertlos, Israel gestand zu, daß sie sich ja wenigstens an beide Seiten richte. Es entstand allgemein der Eindruck, daß man zwar nicht ganz zufrieden war mit dem Text der Entschließung, daß man jedoch alle Möglichkeiten für eine einstweilige Übereinkunft bis zum äußersten genutzt hatte.

Der Rat trennte sich mit dem Verstehen, daß die privaten Bemühungen der Mitglieder um eine *politische* Lösung des Konflikts unvermindert fortgesetzt werden müßten. Hierbei sollte ein Vorschlag des dänischen Chefdelegierten Otto R. Borch,

einen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nach Nahost zu entsenden, eine große Rolle spielen.

Verstärkung der UN-Beobachter am Suezkanal

Während der Schlußsitzung des Sicherheitsrats machte Generalsekretär U Thant den Vorschlag, die Überwachung des Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und der VAR durch die zusätzliche Entsendung von Beobachtern zu verstärken. U Thant schlug vor, die Zahl der Beobachter von 43 auf 90 zu erhöhen, die Zahl der Beobachtungsposten auf beiden Seiten des Kanals von 9 auf 18 zu verdoppeln und zusätzliche Ausrüstungen bereitzustellen. Diese Forderungen, darin war man sich einig, seien gemessen an den Aufgaben der Posten äußerst bescheiden. Der Plan fand die Zustimmung aller Ratsmitglieder. Die Reaktion kam nach einer Mitteilung des Generalsekretärs über den Kostenaufwand, bei dem er sich auf eine Berechnung vom 4. Oktober 1967[27] für die damals 46 Beobachter für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 bezog und die sich auf $ 295.300 belief. Das hätte eine Ausgabe von $ 346 pro Monat pro Beobachter bedeutet und wäre sicherlich eine der denkbar billigsten Operationen gewesen. Und dennoch besteht bis heute keine Klarheit darüber, wer die zusätzlichen Ausrüstungen zur Verfügung stellen und bezahlen wird. Die Frage der Organisation und Finanzierung der Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenserhaltung ist nach wie vor eines der größten ungelösten Probleme der Weltorganisation.

Die bisher letzte Phase der Nahostdiplomatie endete nach vielen Tagen intensivster Bemühungen hinter den Kulissen und in dem wiedereinberufenen Sicherheitsrat, schließlich am 22. November 1967 mit der Verabschiedung eines britischen Kompromißentwurfes und der Entsendung eines Sonderbeauftragten nach Nahost.

Seit Beginn der Bemühungen um eine diplomatische Beilegung der Nahostkrise war man sich einig, daß jeder diesbezügliche Vorschlag der Vereinten Nationen zwei Fakten berücksichtigen müsse:

1. Die Rückgabe der eroberten arabischen Gebiete und gleichzeitige Anerkennung der israelischen Existenz und Souveränität durch die arabischen Staaten.
2. Die Schaffung einer *indirekten* Verhandlungsbasis zwischen den verfeindeten arabischen Staaten und Israel, vorzugsweise durch die Entsendung eines Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen.

In informellen Gesprächen hatten sich vor allem 10 nichtständige Ratsmitglieder wochenlang um eine für beide Seiten annehmbare Nahostformel bemüht. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch, weil man sich zwar auf das Endergbnis, nicht aber auf die Komponenten der Nahostgleichung einigen konnte, die als Zähler den Abzug der israelischen Truppen aus den besetzten arabischen Gebieten und als Nenner das Ende des Kriegszustandes durch die Araber aufwies. Das Ausmaß der Schwierigkeiten, die bei dieser Aufgabe überwunden werden mußten, zeigte sich darin, daß ein noch so geringes Zugeständnis der einen für die andere Seite unter den im November herrschenden Umständen als Verrat an der jeweiligen Lagerzugehörigkeit angesehen wurde: die USA, Großbritannien und Israel auf der einen und die Sowjetunion und die arabischen Staaten auf der anderen Seite. Es hatte bisweilen den Anschein, als ob es sich im Nahen Osten nicht um einen arabisch-israelischen Konflikt, sondern um einen Wettbewerb der Großmächte um die Ausübung des größeren Einflusses auf die politische Entwicklung in diesem Gebiete handle, was ja auch zu einem beträchlichen Teil der Fall ist.

Als positives Ergebnis der unermüdlichen Bemühungen der 10 nichtständigen Ratsmitglieder ist jedoch die Klarstellung von drei grundsätzlichen Faktoren zu werten:

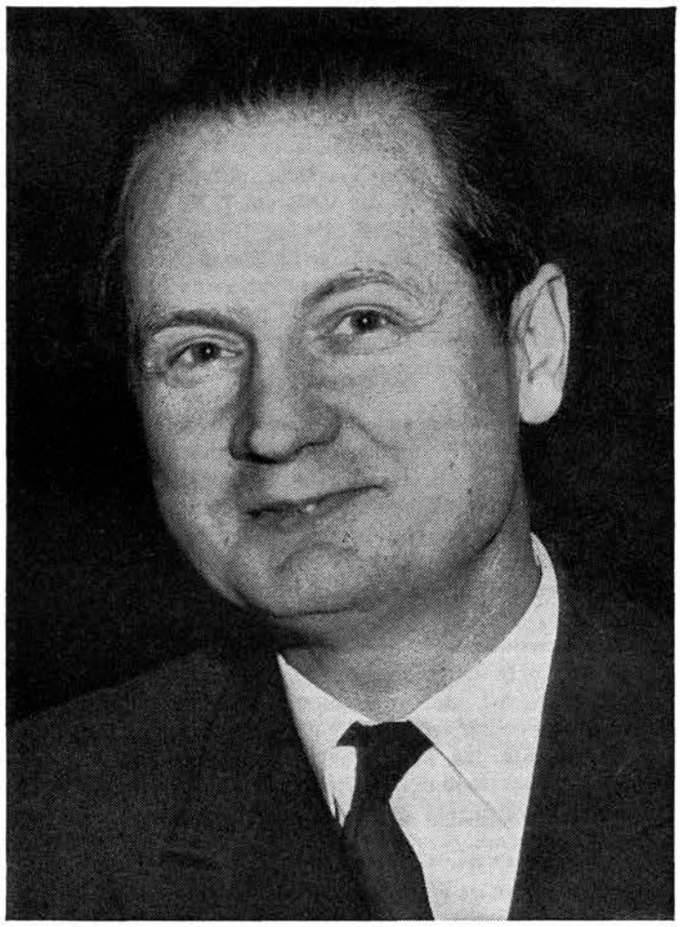

Nachdem der Sicherheitsrat mit seiner Entschließung vom 22. November 1967 u. a. den Generalsekretär ermächtigt hatte, einen Sonderbeauftragten zur Vermittlung im israelisch-arabischen Konflikt einzusetzen, übertrug U Thant dem schwedischen Diplomaten Gunnar Jarring das Amt. Jarring war Botschafter seines Landes in Washington und in Moskau. Im Dienste der Vereinten Nationen stand er bereits vor 10 Jahren als Vermittler zwischen Indien und Pakistan in Kashmir.

1. Jeder Vorschlag des Rats sollte sich im Rahmen von Kapitel VI der Charta halten, das eine Beilegung eines jeden Konflikts nur durch friedliche Mittel vorsieht; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII (Blockade, wirtschaftliche Sanktionen u. a.) müsse in einer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Situation unterbleiben.
2. Alle nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sprachen sich für die Entsendung eines Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen nach Nahost aus.
3. Der Sonderbeauftragte solle präzise definierte Aufgaben haben.

Während die ständigen Ratsmitglieder die beiden ersten Punkte als Richtlinien für ihre Bemühungen annahmen, waren sie skeptisch über die Durchführbarkeit des dritten Punktes, da Israel darauf bestand, daß die Verhandlungen zwischen den einzelnen arabischen Staaten und Israel erfolgen müßten und deshalb ein Beauftragter der Vereinten Nationen möglichst nur als *Bote* zwischen den Parteien fungieren solle, um solche bilateralen Direktverhandlungen zustandezubringen.

In den inoffiziellen Bemühungen legten die Vereinigten Staaten nach ausgiebigen Beratungen mit israelischen und arabischen Vertretern am 6. November 1967 einen Entwurf vor. Im wesentlichen hielt er sich an den der nichtständigen Ratsmitglieder, unterschied sich jedoch durch seinen konzilianteren Ton. Die Vorlage des Entwurfs traf mit dem Besuch König Husseins von Jordanien in den USA zusammen, und Gerüchte wollten von einer Zustimmung Husseins wissen.

Die Sowjetunion und die übrigen arabischen Staaten wiesen den Vorschlag jedoch als unannehmbar zurück. Auch König Husseins Erklärung in Washington zur gleichen Zeit, daß die arabischen Staaten nun an einem gerechten und dauernden Frieden im Nahen Osten interessiert seien, brachte keine sichtbaren Fortschritte.

Die Anstrengungen wurden wieder offiziell und erhielten zusätzlichen Auftrieb, als die VAR am 7. November 1967 die Einberufung einer sofortigen Sitzung des Sicherheitsrats verlangte[28], »um die gefährliche Lage im Nahen Osten zu erörtern, die aus der Weigerung Israels entsteht, seine Streitkräfte aus allen Gebieten, die es als Ergebnis der am 5. Juni 1967 begangenen israelischen Aggression gegen die Vereinigte Arabische Republik, Jordanien und Syrien besetzt hält, abzuziehen«.

Dem Sicherheitsrat wurden, als er am 9. November zusammentrat, zwei Entwürfe vorgelegt: ein Dreimächtevorschlag Indiens, Malis und Nigerias[29] und ein amerikanischer Vorschlag[30]. Israel lehnte beide Entwürfe, entschiedener jedoch den Dreimächteentwurf, ab und betrachtete letzteren »als einen arabisch-sowjetischen Versuch, Israel Kapitulationsbedingungen aufzuzwingen«. Eine Rückkehr auf die Positionen vom 4. Juni 1967, wie sie dieser Entwurf als Kernpunkt forderte, könne nicht in Frage kommen.

Beide Entwürfe sahen sodann die Ernennung eines Sonderbeauftragten vor; sie unterschieden sich jedoch weitgehend in der Bestimmung seiner Aufgaben. Der amerikanische Vorschlag ersuchte den Beauftragten lediglich, »Kontakte aufzunehmen«, während der Dreimächteentwurf ihn ermächtigte, die »Bemühungen, die Ziele der Entschließung zu *erreichen*, zu *koordinieren*«. Eine weitergehende Befugnis also, als Israel einzuräumen geneigt war.

In den folgenden Tagen verhärteten sich die Positionen der Sicherheitsratsmitglieder fast bis zur Unzugänglichkeit. Die Rolle des Moderators der verschiedenen, oftmals hitzig vorgetragenen Meinungen im Sicherheitsrat fiel schließlich einem anderen profilierten und von allen respektierten Ratsmitglied zu: Großbritannien legte am 16. November 1967 seinen Kompromißentwurf vor[31]. Er vereinte die positiven Elemente aller bisher vorgelegten Entwürfe und präsentierte die umstrittenen Fragen in Formulierungen, daß keine Ablehnung nötig war, wohl aber Forderungen nach genauerer Definition hätten erwartet werden können. Ein sowjetischer Zwischenvorschlag vom 20. November[32] verlangte im wesentlichen die bekannten Forderungen nach Abzug der israelischen Truppen sowie Reparationsleistungen und Entschädigungen, sprach aber nicht von der Entsendung eines Beobachters. Er war augenscheinlich gemacht worden, um die Kompromißbereitschaft der Ratsmitglieder zugunsten der arabischen Staaten zu beeinflussen.

Die Sitzung des Sicherheitsrats am Nachmittag des 22. November 1967 bestätigte dann die allgemeinen Erwartungen. Der britische Entwurf wurde einstimmig angenommen und damit seit Monaten der erste konstruktive Schritt zu neuen Verhandlungen über die Situation im Nahen Osten getan.

Die Entschließung fordert in ihren wesentlichen Punkten den Abzug der israelischen Streitkräfte aus den besetzten Gebieten, als *quid pro quo* die Anerkennung der staatlichen Rechte Israels durch die arabischen Staaten und die Lösung verbundener Probleme durch Verhandlungen. Außerdem autorisierte sie die Ernennung eines Sonderbeauftragten, der mit den betroffenen Staaten »Kontakte herstellen und unterhalten« solle[33]. Vorsichtiger Optimismus kennzeichnete die Reaktionen der meisten Beteiligten.

Der bisherige schwedische Botschafter in Moskau, Gunnar Jarring, wurde vom Generalsekretär zu diesem Sonderbeauftragten im Nahen Osten ernannt.

Der Suezkanal ist als Folge des letzten israelisch-arabischen Krieges vom Juni 1967 geschlossen. Großbritannien, die Sowjetunion und andere Staaten sind an seiner Wiedereröffnung sehr interessiert. Inzwischen baut Israel eine Ölleitung vom Golf von Akaba zum Mittelmeer, die 1969 rund ein Drittel der bisherigen Öltransporte durch den Suezkanal ersetzen wird.

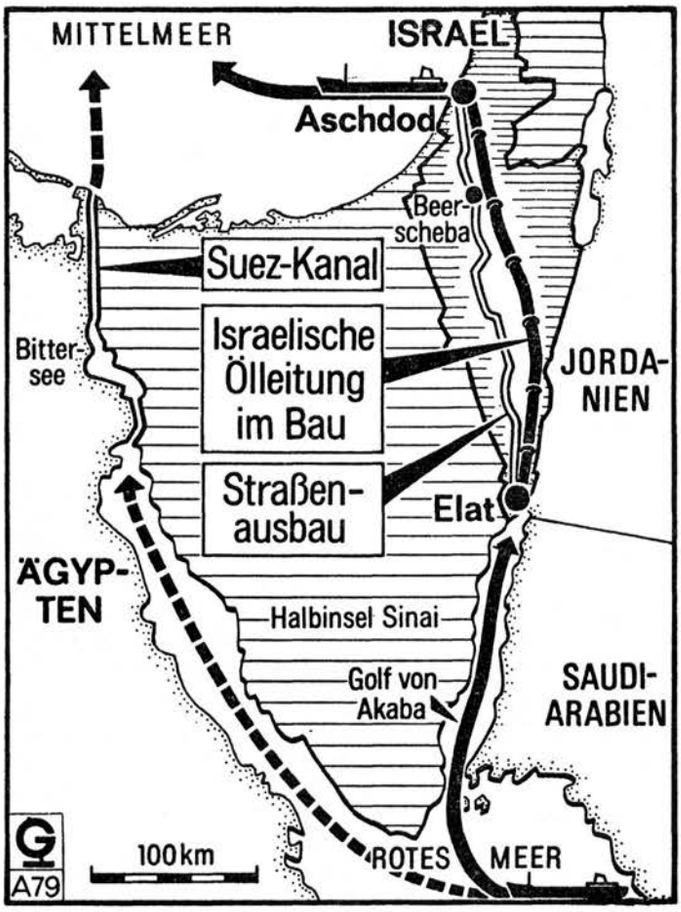

Anmerkungen:

1 Nach Abfassung des Berichtes wurde Südjemen am 14. Dezember 1967 als 123. Mitglied aufgenommen.
2 UN-Doc. A/PV. 1560 vom 19. September 1967.
3 UN-Doc. A/6701/Add. 1 vom 15. September 1967.
4 Leichter, Otto: Vietnam – Hauptthema der Generaldebatte, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 5, S. 139 f.
5 UN-Presse Release SG/SM/807 vom 16. September 1967.
6 UN-Doc. A/PV. 1562 vom 21. September 1967.
7 UN-Doc. A/PV. 1563 vom 22. September 1967.
8 UN-Doc. A/PV. 1567 vom 26. September 1967.
9 Siehe Anm. 6, aaO.
10 UN-Doc. A/PV. 1569 vom 27. September 1967.
11 UN-Doc. A/PV. 1571 vom 28. September 1967.
12 Siehe Anm. 10, aaO.
13 UN-Presse Release SG/SM/816 vom 29. September 1967.
13a UN-Doc. A/RES/2256 (ES-V) vom 21. Juli 1967. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 4, S. 136.
13b UN-Doc. A/RES/2257 (ES-V) vom 18. September 1967. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 5, S. 164.
14 UN-Doc. A/6785 vom 14. August 1967.
15 Siehe Anm. 6, aaO.
16 Siehe Anm. 7, aaO.
17 UN-Doc. A/PV. 1566 vom 25. September 1967.
18 UN-Doc. A/PV. 1573 vom 29. September 1967.
19 UN-Doc. S/8205 vom 23. Oktober 1967.
20 UN-Doc. S/8207 und S/8208 vom 24. Oktober 1967.
21 UN-Doc. S/7930/Add. 43—49 vom 22.—25. Oktober 1967.
22 UN-Doc. S/8212 vom 24. Oktober 1967.
23 UN-Doc. S/8213 vom 24. Oktober 1967.
24 UN-Doc. S/RES/233 vom 6. Juni 1967, S/RES/234 vom 7. Juni 1967, S/RES/235 vom 9. Juni 1967 und S/RES/236 vom 12. Juni 1967. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 4, S. 135.
25 UN-Doc. S/PV. 1369 vom 24. Oktober 1967.
26 UN-Doc. S/RES/240 vom 25. Oktober 1967. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 5, S. 164.
27 UN-Doc. S/8182 vom 4. Oktober 1967.
28 UN-Doc. S/8226 vom 7. November 1967.
29 UN-Doc. S/8227 vom 7. November 1967.
30 UN-Doc. S/8229 vom 7. November 1967.
31 UN-Doc. S/8247 vom 16. November 1967.
32 UN-Doc. S/8253 vom 20. November 1967.
33 UN-Doc. S/RES/242 vom 22. November 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 203 dieser Ausgabe.

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Texte)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte. - Entschließung 2200 (XXI) vom 16. Dezember 1966

A

Die Generalversammlung,

— in der Erwägung, daß es nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

— in der Erwägung, daß sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Artikel 56 der Charta verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen,

— eingedenk der am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung erfolgten Verkündung der Universellen Erklärung der Menschenrechte als einer Richtschnur für alle Völker und Staaten, nach der seit Beginn der neunten Tagung vorgenommenen Prüfung der von der Kommission für Menschenrechte ausgearbeiteten und der Generalversammlung mit Entschließung 545 B (XVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1954 vorgelegten Entwürfe Internationaler Pakte über Menschenrechte sowie nach Abschluß der Ausarbeitung der Pakte auf ihrer einundzwanzigsten Tagung,

1. nimmt folgende internationale Übereinkünfte an, deren Wortlaut dieser Entschließung beigefügt ist, und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf:
   a) den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
   b) den Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte;
   c) das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte;
2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Unterzeichnung und die Ratifikation der Pakte und des Fakultativprotokolls oder der Beitritt zu diesen Übereinkünften unverzüglich erfolgen, und daß sie möglichst bald in Kraft treten werden;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf künftigen Tagungen über den Stand der Ratifikation der Pakte und des Fakultativprotokolls Berichte vorzulegen, welche die Versammlung als besonderen Tagungsordnungspunkt erörtern wird.

Abstimmungsergebnisse:

Zur Entschließung: Einstimmige Annahme; —0; =0. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Syrien, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Einstimmige Annahme; —0; =0. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Nicaragua, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: Einstimmige Annahme; —0; =0. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: +66; —2: Niger, Togo; =38: Algerien, Äthiopien, Bulgarien, Burundi, Dahome, Griechenland, Guinea, Haiti, Indien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Kuba, Liberia, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Polen, Rumänien, Rwanda, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Syrien, Tansania, Thailand, Tschad, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

B

Die Generalversammlung,

— in der Erwägung, daß der Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Wortlaut des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte sowie der Wortlaut des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte in der ganzen Welt bekanntgemacht werden sollten,

1. ersucht die Regierungen der Staaten und die nichtstaatlichen Organisationen, den Wortlaut dieser Übereinkünfte unter Einsatz aller verfügbaren Mittel einschließlich aller geeigneten Nachrichtenmittel möglichst weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
2. ersucht den Generalsekretär, für eine unmittelbare und weite Verbreitung dieser Übereinkünfte zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Wortlaut zu veröffentlichen und zu verteilen.

Abstimmungsergebnis: +102; —0; =3: Malaysia, Niger, Togo. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Ukraine, Zentralafrikanische Republik.

C

Die Generalversammlung,

— im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Vorschläge zur Errichtung nationaler Menschenrechtskommissionen oder zur Benennung anderer geeigneter Einrichtungen zur Durchführung bestimmter mit der Einhaltung des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zusammenhängender Aufgaben,

1. fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, die Menschenrechtskommission um Prüfung aller Aspekte der Frage und um Berichterstattung an die Generalversammlung über den Rat zu ersuchen;
2. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu dieser Frage einzuladen, damit die Menschenrechtskommission bei der Prüfung der Vorschläge diese Stellungnahmen berücksichtigen kann.

Abstimmungsergebnis: +76; —18: Algerien, Bulgarien, Guinea, Kongo (Brazzaville), Kuba, Indien, Mali, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; =13: Afghanistan, Äthiopien, Burundi, Frankreich, Guatemala, Japan, Jugoslawien, Libyen, Mauretanien, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien. - Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda.

I. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

— in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

— in der Erkenntnis, daß diese Rechte der angeborenen Würde des Menschen entspringen,

— in der Erkenntnis, daß nach der Universellen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der von Furcht und Not befreit ist, nur dann zu verwirklichen ist, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jedermann seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine staatsbürgerlichen und politischen Rechte ausüben kann,

— im Hinblick auf die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen auferlegte Verpflichtung, die allgemeine Achtung vor den Rechten und Freiheiten des Menschen zu fördern und zu festigen,

— in der Erkenntnis, daß der einzelne gegenüber seinem Nächsten und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

> vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und verfolgen in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre Naturschätze und Wirtschaftskräfte verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Interesses und dem Völkerrecht beruhenden internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner Existenzmöglichkeiten beraubt werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, einzeln und im Wege internationaler Hilfe und Zusammenarbeit entsprechend allen seinen Möglichkeiten Maßnahmen - insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art - zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die unbeschränkte Ausübung der in diesem Pakt anerkannten Rechte sicherzustellen.
2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen

oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung ausgeübt werden.

3. Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Ausländern die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß Männer und Frauen gleichberechtigt in den Genuß aller in diesem Pakt aufgeführten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an, daß ein Staat die Ausübung der von ihm nach diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die im Gesetz vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

1. Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als berechtige er einen Staat, eine Gruppe oder eine Person, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, deren Ziel es ist, die in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten zu zerstören oder weitergehenden Einschränkungen als den in dem Pakt vorgesehenen zu unterwerfen.
2. Einschränkungen oder Abweichungen von den in einem Land durch Gesetze, Übereinkünfte, Verordnungen oder das Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Grundrechten des Menschen unter dem Vorwand, der Pakt erkenne derartige Rechte nicht oder in geringerem Maße an, sind unzulässig.

Teil III

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht auf Arbeit an und treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz dieses Rechts; hierzu gehört das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen.
2. Die von einem Vertragsstaat dieses Paktes zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts zu treffenden Maßnahmen umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildung sowie Programme, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen sicherstellen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere folgendes gewährleistet wird:

a) eine Entlohnung, die allen Arbeitnehmern mindestens zusichert:
   (1) Gerechte Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne irgendeinen Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine weniger günstigen Arbeitsbedingungen als Männer haben und daß sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten;
   (2) einen ausreichenden Lebensunterhalt für sie selbst und ihre Familien nach Maßgabe dieses Paktes;
b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
c) gleiche Möglichkeiten für alle, in ihrem Beruf in angemessener Weise befördert zu werden, wobei keine anderen Erwägungen als die der zurückgelegten Dienstzeiten und der Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
d) Erholung, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung öffentlicher Feiertage.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:
   a) Das Recht jedes einzelnen, Gewerkschaften zu bilden und der Gewerkschaft seiner Wahl allein nach Maßgabe der Satzung der betreffenden Organisation beizutreten, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern und zu schützen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur durch Gesetz eingeschränkt werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist;
   b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen und Verbände zu gründen sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden und ihnen beizutreten;
   c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei und ohne Einschränkungen zu betätigen, es sei denn, diese seien im Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich;
   d) das Streikrecht, sofern es nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze ausgeübt wird.
2. Dieser Artikel steht nicht der Einführung gesetzlicher Einschränkungen in bezug auf die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der staatlichen Verwaltung entgegen.
3. Dieser Artikel berechtigt Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht, solche gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß dadurch die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Garantien beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf soziale Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung, an.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an,

1. daß die Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft vor allem bei ihrer Gründung und während der Zeit, in der sie für die Pflege und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist, größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll. Die Ehe muß von den zukünftigen Ehegatten in freiem Einverständnis geschlossen werden;
2. daß Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Sozialleistungen erhalten;
3. daß Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit abträglich sind, ihr Leben gefährden oder dazu angetan sind, ihre normale Entwicklung zu behindern, sollen strafbar sein. Der Staat soll ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer bezahlte Kinderarbeit gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und seine Familie an, der ausreichende Nahrung, Kleidung und Wohnung und das Recht auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen einschließt. Die Vertragsstaaten unternehmen entsprechende Schritte, um die Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.
2. In Anerkennung des Grundrechts jedes einzelnen, vor Hunger geschützt zu sein, treffen die Vertragsstaaten dieses Paktes einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen einschließlich von Sonderprogrammen, die erforderlich sind
   a) für eine Verbesserung der bei der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln angewendeten Methoden durch volle Ausnutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Weitergabe von Kenntnissen der Ernährungsgrundsätze sowie durch die Weiterentwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel, eine möglichst wirksame Entwicklung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen herbeizuführen;
   b) für eine dem Bedarf angepaßte gerechte Verteilung der Weltnahrungsmittelvorräte unter Berücksichtigung der Probleme, vor welche die Nahrungsmittel einführenden oder ausführenden Länder gestellt sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
2. Die von den Vertragsstaaten dieses Paktes zu unternehmenden Schritte zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
   a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
   b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelts- und der Betriebshygiene;
   c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
   d) zur Schaffung der Voraussetzungen, unter denen jedermann im Krankheitsfall in den Genuß ärztlicher Leistungen und Behandlung gelangt.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf Bildung an. Sie stimmen darin überein, daß Ziel der Erziehung die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Gefühls ihrer Würde sowie die gesteigerte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sein muß. Sie stimmen ferner darin überein, daß die Erziehung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freiheitlichen Gesellschaft zu spielen, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.
2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an, daß im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts
   a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht sowie unentgeltlich sein muß;
   b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens verallgemeinert und jedermann auf jede geeignete Weise zugänglich gemacht werden müssen, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit;
   c) der Hochschulunterricht jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten auf jede geeignete Weise zugänglich gemacht werden muß, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit;
   d) eine Grundausbildung für Personen, die keine Grundschulausbildung genossen oder sie nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu verstärken ist;
   e) die Entwicklung eines alle Stufen umfassenden Schulsystems aktiv zu fördern, ein angemessenes Stipendiensystem zu schaffen und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, das Recht der Eltern und gegebenenfalls des gestzlichen Vormundes zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat festgesetzten oder gebilligten erzieherischen Mindestnormen entsprechen, sowie für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren eigenen Anschauungen Sorge zu tragen.
4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er das Recht natürlicher oder juristischer Personen, Lehranstalten zu errichten und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Anstalten vermittelte Erziehung den vom Staat festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat dieses Paktes, der im Zeitpunkt seines Beitritts im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die unentgeltliche Volksschulpflicht einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen an,
   a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
   b) sich den wissenschaftlichen Fortschritt und seine Anwendungen zunutze zu machen;
   c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die aus wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Produktion herrühren, deren Urheber er ist.
2. Die von den Vertragsstaaten dieses Paktes zu treffenden Maßnahmen zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts umfassen diejenigen Maßnahmen, die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlich sind.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Arbeit unerläßliche Freiheit zu achten.
4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen die Vorteile an, die in der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet liegen.

Teil IV

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Achtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.
2. a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.
   b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet ferner Berichte von Vertragsstaaten dieses Paktes, die gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen sind, oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich den Sonderorganisationen zu, soweit diese Berichte oder Teile davon sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabengebiet fallen.

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultierung der Vertragsstaaten und der betreffenden Sonderorganisationen aufzustellen ist.
2. Die Berichte können Hinweise auf die Umstände und Schwierigkeiten enthalten, welche diese Staaten daran hindern, die Verpflichtungen aus diesem Pakt in vollem Umfange zu erfüllen.
3. Hat ein Vertragsstaat dieses Paktes den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits früher sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden und eine genaue Bezugnahme auf sie genügt.

Artikel 18

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann in Erfüllung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgaben mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Einhaltung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten über die von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über diese Durchführung enthalten.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Unterrichtung zuleiten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten dieses Paktes und die betreffenden Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Stellungnahmen betreffend jede allgemeine Empfehlung nach Artikel 19 oder betreffend jede Bezugnahme auf eine solche Empfehlung übermitteln, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einer darin erwähnten Unterlage enthalten ist.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die ihm von Vertragsstaaten dieses Paktes und von Sonderorganisationen über die im Hinblick auf die allgemeine Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte zugeben.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Nebenorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die technische Hilfe gewähren, jede sich aus den in diesem Teil erwähnten Berichten ergebende Frage mitteilen, die diesen Stellen helfen kann, auf ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen, schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Paktes vereinbaren, daß internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. den Abschluß von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe und - in Verbindung mit den betreffenden Regierungen - die Einberufung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken einschließen.

Artikel 24

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen, welche die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bezüglich der in diesem Pakt behandelten Fragen regeln.

Artikel 25

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er das natürliche Recht aller Völker auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer Naturschätze und Wirtschaftskräfte.

Teil V

Artikel 26

1. Dieser Pakt liegt für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, für jedes Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, für jeden Vertragsstaat der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen hat, Vertragspartei des Paktes zu werden.
2. Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diesen Pakt nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt er drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Dieser Pakt erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Paktes und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Paktes nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Paktes und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

Unbeschadet der nach Artikel 26 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten
   a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;
   b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Artikel 31

1. Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

II. Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

— in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

— in der Erkenntnis, daß diese Rechte der angeborenen Würde des Menschen entspringen,

— in der Erkenntnis, daß nach der Universellen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der staatsbürgerliche und politische Freiheit genießt und von Furcht und Not befreit ist, nur dann zu verwirklichen ist, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jedermann seine staatsbürgerlichen und politischen Rechte sowie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausüben kann,

— im Hinblick auf die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen auferlegte Verpflichtung, die allgemeine Achtung vor den Rechten und Freiheiten des Menschen zu fördern und zu festigen,

— in der Erkenntnis, daß der einzelne gegenüber seinem Nächsten und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

> vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und verfolgen in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre Naturschätze und Wirtschaftskräfte verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Interesses und dem Völkerrecht beruhenden internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner Existenzmöglichkeiten beraubt werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, die in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen seiner Zuständigkeit unterstehenden Personen in seinem Hoheitsgebiet ohne Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung, zu gewährleisten.
2. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsrechtlichen Verfahren und mit diesem Pakt die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen einzuleiten, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Maßnahmen nicht bereits getroffen worden sind.
3. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich,
   a) dafür zu sorgen, daß jeder, dessen in diesem Pakt anerkannten Rechte oder Freiheiten verletzt werden, über ein wirksames Rechtsmittel verfügt, auch wenn die Verletzung von einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person begangen wurde;
   b) dafür zu sorgen, daß die zuständigen Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgane oder andere nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständige Behörden das Recht jeder Person, ein solches Rechtsmittel einzulegen, feststellen, sowie die Möglichkeiten gerichtlicher Beschwerde auszubauen;
   c) dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden derartigen Rechtsmitteln Geltung verschaffen, wenn ihnen stattgegeben worden ist.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß Männer und Frauen gleichberechtigt in den Genuß aller in diesem Pakt aufgeführten staatsbürgerlichen und politischen Rechte gelangen.

Artikel 4

1. In Zeiten öffentlichen Notstands, der die Existenz der Nation bedroht und amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten dieses Paktes, soweit dies nach Lage der Dinge unerläßlich ist, Maßnahmen treffen, die von ihren aus dem Pakt erwachsenden Verpflichtungen abweichen, sofern diese Maßnahmen mit ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind und keine Diskriminierung einschließen, die allein aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft erfolgt.
2. Abweichungen von den Artikeln 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 aufgrund von Absatz 1 des vorliegenden Artikels sind unzulässig.
3. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes, der von dem Recht auf Abweichung Gebrauch macht, unterrichtet alsbald die anderen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Bestimmungen, von denen er abgewichen ist, sowie über die Gründe, die ihn dazu veranlaßt haben. Eine weitere Mitteilung erfolgt auf dem gleichen Wege, sobald die Abweichung beendet worden ist.

Artikel 5

1. Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als berechtige er einen Staat, eine Gruppe oder eine Person, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, deren Ziel es ist, die in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten zu zerstören oder weitergehenden Einschränkungen als den in dem Pakt vorgesehenen zu unterwerfen.
2. Einschränkungen oder Abweichungen von den in einem Vertragsstaat dieses Paktes durch Gesetze, Übereinkünfte, Verordnungen oder das Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Grundrechten des Menschen unter dem Vorwand, der Pakt erkenne derartige Rechte nicht oder in geringerem Maße an, sind unzulässig.

Teil III

Artikel 6

1. Jeder Mensch hat das angeborene Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
2. In Ländern, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden, und zwar nach Maßgabe der zur Zeit der Begehung des Verbrechens in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften, die diesem Pakt und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht entgegenstehen dürfen. Diese Strafe darf nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts vollstreckt werden.
3. Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so wird davon ausgegangen, daß dieser Artikel einen Vertragsstaat dieses Paktes nicht ermächtigt, gegen eine nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommene Verpflichtung zu verstoßen.
4. Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung zu bitten. Straferlaß, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
5. Die Todesstrafe darf nicht für Straftaten verhängt werden, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen wurden, und darf nicht an schwangeren Frauen vollstreckt werden.
6. Dieser Artikel darf nicht zum Vorwand genommen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat dieses Paktes zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf gefoltert oder grausam, unmenschlich oder entwürdigend behandelt oder bestraft werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

1. Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
2. Niemand darf in Unfreiheit gehalten werden.
3. a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
   b) Absatz 3a ist nicht so auszulegen, als schließe er in Ländern, in denen ein Verbrechen mit Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bestraft werden kann, die Leistung von Zwangsarbeit aufgrund einer entsprechenden Verurteilung durch ein zuständiges Gericht aus;
   c) für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Ausdruck „Zwangs- oder Pflichtarbeit" folgende Arbeiten und Dienstleistungen nicht ein:
      (1) alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die unter Buchstabe b nicht genannt sind und üblicherweise von einer aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils in Haft befindlichen oder bedingt freigelassenen Person gefordert werden;
      (2) alle Dienstleistungen militärischer Art sowie in Ländern, in denen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung besteht, alle für Kriegsdienstverweigerer gesetzlich vorgesehenen nationalen Dienstleistungen;
      (3) alle erforderlichen Dienstleistungen in Not- oder Katastrophenfällen, die Leben oder Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
      (4) alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die Teil der üblichen staatsbürgerlichen Pflichten sind.

Artikel 9

1. Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn aufgrund eines Gesetzes und unter Beachtung des darin vorgesehenen Verfahrens.
2. Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über deren Gründe sowie unverzüglich über alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten.
3. Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung Festgenommene oder Festgehaltene ist unverzüglich einem Richter oder einem gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Beamten vorzuführen und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitabschnittes oder auf Freilassung. Es darf nicht die Regel sein, daß Personen, die auf ein Gerichtsverfahren warten, in Haft gehalten werden; doch kann die Freilassung unter der Bedingung erfolgen, daß Sicherheiten geleistet werden, zu der Hauptverhandlung und zu allen anderen Stadien der Gerichtsverhandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils zu erscheinen.
4. Jeder, der durch Festnahme oder Haft seiner Freiheit beraubt ist, hat das Recht, die Gerichte anzurufen, damit diese unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Haft entscheiden und seine Freilassung anordnen, falls die Haft unrechtmäßig ist.
5. Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder festgehalten worden ist, hat ein klagbares Recht auf Entschädigung.

Artikel 10

1. Jeder, der seiner Freiheit beraubt worden ist, ist human und unter Achtung der angeborenen Würde des Menschen zu behandeln.
2. a) Von Ausnahmefällen abgesehen, sind Beschuldigte von Verurteilten zu trennen und ihrem Status als Nichtverurteilte entsprechend gesondert zu behandeln;
   b) beschuldigte Jugendliche sind von Erwachsenen zu trennen und so rasch wie möglich abzuurteilen.
3. Der Strafvollzug umfaßt die Behandlung der Gefangenen; wichtigstes Ziel dieser Behandlung ist es, die Gefangenen zu bessern und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Jugendliche Täter sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11

Niemand darf allein deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12

1. Jeder sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates Aufhaltende hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Es steht jedermann frei, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen.
3. Die obenerwähnten Rechte dürfen keinen Einschränkungen unterworfen werden, es sei denn, diese sind gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich und mit den sonstigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar.
4. Niemand darf willkürlich des Rechts beraubt werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Paktes aufhaltender Ausländer kann aus demselben nur aufgrund einer rechtmäßig getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden und muß die Möglichkeit erhalten – sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit dem entgegenstehen –, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe geltend zu machen und seinen Fall durch die zuständige Behörde oder eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bezeichnete Personen überprüfen zu lassen, wobei er sich vertreten lassen kann.

Artikel 14

1. Alle Personen sind vor Gericht gleich. Bei der Entscheidung über ihm zur Last gelegte Straftaten oder über seine Rechte und Pflichten in einem Zivilprozeß hat jedermann Anspruch auf eine gerechte und öffentlich geführte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht. Presse und Öffentlichkeit können für die Dauer oder einen Teil des Verfahrens von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder aber im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist, oder soweit dies nach Auffassung des Gerichts unter besonderen Umständen, unter denen die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht im Interesse der Gerechtigkeit wäre, unbedingt notwendig ist; jedes in einem Straf- oder Zivilprozeß ergangene Urteil ist jedoch öffentlich bekanntzumachen, sofern das Interesse Jugendlicher nichts anderes erfordert oder das Verfahren nicht Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.
2. Jeder, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, hat das Recht, bis zum Beweis seiner Schuld nach Maßgabe des Gesetzes für unschuldig zu gelten.
3. Bei der Entscheidung über ihm zur Last gelegte Straftaten hat jedermann voll gleichberechtigt Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
   a) er ist unverzüglich und ausführlich in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Gründe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten;
   b) er muß ausreichende Zeit und Möglichkeit haben, um seine Verteidigung vorzubereiten und sich mit einem selbstgewählten Anwalt in Verbindung zu setzen;
   c) er muß ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt werden;
   d) er darf bei seinem Prozeß anwesend sein und sich persönlich verteidigen oder durch einen selbstgewählten Rechtsbeistand verteidigen lassen; falls er keinen Rechtsbeistand hat, ist er über den Anspruch darauf zu unterrichten; in allen Fällen, in denen dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist, muß er kostenfrei einen Rechtsbeistand erhalten, falls ihm die Mittel fehlen, diesen zu bezahlen;
   e) er darf Belastungszeugen selbst befragen oder vernehmen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den gleichen Bedingungen wie von Belastungszeugen erwirken;
   f) er erhält den kostenfreien Beistand eines Dolmetschers, falls er die vor Gericht verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;
   g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
4. Bei Jugendlichen ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter Rechnung trägt und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienlich ist.
5. Wer wegen einer Straftat schuldig gesprochen ist, hat einen Anspruch darauf, daß Schuldspruch und Verurteilung entsprechend den Gesetzen von einem Gericht höherer Instanz nachgeprüft werden.
6. Ist eine Person aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen einer Straftat verurteilt und wird das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt, weil eine neue oder neu aufgedeckte Tatsache schlüssig beweist, daß ein Justizirrtum vorliegt, so ist die Person, die aufgrund eines derartigen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend den Gesetzen zu entschädigen, sofern nicht bewiesen wird, daß die Nichtaufdeckung der unbekannten Tatsache im rechten Zeitpunkt ihr ganz oder teilweise zuzuschreiben ist.
7. Niemand darf erneut wegen einer Straftat verurteilt oder bestraft werden, deretwegen er bereits nach den Gesetzen und dem Strafverfahren eines jeden Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden war.

Artikel 15

1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die in dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, keine Straftat im Sinne des nationalen oder internationalen Rechts darstellte. Ebensowenig darf eine schwerere Strafe als die verhängt werden, mit der die Straftat zur Zeit ihrer Begehung bedroht wurde. Wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine leichtere Strafe vorgesehen, so kommt dies dem Täter zugute.
2. Dieser Artikel steht nicht der Verurteilung und Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung entgegen, die in dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, aufgrund der von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze als verbrecherisch galt.

Artikel 16

Jeder hat das Recht, überall als Person im Rechtssinn anerkannt zu werden.

Artikel 17

1. In das Privatleben, die Familie, das Heim und den Briefwechsel darf nicht willkürlich oder unrechtmäßig eingegriffen, noch dürfen Ehre und Ruf unrechtmäßig verletzt werden.
2. Jeder hat das Recht auf gesetzlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Verletzungen.

Artikel 18

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Hierzu gehört die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Observanz, Ausübung und Lehre allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden.
2. Auf niemanden darf ein Zwang ausgeübt werden, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, eine selbstgewählte Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen.
3. Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung auszuüben, darf nur solchen Einschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen Anschauungen Sorge zu tragen.

Artikel 19

1. Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit.
2. Jeder hat das Recht der freien Meinungsäußerung; hierzu gehört die Freiheit, sich ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift und Druck, in künstlerischer Form oder durch jedes sonstige Mittel eigener Wahl zu beschaffen, entgegenzunehmen und weiterzugeben.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 genanten Rechte umfaßt besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten. Sie kann daher bestimmten Einschränkungen unterliegen, die jedoch gesetzlich vorgesehen und erforderlich sein müssen,
   a) um die Rechte und den Ruf anderer zu achten;
   b) um die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung (ordre public), die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit zu schützen.

Artikel 20

1. Jede Kriegspropaganda ist gesetzlich verboten.
2. Jede Befürwortung nationalen, rassischen oder religiösen Hasses, die eine Aufhetzung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, ist gesetzlich verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 22

1. Jeder hat das Recht, mit anderen Vereinigungen zu bilden; hierzu gehört auch das Recht, zum Schutz der eigenen Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.
2. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts durch Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.
3. Dieser Artikel berechtigt Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht, solche Rechtsvorschriften zu erlassen oder Gesetze so anzuwenden, daß dadurch die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Garantien beeinträchtigt werden.

Artikel 23

1. Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf den Schutz von Gesellschaft und Staat.
2. Das Recht von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter, zu heiraten und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.
3. Eine Ehe darf nur mit dem freien und uneingeschränkten Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes treffen geeignete Maßnahmen, um gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten im Hinblick auf die Ehe, während derselben und bei ihrer Auflösung zu gewährleisten. Bei Auflösung der Ehe ist für den erforderlichen Schutz der Kinder Sorge zu tragen.

Artikel 24

1. Jedes Kind hat ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes oder der Geburt das Recht, in dem seiner Stellung als Minderjähriger entsprechenden Umfang durch Familie, Gesellschaft und Staat geschützt zu werden.
2. Jedes Kind wird unverzüglich nach seiner Geburt standesamtlich eingetragen und erhält einen Namen.
3. Jedes Kind hat das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit.

Artikel 25

Jedem Staatsbürger wird ohne einen Unterschied der in Artikel 2 genannten Art und ohne unangemessene Einschränkungen das Recht und die Gelegenheit gegeben,

a) an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
b) bei echten, regelmäßig stattfindenden Wahlen, die allgemein, gleich und geheim sein und die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleisten müssen, zu wählen und gewählt zu werden;
c) unter allgemein gleichen Voraussetzungen zu öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen gesetzlichen Schutz. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung gesetzlich zu verbieten, und allen Menschen wird gleicher und wirksamer Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung gewährleistet.

Artikel 27

In Staaten, in denen ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bestehen, darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht entzogen werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben, oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Teil IV

Artikel 28

1. Es wird ein (im folgenden als „Ausschuß" bezeichneter) Menschenrechtsausschuß errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und hat die nachstehend festgelegten Aufgaben.
2. Der Ausschuß setzt sich aus Angehörigen der Vertragsstaaten dieses Paktes von hohem sittlichem Rang und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Beteiligung einiger Personen mit juristischer Erfahrung von Nutzen ist.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden gewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig.

Artikel 29

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, welche die in Artikel 28 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten dieses Paktes benannt worden sind.
2. Ein Vertragsstaat dieses Paktes darf höchstens zwei Personen benennen. Sie müssen Angehörige des sie benennenden Staates sein.
3. Eine Wiederbenennung dieser Personen ist zulässig.

Artikel 30

1. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.
2. Spätestens vier Monate vor jeder Ausschußwahl lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten dieses Paktes schriftlich ein, binnen drei Monaten ihre Benennungen für eine Mitgliedschaft im Ausschuß einzureichen, sofern es sich nicht um eine Wahl zur Besetzung eines nach Maßgabe des Artikels 34 frei gewordenen Sitzes handelt.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten dieses Paktes spätestens einen Monat vor jeder Wahl vor.
4. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an deren Sitz anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten dieses Paktes statt. Auf dieser Sitzung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten des Paktes vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Artikel 31

1. Dem Ausschuß darf jeweils nur ein Angehöriger eines Staates angehören.
2. Bei den Wahlen zum Ausschuß ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichen Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32

1. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können bei erneuter Benennung wiedergewählt werden. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
2. Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit finden nach Maßgabe der vorstehenden Artikel statt.

Artikel 33

1. Nimmt ein Ausschußmitglied nach einmütiger Auffassung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus anderen Gründen als dem zeitweiliger Abwesenheit nicht mehr wahr, so notifiziert der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen; dieser erklärt sodann den Sitz des betreffenden Mitglieds für verwaist.
2. Stirbt ein Ausschußmitglied oder tritt es zurück, so bringt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Kenntnis; dieser erklärt den Sitz vom Zeitpunkt des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für verwaist.

Artikel 34

1. Wird ein Sitz nach Maßgabe des Artikels 33 für verwaist erklärt, und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht binnen sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten dieses Paktes; diese können binnen zwei Monaten nach Maßgabe des Artikels 29 Benennungen vornehmen, um den freigewordenen Sitz zu besetzen.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen auf und legt sie den Vertragsstaaten dieses Paktes vor. Die Wahl zur Besetzung des verwaisten Sitzes findet sodann nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieses Teils statt.
3. Ein Ausschußmitglied, das zur Besetzung eines nach Artikel 33 freigewordenen Sitzes gewählt worden ist, amtiert für die restliche Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuß nach Maßgabe des genannten Artikels freigeworden ist.

Artikel 35

Die Ausschußmitglieder erhalten mit Billigung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung festgesetzt, die den Aufgaben des Ausschusses zukommt.

Artikel 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren er zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Pakt bedarf.

Artikel 37

1. Die erste Sitzung des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an deren Sitz einberufen.
2. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkten zusammen.
3. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Artikel 38

Jedes Ausschußmitglied erklärt vor Übernahme seines Amtes in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich, daß es seine Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird.

Artikel 39

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; diese muß unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:
   a) Bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern ist der Ausschuß beschlußfähig;
   b) Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, Berichte über die Maßnahmen, die von ihnen zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen wurden, sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Ausübung dieser Rechte erzielt wurden, und zwar
   a) binnen einem Jahr, nachdem dieser Pakt für die betreffenden Vertragsstaaten in Kraft getreten ist;
   b) danach, so oft es der Ausschuß verlangt.
2. Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzulegen, der sie dem Ausschuß zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwaige Faktoren und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Durchführung dieses Paktes berühren.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Konsultierung des Ausschusses den betreffenden Sonderorganisationen Abschriften derjenigen Teile der Berichte zuleiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
4. Der Ausschuß prüft die von den Vertragsstaaten dieses Paktes eingereichten Berichte. Er leitet seine eigenen Berichte sowie die ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Stellungnahmen den Vertragsstaaten zu. Der Ausschuß kann diese Stellungnahmen sowie Abschriften der ihm von den Vertragsstaaten dieses Paktes zugegangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.
5. Die Vertragsstaaten dieses Paktes können dem Ausschuß Bemerkungen zu allen Stellungnahmen zuleiten, die nach Absatz 4 abgegeben werden.

Artikel 41

1. Ein Vertragsstaat dieses Paktes kann jederzeit aufgrund dieses Artikels erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaates anerkennt, der vorgibt, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nach diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur dann entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der erklärt hat, die Zuständigkeit des Ausschusses für sich selbst anzuerkennen. Der Ausschuß nimmt nur Mitteilungen eines Vertragsstaates entgegen, der eine solche Erklärung abgegeben hat. Nach Maßgabe dieses Artikels entgegengenommene Erklärungen werden wie folgt behandelt:

a) Ist ein Vertragsstaat dieses Paktes der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen des Paktes nicht anwendet, so kann er dies dem letztgenannten Vertragsstaat schriftlich mitteilen. Binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung gemacht hat, eine schriftliche Erklärung oder sonstige Erläuterung zu der Angelegenheit zu geben, die, soweit dies möglich und zweckdienlich ist, auf die innerstaatlichen Verfahren und Rechtsmittel Bezug nehmen soll, die in der Sache eingelegt, anhängig oder verfügbar sind.

b) Wird die Angelegenheit nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit an den Ausschuß zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.

c) Der Ausschuß befaßt sich mit einer an ihn verwiesenen Angelegenheit erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß in der Angelegenheit alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel, und zwar im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsmittelverfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

d) Mitteilungen aufgrund dieses Artikels werden vom Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung geprüft.

e) Vorbehaltlich des Buchstaben c stellt der Ausschuß seine guten Dienste den beteiligten Vertragsstaaten zur Verfügung, um unter Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

f) Der Ausschuß kann in jeder an ihn verwiesenen Angelegenheit von den unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten alle sachdienlichen Angaben verlangen.

g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen und mündlich und/oder schriftlich Einwendungen zu erheben, wenn der Ausschuß die Angelegenheit prüft.

h) Der Ausschuß legt binnen zwölf Monaten nach Eingang der aufgrund des Buchstaben b erfolgten Notifikation einen Bericht wie folgt vor:

(1) Ist eine Einigung nach Buchstabe e zustandegekommen, so beschränkt sich der Ausschuß in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen und der erzielten Einigung;

(2) Ist eine Einigung nach Buchstabe e nicht zustandegekommen, so beschränkt sich der Ausschuß in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen; die schriftlichen Einwendungen sowie das Protokoll der mündlichen Einwendungen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen.

Der Bericht wird in allen Fällen den beteiligten Vertragsstaaten zur Kenntnis gebracht.

2. Dieser Artikel tritt in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten dieses Paktes Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits nach diesem Artikel gemachten Mitteilung ist; hat der Generalsekretär die Notifikation betreffend die Zurücknahme einer Erklärung erhalten, so wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 42

1. a) Wird eine nach Artikel 41 an den Ausschuß verwiesene Angelegenheit nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten beigelegt, so kann der Ausschuß mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine (im folgenden als „Kommission" bezeichnete) Ad-hoc-Vergleichskommission ernennen. Die guten Dienste der Kommission werden den beteiligten Vertragsstaaten verfügbar gemacht, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Beilegung der Angelegenheit herbeizuführen.

b) Die Kommission besteht aus fünf mit Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten benannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuß die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, aus seinen eigenen Reihen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

2. Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Angehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates dieses Paktes oder eines Vertragsstaates sein, der keine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben hat.

3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftordnung.

4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch an einem anderen von der Kommission nach Konsultierung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der beteiligten Vertragsstaaten bestimmten geeigneten Ort abgehalten werden.

5. Das nach Artikel 36 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die aufgrund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen.

6. Die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm ausgewerteten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Vertragsstaaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.

7. Sobald die Kommission die Angelegenheit eingehend beraten hat, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Monate, nachdem sie damit befaßt worden ist, legt sie dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht vor, den dieser den beteiligten Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt.

a) Kann die Kommission ihre Beratungen über die Angelegenheiten nicht binnen zwölf Monaten abschließen, so beschränkt sie sich in ihrem Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer diesbezüglichen Beratungen.

b) Wird die Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung vor den in diesem Pakt anerkannten Menschenrechten gütlich beigelegt, so beschränkt sich die Kommission in ihrem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen und der erzielten Beilegung.

c) Wird eine Beilegung nach Buchstabe b nicht erzielt, so nimmt die Kommission in ihren Bericht die Ergebnisse auf, zu denen sie bezüglich aller den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten betreffenden Sachfragen gelangt ist, sowie ihre Ansichten über die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Einwendungen sowie ein Protokoll der von den beteiligten Vertragsstaaten mündlich gemachten Einwendungen.

d) Wird der Bericht der Kommission im Einklang mit Buchstabe c vorgelegt, so notifizieren die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen drei Monaten nach Eingang des Berichts, ob sie mit seinem Inhalt einverstanden sind.

8. Dieser Artikel berührt nicht die Pflichten des Ausschusses nach Artikel 41.

9. Die beteiligten Vertragsstaaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

10. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist ermächtigt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls zu bezahlen, bevor die Beträge von den beteiligten Vertragsstaaten nach Absatz 9 erstattet werden.

Artikel 43

Den Mitgliedern des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 ernannt werden können, stehen die in den entsprechenden Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehenen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu.

Artikel 44

Die Durchführungsbestimmungen dieses Paktes werden unbeschadet der auf dem Gebiet der Menschenrechte in oder nach den Gründungsurkunden und Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehenen Verfahren angewendet und hindern die Vertragsstaaten dieses Paktes nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

Artikel 45

Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Teil V

Artikel 46

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen, welche die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bezüglich der in diesem Pakt behandelten Fragen regeln.

Artikel 47

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er das natürliche Recht aller Völker auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer Naturschätze und Wirtschaftskräfte.

Teil VI

Artikel 48

1. Dieser Pakt liegt für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, für jedes Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, für jeden Vertragsstaat der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen hat, Vertragspartei des Paktes zu werden.
2. Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diesen Pakt nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt er drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 50

Dieser Pakt erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 51

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsparteien dieses Paktes und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Paktes nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Paktes und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 52

Unbeschadet der nach Artikel 48 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Artikel 53

1. Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

— in der Erwägung, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des (im folgenden als „Pakt" bezeichneten) Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte und zur besseren Anwendung seiner Bestimmungen angebracht wäre, es dem nach Teil IV des Paktes errichteten (und im folgenden als „Ausschuß" bezeichneten) Menschenrechtsausschuß zu ermöglichen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen einzelner Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt vorgesehenen Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

> sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner seiner Zuständigkeit unterstehender Personen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in diesem Pakt vorgesehenen Rechts durch den Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 1 können einzelne Personen, die behaupten, eines ihrer in diesem Pakt vorgesehenen Rechte sei verletzt worden, und die alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft haben, dem Ausschuß eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung zuleiten.

Artikel 3

Der Ausschuß nimmt keine Mitteilungen nach diesem Protokoll entgegen, die anonym sind oder nach seiner Auffassung einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellen oder aber mit dem Pakt unvereinbar sind.

Artikel 4

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuß dem Vertragsstaat dieses Protokolls, der beschuldigt wird, eine Bestimmung des Paktes zu verletzen, jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung zur Kenntnis.
2. Der Empfangsstaat hat dem Ausschuß binnen sechs Monaten eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Angelegenheit und den gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen zu übermitteln.

Artikel 5

1. Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betreffenden Vertragsstaat schriftlich zur Verfügung gestellten Angaben.
2. Der Ausschuß prüft Mitteilungen einer Einzelperson nur dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,
   a) daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von einer anderen internationalen Prüfungs- oder Schlichtungsinstanz geprüft wird;
   b) daß die Einzelperson alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

   Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung der Rechtsmittel über Gebühr hinausgezögert wird.
3. Mitteilungen nach diesem Protokoll werden vom Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung geprüft.
4. Der Ausschuß teilt seine Ansichten dem betreffenden Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Artikel 6

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der in der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 niedergelegten Ziele betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkünfte und Urkunden im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll nicht eingeschränkt.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Unterzeichnerstaat des Paktes zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

1. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 10

Dieses Protokoll erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Protokolls und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär wirksam.
2. Die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen, die nach Artikel 2 vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen ist, wird durch die Kündigung nicht berührt.

Artikel 13

Unbeschadet der nach Artikel 8 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;
b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;
c) von den Kündigungen nach Artikel 12.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Veranlagungsschlüssel für die Ausgaben der Vereinten Nationen 1968, 1969 und 1970 [1]

Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	31,57
Sowjetunion	14,61
Großbritannien	6,62
Frankreich	6,00
China	4,00
Japan	3,78
Italien	3,24
Kanada	3,02
Ukraine	1,93
Indien	1,74
Australien	1,52
Polen	1,47
Schweden	1,25
Niederlande	1,16
Belgien	1,10
Argentinien	0,93
Spanien	0,92
Tschechoslowakei	0,92
Brasilien	0,89
Mexiko	0,87
Dänemark	0,62
Österreich	0,57
Südafrika	0,52
Ungarn	0,52
Weißrußland	0,51
Finnland	0,49
Venezuela	0,45
Norwegen	0,43
Jugoslawien	0,40
Pakistan	0,37
Neuseeland	0,36
Rumänien	0,36
Türkei	0,35
Indonesien	0,34
Philippinen	0,34
Griechenland	0,29
Chile	0,23
Iran	0,22
Israel	0,20
Kolumbien	0,20
Vereinigte Arabische Republik	0,20
Kuba	0,19
Bulgarien	0,18
Irland	0,17
Portugal	0,16
Nigeria	0,14
Thailand	0,13
Malaysia	0,11
Algerien	0,10
Marokko	0,10
Peru	0,10
Uruguay	0,09
Ghana	0,08
Irak	0,07
Kuweit	0,07
Birma	0,06
Ceylon	0,06

Mitgliedstaat	Prozent
Guatemala	0,05
Jamaika	0,05
Kongo (Kinshasa)	0,05
Libanon	0,05
Luxemburg	0,05
Saudi-Arabien	0,05
Singapur	0,05
Sudan	0,05
Afghanistan	0,04
Albanien	0,04
Äthiopien	0,04
Barbados	0,04
Bolivien	0,04
Botswana	0,04
Burundi	0,04
Costa Rica	0,04
Dahome	0,04
Dominikanische Republik	0,04
Ecuador	0,04
Elfenbeinküste	0,04
El Salvador	0,04
Gabun	0,04
Gambia	0,04
Guinea	0,04
Guyana	0,04
Haiti	0,04
Honduras	0,04
Island	0,04
Jemen	0,04
Jordanien	0,04
Kambodscha	0,04
Kamerun	0,04
Kenia	0,04
Kongo (Brazzaville)	0,04
Laos	0,04
Lesotho	0,04
Liberia	0,04
Libyen	0,04
Madagaskar	0,04
Malawi	0,04
Malediven	0,04
Mali	0,04
Malta	0,04
Mauretanien	0,04
Mongolische Volksrepublik	0,04
Nepal	0,04
Nicaragua	0,04
Niger	0,04
Obervolta	0,04
Panama	0,04
Paraguay	0,04
Rwanda	0,04
Sambia	0,04
Senegal	0,04
Sierra Leone	0,04
Somalia	0,04
Syrien	0,04

Mitgliedstaat	Prozent
Tansania	0,04
Togo	0,04
Trinidad und Tobago	0,04
Tschad	0,04
Tunesien	0,04
Uganda	0,04
Zentralafrikanische Republik	0,04
Zypern	0,04
	100,00

Anmerkung:

1 Am 8. Dezember 1967 nahm die Vollversammlung die Entschließung A/RES/2291 (XXII) an. Sie bestimmt, mit welchen Prozentsätzen die Mitgliedstaaten an den Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen beteiligt sind. Dieser Veranlagungsschlüssel gilt für die Jahre 1968, 1969 und 1970. Der ordentliche Haushalt wird von den Vereinten Nationen jährlich neu festgesetzt. Er beläuft sich für 1968 auf 140 430 950 US-Dollar. Das bedeutet, daß der niedrigste Beitrag, den ein Mitgliedstaat für das Finanzjahr 1968 zu zahlen hat, 56 172 US-Dollar (224 690,— DM) beträgt. Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und nach Anhören des Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge für die Rechnungsjahre 1968 bis 1970 in anderer als US-Währung entgegennehmen.

Auch für Nichtmitglieder der Weltorganisation hat die Vollversammlung für diese Jahre die Veranlagung in Prozenten festgesetzt. Sie gilt für solche Staaten, die, ohne Mitglied der UN zu sein, einzelnen Organen der UN angehören oder an einzelnen Tätigkeiten der UN mitwirken:

Bundesrepublik Deutschland	7,01	(7,41)
Schweiz	0,86	(0,88)
Republik Korea	0,12	(0,13)
Republik Vietnam	0,07	(0,08)
Liechtenstein	0,04	(0,04)
Monaco	0,04	(0,04)
San Marino	0,04	(0,04)
Vatikan	0,04	(0,04)

Die Ziffern in Klammern sind die Vergleichszahlen für die Jahre 1966 und 1967. – Die Bundesrepublik wird zur Zahlung herangezogen infolge ihrer Mitwirkung an der internationalen Rauschgiftbekämpfung sowie ihrer Vollmitgliedschaft in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und in der Welthandelskonferenz (UNCTAD). In diesen Fällen handelt es sich um Pflichtbeiträge.

Zahlungen der Bundesrepublik an das Weltkinderhilfswerk (UNICEF), an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und an andere UN-Sonderkörperschaften sind dagegen freiwillige Spenden, die nicht zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gerechnet werden.

Deutscher Beitrag für die Arbeit des UN-Flüchtlingskommissars

Gesandter Caspari, der amtierende deutsche Beobachter, konnte auf der Beitragsankündigungskonferenz für die Arbeit des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Prinz Sadruddin Aga Khan, eine Erhöhung des deutschen Beitrags für das Jahr 1968 um 100 000 auf 1 300 000 DM ankündigen.

Bundesminister Wischnewski besucht U Thant

Der Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Hans-Jürgen Wischnewski, besuchte im Anschluß an seine bilateralen Besprechungen über Entwicklungshilfe in Washington am 1. November 1967 den Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant und besprach mit ihm den Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den Entwicklungsmaßnahmen der UNO, ihrer Sonderorganisationen und ihrer freiwilligen Operationen, zu denen Deutschland laufend wesentliche Beiträge leistet. Der Minister, der von Ministerialdirigent Dr. Lamby begleitet wurde, stattete auch Untergeneralsekretär Dr. Ralph Bunche, dem Direktor des UN-Entwicklungsprogramms Paul Hoffman sowie leitenden Beamten des Weltkinderhilfswerks (UNICEF) Besuche ab.

Teilnahme des UN-Beobachters an Botschafter-Konferenz Osteuropa

Der deutsche Beobachter bei den Vereinten Nationen, Botschafter Sigismund von Braun, nahm an der vom Auswärtigen Amt Anfang Dezember nach Bonn einberufenen Konferenz der deutschen Botschafter und Missionschefs in den osteuropäischen Ländern teil und referierte über die Spiegelung der deutschen Beziehungen zu Osteuropa in der Arbeit des Beobachters in den Vereinten Nationen. Die Einbeziehung des deutschen Beobachters in die von Zeit zu Zeit abgehaltenen regionalen Botschafter-Konferenzen des Auswärtigen Amts ist in den letzten beiden Jahren zur Regel geworden. Darin kommt die verstärkte Teilnahme Deutschlands an der Arbeit der Weltorganisation in New York und an den dort erörterten politischen und wirtschaftspolitischen Problemen aus aller Welt zum Ausdruck.

Wieder UNO-Besuch Berliner Journalisten

Wie in früheren Jahren hat kürzlich eine Gruppe von fünf Berliner Journalisten (der Chefredakteur der ›BZ am Mittag‹, der Leiter der politischen Nachrichtenabteilung vom ›Sender Freies Berlin‹, der Bürochef der Berliner Redaktion ›Die Welt‹, der Berlin-Korrespondent des ›Norddeutschen Rundfunks‹ und der Berliner Korrespondent der ›Westfälischen Rundschau‹) die Vereinten Nationen besucht, um aus erster Hand ein Bild von der Arbeit der Vollversammlung zu gewinnen und sich mit den derzeit in der UNO besonders aktuellen Problemen vertraut zu machen. Die Journalisten hatten Gelegenheit, den deutschen Beobachter bei den Vereinten Nationen und andere prominente Vertreter bei der UNO aus allen Teilen der Welt kennenzulernen.

Erhöhter deutscher Beitrag für Palästinaflüchtlinge

Auf der Beitragsankündigungskonferenz zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA) konnte der amtierende deutsche Beobachter, Gesandter Professor Dr. Fritz Caspari, den wesentlich erhöhten Beitrag von 4 Millionen DM für 1968 ankündigen, gegenüber dem Vorjahrsbetrag von 3 Millionen DM. Gesandter Caspari sprach von dem Mitgefühl der Bundesregierung mit dem Schicksal der Palästinaflüchtlinge und brachte dabei die Hoffnung der Bundesregierung zum Ausdruck, daß durch die erhöhte Zahlung ein wirkungsvoller Beitrag zur Linderung der Leiden geleistet werde, die durch den Konflikt im Nahen Osten entstanden sind.

Der deutsche Beitrag ist abgesehen von den zu erwartenden amerikanischen und britischen Spenden sowie dem kanadischen Beitrag von 1,2 Millionen kanadischen Dollar der größte, der von den freiwilligen Beitragszahlern angemeldet wurde. Insgesamt sind bisher 26 Millionen Dollar zugunsten der Hilfe für die Palästinaflüchtlinge im Jahre 1968 angekündigt worden. Der Kommissar für die Palästinaflüchtlinge, Laurence Michelmore, hat in seinem Jahresbericht darauf hingewiesen, daß der Hilfsfonds für die Palästinaflüchtlinge ein kumulatives Defizit von 9 Millionen Dollar habe und daß darüber hinaus für die seit dem Nahostkonflikt erheblich gestiegene Zahl der Palästinaflüchtlinge eine wesentliche Erhöhung der Hilfsleistungen erforderlich sein würde.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat im September 1967 grundsätzlich beschlossen, daß den Palästinaflüchtlingen über einen Zeitraum von fünf Jahren 50 Millionen DM zur Linderung der Not der Flüchtlinge und zu ihrer Wiedereingliederung durch Erziehungshilfe, Einrichtung von Arbeitsstätten usw. zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Formen dieser Hilfe und die einzelnen Verwendungszwecke werden noch bestimmt.

Personelle Änderungen in der deutschen UNO-Botschaft in New York

Der bisherige Vertreter des deutschen Beobachters bei den Vereinten Nationen, Gesandter Professor Dr. Fritz Caspari, wurde in das Auswärtige Amt berufen. Gesandter Caspari, der diesen Rang erst kürzlich erwarb, als der Posten des Stellvertreters bei der Beobachter-Mission entsprechend angehoben wurde, war Anfang 1963 von der Botschaft London, wo er als Leiter der Politischen Abteilung tätig war, nach New York versetzt worden.

Als Nachfolger Gesandter Casparis in gleicher Dienststellung, in gleichem Dienstrang bei der deutschen Beobachter-Mission wurde der bisherige deutsche Generalkonsul in Boston, Dr. Edgar von Schmidt-Pauli, ernannt. Gesandter von Schmidt-Pauli wird seine Tätigkeit in New York Ende Januar aufnehmen.

Der Politische Referent der Beobachter-Mission, Dr. Dr. Jürgen Gehl, ist als persönlicher Referent von Staatssekretär Duckwitz ins Auswärtige Amt versetzt worden. Zu seinem Nachfolger in New York wurde Legationsrat I. Klasse Dr. Carl Hellmut Boehncke, bisher bei der deutschen Handelsvertretung in Warschau, bestimmt.

Welternährungsprogramm - Deutschland 1969 fünftgrößter Spender

Für die Jahre 1969/1970 werden von Deutschland vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung insgesamt 24 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden. Das konnte der amtierende Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNO, Gesandter Professor Fritz Caspari, auf der Beitragsankündigungskonferenz für das Welternährungsprogramm mitteilen. Der Betrag bedeutet eine Erhöhung gegenüber der bisherigen Leistung um 1,4 Millionen DM. Der Warenanteil wird in Zukunft zwei Drittel der deutschen Leistungen betragen, gegenüber 50 v. H. in den Vorjahren. - Trotz der Steigerung der deutschen Leistung wird die Bundesrepublik ab 1969 nur an fünfter Stelle der Spender zum Welternährungsprogramm stehen, während sie bisher den dritten Platz einnahm. Mehrere Länder haben ihren Beitrag um wesentlich höhere Prozentsätze erhöht. Kanada hat für die beiden Jahre insgesamt 80 Millionen DM zugesagt. Dänemark steigerte seinen Beitrag auf 33,6 Millionen DM und die Niederlande auf 28,8 Millionen DM. Schweden gab einen Beitrag in gleicher Höhe wie die Bundesrepublik Deutschland an. Insgesamt wurden Beiträge von 48 Staaten in Höhe von 476 Millionen DM angekündigt, ein Betrag, der dennoch erheblich hinter dem angestrebten Ziel von 800 Millionen DM zurückbleibt.

Deutscher Direktor der Planungsabteilung der IFC

Der bisherige stellvertretende Direktor einer Abteilung der Internationalen Finanzkorporation (IFC), Hans Fuchs, wurde zum Direktor der Planungsabteilung der IFC ernannt. Fuchs hat sein neues Amt am 1. Januar angetreten. Die IFC gehört zur Weltbankgruppe und hat den Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vollmitglied. Die von Fuchs jetzt geleitete Planungsabteilung beurteilt und überwacht die Investitionen für Industrie- und Bergbauprojekte der IFC.

Entschließungen des Sicherheitsrats

Zu Kongo, Zypern, Nahost und UN-Mitgliedschaft

Kongo

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Frage portugiesischer Söldner im Kongo. - Entschließung 241 (1967) vom 15. November 1967

Der Sicherheitsrat,
— in Sorge über die ernste Lage, die in der Demokratischen Republik Kongo als Folge von bewaffneten Angriffen auf dieses Land durch ausländische söldnerische Streitkräfte entstanden ist,
— in Sorge darüber, daß Portugal diesen Söldnern gestattete, das unter seiner Verwaltung stehende Gebiet Angola als Stützpunkt für ihre bewaffneten Angriffe auf die Demokratische Republik Kongo zu benutzen,
— unter Berücksichtigung der Unterstützung und Hilfe, die diese Söldner fortgesetzt von einigen ausländischen Stellen für Anwerbung und Ausbildung wie für Transport und Waffenversorgung erhalten haben,
— in Sorge über die Bedrohung, die das Bestehen solcher Streitkräfte für die territoriale Unversehrtheit und für die Unabhängigkeit von Staaten darstellt,
— in Bekräftigung seiner Entschließungen 226 vom 14. Oktober 1966 und 239 vom 11. Juli 1967,

1. verurteilt jeden Akt der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Kongo;
2. verurteilt im besonderen das Unterlassen Portugals, die Söldner in Verletzung der zuvor erwähnten Entschließungen des Sicherheitsrats nicht daran zu hindern, das unter seiner Verwaltung stehende Gebiet Angola als Operationsbasis für bewaffnete Angriffe auf die Demokratische Republik Kongo zu benutzen;
3. fordert Portugal auf, in Übereinstimmung mit den zuvor erwähnten Entschließungen des Sicherheitsrats sofort jegliche Unterstützung der Söldner einzustellen;
4. fordert alle Länder, die Söldner beherbergen, welche an den bewaffneten Angriffen auf die Demokratische Republik Kongo teilgenommen haben, auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederaufnahme ihrer Handlungen gegen jedweden Staat zu verhindern;
5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Sicherheitsrat bei der Durchführung dieser Entschließung zusammenzuarbeiten;
6. beschließt, den Sicherheitsrat mit der Frage befaßt zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Entschließungen zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Naher Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. - Entschließung 242 (1967) vom 22. November 1967

Der Sicherheitsrat,
— in Bekundung seiner ständigen Sorge über die ernste Lage in Nahost,
— in Betonung der Unzulässigkeit, Gebiete durch Krieg zu erwerben, und der Notwendigkeit, für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu arbeiten, in dem jeder Staat des Gebietes in Sicherheit leben kann,
— in Betonung ferner, daß alle Mitgliedstaaten durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung eingegangen sind, in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Charta zu handeln,

1. bekräftigt, daß die Erfüllung der Grundsätze der Charta die Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens in Nahost verlangt, der die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
   (i) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden;
   (ii) Einstellung aller Behauptungen oder Formen eines Kriegszustandes sowie die Beachtung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben;
2. bekräftigt ferner die Notwendigkeit
   a) die freie Schiffahrt auf den internationalen Wasserstraßen des Gebietes zu garantieren;
   b) eine gerechte Regelung des Flüchtlingsproblems zu verwirklichen;
   c) die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines jeden Staates in dem Gebiet durch Maßnahmen sicherzustellen, zu denen die Schaffung entmilitarisierter Zonen zählt;
3. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der sich nach dem Nahen Osten begeben soll, um dort mit den betroffenen Staaten Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten, damit ein Abkommen begünstigt wird und Bemühungen unterstützt werden, um eine mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Entschließung übereinstimmende friedliche und allgemein anerkannte Lösung zu finden;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich über den Fortschritt der Bemühungen des Sonderbeauftragten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft Südjemens. - Entschließung 243 (1967) vom 12. Dezember 1967

Der Sicherheitsrat,
— nach Prüfung des Gesuchs der Volksrepublik Südjemen um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/8284),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Volksrepublik Südjemen als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. - Entschließung 244 (1967) vom 22. Dezember 1967

Der Sicherheitsrat,
— in Kenntnis der Appelle des Generalsekretärs vom 22. November, 24. November und 3. Dezember an die Regierungen Griechenlands, der Türkei und Zyperns sowie in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1967 (S/8286),
— in Kenntnis der Antworten dieser drei Regierungen auf den Appell des Generalsekretärs vom 3. Dezember 1967, in dem er seine guten Dienste anbot, sowie in Kenntnis ihrer Antworten auf seine früheren Appelle,
— in Kenntnis des genannten Berichts des Generalsekretärs, demzufolge die Verhältnisse noch für einen weiteren Zeitraum die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern erforderlich machen,
— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es notwendig sei, die Truppe über den 26. Dezember hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschließung 186 (1964) vom 4. März 1964 und seine folgenden Entschließungen wie auch seine ausgesprochene Übereinstimmung in dieser Frage;
2. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 des Rats aufgestellt wurde, für einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. März 1968;
3. lädt die Parteien ein, unverzüglich von dem Angebot guter Dienste des Generalsekretärs Gebrauch zu machen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat, wenn angebracht, über die Ergebnisse zu berichten;
4. fordert alle beteiligten Parteien auf, weiterhin äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu zeigen und jede Handlung zu unterlassen, welche die Situation erschweren könnte;
5. drängt die beteiligten Parteien, neue entschiedene Anstrengungen zu machen, um die Ziele des Rats, wie sie in seiner Übereinstimmung vom 24./25. November 1967 gefordert wurden, zu erreichen, nämlich Frieden zu halten und entsprechend seiner Entschließung vom 4. März 1964 zu einer dauerhaften Lösung zu gelangen;
6. beschließt, sich weiter mit dieser Frage zu befassen und zu ihrer erneuten Erörterung zusammenzukommen, sobald die Verhältnisse und Entwicklungen es erfordern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Meissner, Bettina Juliane: Formen stillschweigender Anerkennung im Völkerrecht.

Köln: Carl Heymanns Verlag 1966. 68 Seiten. Kartoniert 12,— DM.

Zivier, Ernst R.: Die Nichtanerkennung im modernen Völkerrecht.

Berlin: Berlin Verlag 1967. 311 Seiten. Balacron 25,— DM.

Zu einer Zeit, in der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Öffentlichkeit gefragt wird und die Öffentlichkeit sich selbst fragt, was unter dem Begriff ›Anerkennung‹ zu verstehen sei, und welche Möglichkeiten für eine Politik der Nichtanerkennung der deutschen Teilung durch die Deutschen offen bleiben, wenn man weitreichende Kontakte zwischen den getrennten Teilen Deutschlands grundsätzlich bejaht, finden die beiden Schriften von Meissner und Zivier ihre Rechtfertigung allein schon darin, daß dem diplomatischen und juristischen Laien der Zugang zu der zwar reichlich vorhandenen, auch monographischen, aber vorwiegend nur Teile der Fragestellungen ausleuchtenden, im übrigen recht verstreuten und zumeist fremdsprachigen Literatur sehr schwerfällt. Die Arbeit im Völkerrecht ist schon deshalb schwierig, weil vom Fall her gedacht und an Präzedenzien entschieden werden muß; man kann kein Gesetzbuch aufschlagen, und diplomatischer Brauch und politische Motivation können dem Unerfahrenen das Bild eher verschleiern als erhellen. Man fällt zu leicht in die Versuchung, einen grundlegenden Satz wie den, daß völkerrechtliche Anerkennung einen entsprechenden Willen voraussetzt, fahrlässig in seiner Tragweite mißzuverstehen und Verfahrensweisen das Wort zu reden, mit denen das Ziel der eigenen Politik auf unsicheren Grund gerät. Hier können die beiden erwähnten Arbeiten heilsame Wirkung tun, denn beide bewegen sich um die Frage, wann staatliches Handeln die Annahme begründet, daß die Anerkennung eines Staates, einer Regierung oder sonstiger völkerrechtserheblicher Tatbestände vollzogen sei (implizierte Anerkennung). Dabei darf man getrost die feinsinnige Unterscheidung zwischen Anerkennungen de jure und de facto beiseitelassen, denn am Ende kommt es für die Politik und deren wohlverstandene Funktion nur darauf an, ob ein Sachverhalt seine internationale Legitimation findet oder nicht, auf den Fall Deutschlands angewendet, ob eine unnatürliche Spaltung des Landes festgeschrieben wird oder Gegenstand offener Politik bleibt. - Bettina Juliane Meissner schreitet in sorgfältiger Abwägung der literarisch nachgewiesenen diplomatischen Praxis und rechtlichen Doktrin den Kreis der Fragen zuverlässig ab: Bedeutung und Funktion der Anerkennung im Völkerrecht werden allgemein dargelegt und im besonderen die Ausdrucksweisen staatlichen Verhaltens (diplomatische und konsularische Beziehungen, Abschluß völkerrechtlicher Verträge, internationale Konferenzen, Praxis internationaler Organisationen, Anknüpfung und Unterhaltung offiziöser Beziehungen, Anerkennung staatlicher Hoheitsakte) und die daraus zu ziehenden Folgerungen auf stillschweigende Anerkennung untersucht. Der durchsichtige

Aufbau gestattet rasche Orientierung zu Einzelfragen, die knappe und klare Art der Darlegung hält die Arbeit in Fluß und erleichtert jedem Interessierten die Gesamtlektüre und damit eine umfassende Orientierung. Die Verfasserin ist mit der Arbeitstechnik im Völkerrecht wohl vertraut, hat breiten Zugang zur Literatur gefunden und zeigt die Fähigkeit, ohne belastende Überflüssigkeiten zu schreiben. Daß der Arbeit die Charakteristik einer auf eigene Forschung gegründeten Analyse fehlt, kann man beklagen, aber nicht bemängeln: das Fundament ist traditionell gesichert. – Ernst Zivier ist in vergleichbarer Weise der literarischen Zusammenschau zum gleichen Gegenstand verhaftet, obwohl der Titel seiner Schrift mehr als eine Darlegung und Wertung des Methodenapparates einer politisch gebundenen diplomatischen Praxis verspricht. Sein Ansatzpunkt ist problematisch, denn man wird die Politik der Nichtanerkennung weder mit der Generalüberschrift ›Politisches Druckmittel‹ versehen noch ihre Wirkung allein in einer kollektiven Form der Durchführung erkennen dürfen. Hier erscheinen Motiv und Methode in unzulässigem Zusammenhang. Eine Untersuchung etwa südamerikanischer Praxis von Nichtanerkennungen territorialer Lagen (Guatemala wegen Belize [Britisch-Honduras] oder Venezuela wegen Teilen von Guayana, einem jetzt wieder aktuellen Problem) hätte ihn erkennen lassen, daß wirkliche oder vermeintliche Rechte Gegenstand individueller Politik, langfristig und ohne Pression, sein können. Zivier wertet auch das feinfädige Netzwerk einer diplomatischen Praxis von Beziehungen unterhalb der Schwelle ›diplomatischer Anerkennung‹ allzu pauschal als Methode des ›Unterlaufens‹ von Kollektivverpflichtungen seitens einzelner Partner einer umfassenden Politik der Nichtanerkennung bestimmter Sachverhalte ab. Es ist auch nicht unanfechtbar zu behaupten, daß Anerkennung stets und in erster Linie Streitentscheidung sei, denn wo ist im Wortsinne ein völkerrechtlicher Streit, wenn es z. B. um die politische Frage geht, ob ein bestimmtes staatliches Regime als Regierung eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft anzuerkennen ist oder nicht. Leider hat er die Diskussion um die Frage einer Rechtspflicht zur Anerkennung durchaus vernachlässigt. In diesen Bemerkungen zeigen sich nur einige Schwächen dieses Buches, wie sie bisweilen auch in der Bearbeitung deutlich werden (wenn man z. B. Boguslavskij zitiert findet und nur raten kann, daß dessen Schrift zur staatlichen Immunität gemeint ist, oder wenn in dem nur 25 Titel aufweisenden Literaturverzeichnis derselbe Titel zweimal mit verschiedener Transkription des Autorennamens erscheint). – Man hätte glücklich sein können, neben der Darstellung von Meissner ein an Aspekten der internationalen Politik und der Geschichte umfassender orientiertes Werk zur Nichtanerkennung, deren Funktion und Wirkungsweise, zu besitzen. Vielleicht kann Ernst Zivier selbst ein derartiges lohnendes Pendant schaffen, nachdem er sich nun Rechenschaft über die Materie gelegt hat. An höchst wertvollen Ansätzen für eine solche Betrachtung – vor allem für die deutsche Frage – fehlt es bei ihm keineswegs, und darum ist die Lektüre dieses Buches voller nützlicher Anregung.

Dr. Wolfgang Heidelmeyer

Sundén, Hjalmar: Die Christusmeditationen Dag Hammarskjölds in Zeichen am Weg. (Aus dem Schwedischen übertragen von Siegfried Huber.)

Frankfurt: Josef Knecht Verlag 1967. 104 Seiten. Broschiert 8,80 DM.

Hammarskjöld setzt nach wie vor Federn in Bewegung und es scheint, daß seine geistigen Wirkungen mindestens ebenso bedeutend sind, wie es seine politischen Leistungen waren. Dabei bleiben an seiner Persönlichkeit und an seinem Schicksal weiterhin manche Rätsel. Auch die vorliegende Studie kann und will nicht völlige Klarheit bringen. Wichtige Dokumente blieben bisher der Forschung unzugänglich und etliche Zeugen schweigen, die Aufschlüsse geben könnten. Stützt man sich allein auf das Buch ›Vägmärken‹ (›Zeichen am Weg‹) und die Sekundärliteratur – und mehr steht einem durchschnittlichen deutschen Berichterstatter nicht zur Verfügung – so bleibt es ein Wagnis, abschließende Urteile über Hammarskjölds Persönlichkeit und geistige Gestalt abzugeben. Ich wehre mich mit guten Gründen gegen die Auslegung, die den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu einem regelrechten Kirchenchristen erklärt (vgl. meinen Beitrag in dieser Zeitschrift, Jg. 1966, Heft 1). Er war Christ, das dürfte feststehen, aber er war es in einer recht individuellen mystischen Weise und ethischen Haltung, die sich m. E. nicht auf kirchliche Bekenntnisformeln und sogenannte moraltheologische Normen festlegen läßt. – Untersuchungen über Hammarskjölds Christus-Verständnis müßten überdies berücksichtigen, daß das, was die Theologen sorgfältig unterscheiden, nämlich den historischen Jesus, die Christus-Verehrung der frühen Gemeinden, das Dogma vom Gott-Menschen und die privaten Christus-Bilder der Dichter und Psychologen – daß alle diese Versionen das eine gemeinsam haben, Deutungen zu sein. Die einen verfahren mehr willkürlich, die andern mehr sachlich, die einen sind mehr, die andern vermutlich weniger zutreffend. Das gilt natürlich auch für Hammarskjölds Christus-Meditationen. Aus der Unmöglichkeit, über Jesus etwas wissenschaftlich unanfechtbar Gültiges auszumachen, folgt mit anderen Worten, daß selbst der scharfsinnigste Deuter hier nur wenig vor den Leistungen seiner minder begabten Schicksalsgefährten voraushaben kann. Sicher werden prominente Forscher wie Albert Schweitzer oder Rudolf Bultmann den Tatsachen des Lebens Jesu besser gerecht als etwa ein Gustav Frenssen, Hans Blüher oder Waldemar Bonsels. Aber wer wollte, wo es um Persönlichkeiten geht, dem Gelehrten allgemein ein schärferes Auge zuerkennen als dem Dichter? Hammarskjöld war religiös, dichterisch und wissenschaftlich begabt (seine anderen Talente können hier füglich wegbleiben), aber er war weder Kirchenhistoriker noch kirchlicher Dogmatiker. Man erwartet mithin von Sundéns Buch, daß es genauer als die bisherigen Arbeiten zeigt, wie Hammarskjöld über Christus dachte, wie er den Erlöser erlebte, und warum so und nicht anders. Weiterhin erwartet man, daß er daraus soweit wie möglich Rückschlüsse auf Charakter und Schicksal Hammarskjölds zieht. Diese Erwartungen erfüllt Sundéns Studie im allgemeinen, nur verlaufen seine Erklärungsbemühungen zu sehr am Leitfaden eines ›objektiven‹ Christus-Bildes, so als ob er einen Maßstab besäße, an dem Hammarskjölds Aussagen zu messen wären. Das halte ich methodisch für verfehlt, eben weil das Christus-Dogma, Sundéns Maßstab, logisch und prinzipiell vor anderen Christus-Konzeptionen kaum etwas voraus hat. Bei Erörterung der Zwei-Naturen-Lehre (61) merkt Sundén selbst, wie wenig es die Interpretation fördert, wenn man sich an das Dogma hält. Im Vordergrund stand für Hammarskjöld stets nur Christus als Mensch (77 ff.). – Richtig ist, was der kundige Verfasser eingehend verfolgt, daß die Christus-Meditationen sich mit den Jahren immer mehr dem Dogma annähern und stark von der Kirchenjahrs-Liturgie abhängig sind. Sundén verdanken wir auch die weitere Klärung der Quellen, aus denen Hammarskjöld schöpfte, z. B. liturgische Lesungen, Johannes vom Kreuz, die Nachfolge Christi, schwedische Kirchenlieder, Bergsons Philosophie. Der Vorwurf, Hammarskjöld identifiziere sich mit Christus, war vor Sundén bereits durch Sven Stolpe und Paul Konrad Kurz mit überzeugenden Gründen abgewiesen worden. Sundéns zusätzliche Argumente bleiben trotzdem beachtlich. – Die ›Zeichen am Weg‹ wollen ein Zeugnis für Gott sein und nicht einen Mythos von Dag Hammarskjöld schaffen (37 ff.). Nichtsdestoweniger ist es angesichts der Schleier, die hie und da noch über Hammarskjöld und seinem Schicksal liegen, doch zu befürchten, daß sich ein solcher Mythos bildet. Sundén hat das Seine dazu getan, daß er sich nicht bilde.

Dr. Friedrich Pzillas

Wittfogel, Karl August: Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht.

Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag 1962. 625 Seiten. Leinen 48,– DM.

Wittfogel geht in seinem immensen Werk von dem nicht neuen Gedanken aus, die orientalische Despotie daraufhin zu untersuchen, warum sie zu einer Sonderform des Totalitarismus wurde, in der dem Einzelmenschen variierend merkwürdig viele persönliche Freiheiten verblieben. Dabei stellt er sehr bald die ebenfalls nicht neue Tatsache fest, daß diese Despotien alle in Ländern entstanden, die sich durch spezielle natürliche Gegebenheiten auszeichnen: Wassermangel oder Überflutungsgefahr, beides regelmäßig und in uneuropäischen Ausmaßen. Altmexiko und Althawaii, nordafrikanische Negerstaaten des Mittelalters, Ägypten, Sumer und Babylon, vorder- und hinterindische Reiche finden als Material Verwendung. Immer aber münden Wittfogels Erörterungen und Darlegungen in den Riesenkomplex China. Und immer geht er weit über alle seine Vorgänger hinaus: in der Reichhaltigkeit des Materials wie in der Akribie seiner Untersuchungen, im Einfallsreichtum seiner Deutungen wie in den Folgerungen aus den Fakten. Montesquieu blieb dem Äußeren verhaftet, Marx hatte zwar die tiefere Einsicht, aber unzureichende Materialien, Lenin und Stalin ließen es aus politischer Zweckmäßigkeit bei einer Eingliederung der Tatbestände ins ideologische Schema bewenden. Wittfogel aber erarbeitet einen umfangreichen Tatbestandskatalog und entwickelt daraus eine großartige Soziologie von Institutionen und institutionellen Fixierungen. – Kern seiner Feststellungen ist, daß lediglich im sogenannten Abendland und in Japan Boden und Süßwasser in solcher Weise gemischt vorhanden sind, daß die Bewirtschaftungsqualität den Ertrag bestimmt. Wer hier Land hat, kann produzieren. Je mehr Land desto mehr Produkte desto mehr Macht. Anders in Gebieten, in denen Wassermassen herbeigeführt, über lange Zeit gespeichert oder auch ständig abgewehrt werden müssen. In diesen Gegenden ist nicht der Besitz an Land so entscheidend, sondern vielmehr die Möglichkeit, über notwendige Organisationen zu verfügen. Organisationen, die zunächst aus dem Zusammenschluß großer Arbeitermassen für Deichbauten aller Art entstanden. Nicht der Grundherr hatte hier die größere Macht, sondern der Verwaltungsbeamte der Wasserbeschaffungsorganisation (wobei ›Beschaffung‹ und ›Abwehr‹ beliebig austauschbar sind). Die ›hydraulische‹, also zu riesigen Wasserbauten gezwungene Gemeinschaft schuf sich so einen ganz neuartigen absoluten bürokratischen Apparat. Sobald diese Bürokratie einmal funktionierte, konnte sie große Menschenmassen aber auch zu anderen Arbeitseinsätzen manipulieren: zu religiösen und säkularen Repräsentationsbauten (Tempel, Pyramiden, Paläste), zu Verkehrsanlagen (Schiffahrtskanäle, Fernstraßensysteme), zu Verteidigungsanlagen gegen äußere Feinde, gleichzeitig als Zwinganlagen nach innen verwendbar (die chinesische Mauer, die Systeme der Grenzfesten der Inkas). Je umfangreicher diese Aufgaben wurden, desto schneller entwickelte sich die Gesellschaft zur totalen Monopolbürokratie hin. Diese wiederum kann die Individualrechte (Meinungsfreiheit, Privatbesitz, Freizügigkeit usw.) in dem Maße gestatten, wie dadurch die Manipulierbarkeit der Massen nicht gefährdet wird. Das heißt: Je weniger Ideologie im Apparat und in den Massen, je mehr Ausrichtung aufs Zweckmäßige – desto mehr Individualfreiheiten. – Konsequenz: ›Hydraulische‹ Gesellschaften brauchen den ›managerialbürokratischen‹ Staat, in dem die Entwicklung der Vorstellung vom Menschen als einem Individuum, dem der Staat zu dienen hat (der modernen demokratischen Staatsvorstellung), unmöglich war; Länder mit diesen natürlichen Gegebenheiten können mit politischen Systemen nach dem Muster der englischen Demokratie praktisch kaum etwas anfangen – sie bedürfen vielmehr irgendeiner Art der Sozialdiktatur, bis vielleicht durch die Möglichkeiten der modernen kybernetischen Technologie und der Kernenergie die natürlichen Gegebenheiten soweit beherrscht werden können, daß Entwicklungen, wie sie das naturbegünstigte Abendland in den letzten 4000 Jahren bis zu der Vorstellung vom Staat als dem Diener des Menschen durchlaufen hat, auch in hydraulischen Gesellschaften beginnen können. In Indien und Pakistan, in Nordafrika und Südamerika, in Indonesien, auf den Philippinen und insbesondere in China.

Hanswilhelm Haefs

Die Vereinten Nationen — eine Bilanz nach 20 Jahren

Eine Darstellung des Wirkens der Vereinten Nationen auf allen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der Interventionen in Streitfällen nebst einem Rückblick auf den Völkerbund

von Dr. Heinrich von Siegler mit einem Vorwort von Frau Prof. Ellinor von Puttkamer; 216 Seiten im Format 24 x 16,5 cm, Paperback, Ladenpreis DM 16,-.

Aus dem Inhalt: Einleitung: Reden Thants und Pauls VI. sowie ein Kommentar Walter Lippmanns zum 20. Jahrestag des Bestehens der UNO / Rückblick auf den Völkerbund: Bedeutung, Mängel, Erfolge und Mißerfolge / Gründung der UNO mit Vorgeschichte / Privilegien der Großmächte und Vetorecht; Versuche zur Umgehung des Vetorechts; Diskriminierung der ehemaligen Feindstaaten / „Status quo" und „Friedliche Änderungen" / Die Problematik „Friedenserhaltender Aktionen" der UN und deren Finanzierung / Mitgliedschaft (und Begründung der Nichtmitgliedschaft) / Die Organe der UN / Bestimmungen für Gebiete ohne Selbstregierung (Kolonien) und Entkolonisierungsfrage (auch Übersicht über die noch nicht entkolonisierten Gebiete und die sich dabei ergebenden Probleme) / Abrüstung, Rüstungskontrolle und Entspannungsmaßnahmen; Stellungnahmen der Bundesregierung / Friedliche Nutzung des Weltraums und der Atomenergie; Auswirkungen atomarer Strahlung / Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheits-Fragen - in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten / Behandlung wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Fragen / Behandlung von Rechtsfragen / Sitz, Budget, Beiträge und Amtssprachen der UN / Mit den UN verbundene zwischenstaatliche Sonderorganisationen / Möglichkeiten und Grenzen der UN / Mitarbeit der BRD bei den UN / Mitarbeit Österreichs bei den UN / Mitarbeit der Schweiz bei den UN / Mitgliedstaaten der UN mit Eintrittsdatum / Wortlaut der Charta der UN, Verzeichnis der Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Eintrittsdatum, Verzeichnis der Mitgliedstaaten nach Erdteilen, Verzeichnis der Nichtmitglieder, Tabelle über die Zugehörigkeit zu den Sonderorganisationen.

DAS PARLAMENT schrieb in einer Besprechung u. a.: „Dieses Buch muß im augenblicklichen Zeitpunkt als das grundlegende deutschsprachige Handbuch für den Gesamtkomplex der Vereinten Nationen bezeichnet werden. Es ist das einzige seiner Art. In Anlehnung an das von der UNO selbst herausgegebene und in der 7. Auflage vorliegende ‚Everyman's United Nations' liegt hier auf einem relativ knappen Raum endlich eine totale Übersicht über alle Teile der UN-Familie vor. Siegler behandelt den Völkerbund, seine Mängel, Erfolge und Mißerfolge, die Vorgeschichte und Gründung der Vereinten Nationen, die Machtverhältnisse zwischen den Großmächten und der Mehrheit der mittleren und kleinen Mitgliedstaaten, den gesamten strukturellen Aufbau der Weltorganisation, also die Haupt- und Nebenorgane, und alles was dazu gehört. Der wertvollste Teil des Buches - rund ein Viertel seines Umfangs - ist die komplette Übersicht über alle Aktionen, an denen die Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen beteiligt gewesen sind. Eine solche Übersicht der Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheitsfragen in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten hat es bisher in deutscher Sprache nicht gegeben. Hierdurch gewinnt das Buch unter der bisher vorliegenden deutschsprachigen Literatur seine Bedeutung. Es muß deshalb allen, die eine echte Einführung in das Gebilde der Vereinten Nationen suchen, also den politischen Bildungsträgern, den Schulen und politisch interessierten Einzelpersonen an erster Stelle empfohlen werden."

SIEGLER & CO., KG · Verlag für Zeitarchive

Bonn · Wien · Zürich

Zentralverwaltung: 532 Bad Godesberg · Kronprinzenstraße 22

Das Waschmittel mit der Garantie*

* neu in der Zusammensetzung
* speziell in der Wirkung
* bewährt in der Qualität

Für farbige Textilien:
REI 65 garantiert reine unveränderte Farben und klare Muster nach jeder Wäsche, denn REI ist frei von optischen Aufhellern und chemischen Bleichmitteln, die Farben verfälschen können.

Schaumreinigung:
REI 65 garantiert gründliche Schaumreinigung von Teppichen, Polstermöbeln, Deko-Stoffen, Lampenschirmen, Autopolstern.

Haushaltspflege:
REI 65 garantiert schonende Behandlung empfindlicher Materialien wie Schleiflack-Flächen, feines Porzellan, Kristall, Silber.

Verwöhnen Sie Ihren Mann mit Lufthansa-Cocktail®

Der schmeckt ihm bestimmt. Und regt an.
Dann wird er wieder munter und gut gelaunt,
wovon Sie schließlich auch was haben.
Übrigens:* Lufthansa-Cocktail
einfach ins Glas und den Abend genießen.

* für alle Tage: eisgekühlt pur oder über Eiswürfel – besonders festlich: mit Sekt

® eingetragenes Warenzeichen der Carl Mampe AG, Berlin